

Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Sparkasse Hannover-Gruppe

Anwendungsbereich der Auftrags- und Zahlungsbedingungen (AZB)

Die Regelungen dieser Auftrags- und Zahlungsbedingungen (im Folgenden „AZB“ genannt) gelten für alle von der Sparkasse Hannover Gruppe (im Folgenden „SKH“ genannt) in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen inklusive Rahmenverträge sowie für sämtliche auf Grundlage dieser Rahmenverträge abgerufenen Lieferungen und Leistungen.

Die AZB gelten ohne ausdrückliche Bezugnahme in einem Einzelvertrag, wenn bereits vorher mit dem Auftragnehmer Verträge auf Basis der AZB abgeschlossen wurden.

Die AZB gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB.

Die AZB sind unter www.sparkasse-hannover.de/azb veröffentlicht. Die Unternehmen und Institutionen der SKH werden auf folgender Internetseite „Unternehmen der Sparkasse Hannover Gruppe“ aufgezeigt: www.sparkasse-hannover.de/gruppe.

Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder – soweit ein Rahmenvertrag abgeschlossen wurde – die im Zeitpunkt der Leistungserbringung aktuellen AZB.

1.	Kauf	2
2.	Dienstleistung und Beratung	4
3.	Werkleistung ohne Bau	6
4.	Bauleistung	11
5.	Architektenleistung	18
6.	Fachplanerleistung Technische Ausrüstung (TGA)	26
7.	Fachplanerleistung Tragwerksplanung	33
8.	Generalplaner	41
9.	Generalübernehmer	48
10.	Nachtragsvereinbarung	55
11.	Miete	57
12.	Wartung und Instandhaltung	60
13.	Veranstaltung / Kreativleistungen	65
14.	Auftrags- und Zahlungsbedingungen für alle Vertragsarten	68
15.	Auslagerungen	81
16.	Regelungen zur Nachhaltigkeit	85
17.	Geheimhaltung/Datenschutz/Sicherheitsvorschriften	90
18.	Informationssicherheit	93
19.	Auftragsverarbeitung	97
20.	Regelungen zur Einkaufs-Compliance	103

Soweit nachfolgend keine der genannten Vertragstypen für die konkrete Leistungserbringung Anwendung findet, gelten die Regelungen in Ziffer 14.

Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Sparkasse Hannover-Gruppe (SKH)

1. Kauf

1.1 Geltungsbereich

- 1.1.1 Die AZB für Kaufverträge gelten für alle Arten von Kaufverträgen, die die SKH mit Auftragnehmern abschließt.
- 1.1.2 Nachrangig zu den Regelungen in Ziffer 1 gelten aus den Ziffern 14 bis 19 die AZB für alle Vertragsarten, Nachhaltigkeit, Geheimhaltung/Datenschutz/Sicherheitsvorschriften, Informationssicherheit und Auftragsverarbeitung sowie Einkaufs-Compliance.

1.2 Mängeluntersuchung / Mängelhaftung

- 1.2.1 Die SKH ist verpflichtet, die Lieferung oder Leistung innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Eine Rüge von Qualitäts- und Quantitätsabweichungen ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 21 Arbeitstagen, gerechnet ab Leistungserbringung oder Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingeht.
- 1.2.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen der SKH nachrangig zu den Regelungen in den AZB ungekürzt zu. Die SKH ist berechtigt, vom Auftragnehmer nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen.
- 1.2.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- 1.2.4 Zur Hemmung des Ablaufs der Verjährungsfrist genügt die schriftliche Mängelrüge. Während der Untersuchung einer mangelhaften Leistung und der Beseitigung des Mangels ist der Fristablauf ebenfalls gehemmt.
- 1.2.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vereinbarte Leistung, auch in Bezug auf die Menge, zu liefern. Abweichungen der Menge stellen einen Mangel unter anderem gemäß § 434 Absatz 3 BGB dar. Die SKH kann bei der Lieferung eine Abweichung von + 10% bis - 5% von der vertraglich vereinbarten Menge akzeptieren. Eine Rechtspflicht der SKH oder ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers an die SKH, Mengenabweichungen zu akzeptieren, besteht nicht.

1.3 Ablieferung von Waren oder Leistungen

- 1.3.1 Die Leistungserbringung und die Lieferverpflichtungen gelten als erfüllt, wenn sie am Erfüllungsort – gegebenenfalls mit den vertraglich vereinbarten oder notwendigen Prüfzeugnissen und Bescheinigungen über Funktionsprüfungen – eingegangen ist und die SKH einwandfrei die Funktion feststellen kann.
- 1.3.2 Mit dem erfolgreichen Abschluss der Funktionstests bei der SKH gehen Eigentum und Gefahr auf die SKH über.

1.4 Ergänzende Regelungen zum IT-Kauf

Beim Erwerb von Hardware und/oder Software auf Basis eines BGB-Kaufvertrages gelten zu den Regelungen in Ziffer 1.1 bis 1.3 folgende ergänzende Vereinbarungen:

- 1.4.1 Der Auftragnehmer gewährt der SKH das nicht ausschließliche, übertragbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht, die Standardsoftware in einer beliebigen Systemumgebung zu nutzen oder nutzen zu lassen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Das Nutzungsrecht umfasst die Nutzung und den Betrieb durch Dritte, insbesondere im Rahmen eines Rechenzentrumsbetriebes, das vorübergehende Zur-Verfügung-Stellen der Software (zum Beispiel als Application Service Providing) oder andere Formen des Betriebes im Auftrag der SKH.

Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur befristeten unentgeltlichen oder entgeltlichen Überlassung innerhalb der SKH.

- 1.4.2 Die SKH erhält das Recht, die Standardsoftware über ein Softwareverteilungsprogramm zur Automatisierung von Installations- und Deinstallationsvorgängen bereit zu halten. Dabei darf unabhängig vom jeweiligen Nutzer ein Lizenzkey für alle Installationen genutzt werden. Dies gilt auch für das Downloading. Diese Art der Softwareinstallation erfolgt dabei auf Grundlage und im Rahmen der vertraglich vereinbarten Nutzungsbedingungen (insbesondere dem vereinbarten Nutzungsvolumen).
- Die Gewährung des Nutzungsrechtes beinhaltet frühere Releasestände der Standardsoftware.
- 1.4.3 Die SKH ist berechtigt, von der Standardsoftware Kopien zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Standardsoftware sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.
- 1.4.4 Ist die SKH zur Übertragung der Nutzungsrechte an einen Dritten berechtigt, so darf von der SKH eine Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken behalten werden.
- 1.4.5 Der Auftragnehmer sichert zu, dass in der Standardsoftware keine Kopier- und Nutzungssperren enthalten sind, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist.

Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Sparkasse Hannover-Gruppe (SKH)

2. Dienstleistung und Beratung

2.1 Geltungsbereich

- 2.1.1 Die AZB für Dienst- und Beratungsverträge gelten für alle Arten von Dienstverträgen im Sinne des BGB (nachfolgend zusammenfassend „Dienstleistung“ genannt), die die SKH mit Auftragnehmern abschließt.
- 2.1.2 Nachrangig zu den Regelungen in Ziffer 2 gelten aus den Ziffern 14 bis 19 die AZB für alle Vertragsarten, Nachhaltigkeit, Geheimhaltung/Datenschutz/Sicherheitsvorschriften, Informationssicherheit und Auftragsverarbeitung sowie Einkaufs-Compliance.

2.2 Pflichten des Auftragnehmers

- 2.2.1 Der Auftragnehmer erbringt die Dienstleistung nach dem jeweils bei Leistungserbringung aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist.
- 2.2.2 Der Auftragnehmer wird die SKH auf Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese Einfluss auf die Art der Erbringung der vertraglichen Leistungen haben.
- 2.2.3 Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für Koordination und Leistungserbringung.

2.3 Rechte an den Dienstleistungsergebnissen

- 2.3.1 Als Dienstleistungsergebnisse werden alle im Rahmen der Tätigkeit des Auftragnehmers entstehenden Informationen, Verfahren, Schriftstücke, Dateien und Datensammlungen angesehen. Liegt ein Dienstleistungsergebnis noch nicht in vollständiger fertiger Form vor, so werden auch die jeweiligen Teile als Dienstleistungsergebnis im Sinne dieses Vertrages angesehen.
- 2.3.2 Der SKH steht das ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche und übertragbare Recht zu, alle Dienstleistungsergebnisse, die im Rahmen der Tätigkeit des Auftragnehmers entstehen, ohne sachliche, zeitliche und räumliche Beschränkung zu nutzen, zu verwerten oder verwerten zu lassen. Das ausschließliche Nutzungsrecht geht mit der Entstehung der Dienstleistungsergebnisse auf die SKH über.
- 2.3.3 Soweit Dienstleistungsergebnisse schutzfähige Erfindungen und technische Verbesserungsvorschläge im Sinne des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG) darstellen, regeln sich die Rechte der Vertragspartner nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen. Der Auftragnehmer wird Dienstleistungsergebnisse im Sinne des ArbEG der SKH unverzüglich gesondert schriftlich anzeigen.
- 2.3.4 Die SKH ist befugt, ohne jede weitere Zustimmung durch den Auftragnehmer der SKH zustehende Rechte an Dienstleistungsergebnisse ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten entsprechende Rechte einzuräumen. Der Auftragnehmer erkennt an, dass eine Verpflichtung zur Urhebernennung nicht besteht.
- 2.3.5 Durch Zahlung des vereinbarten Honorars ist die vollständige Übertragung der Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Dienstleistungsergebnissen angemessen abgegolten.
- 2.3.6 Abweichungen von diesen Nutzungsregelungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 2.3.7 Entwickeln sich in der Zukunft andere technische Formen, die über die bloße Weiterentwicklung bekannter Formen hinausgehen, räumt der Auftragnehmer der SKH

bezüglich der Dienstleistungsergebnisse eine Option für solche Verwertungen wie folgt ein:

Beide Vertragspartner werden sich gegenseitig darüber informieren, wenn die Absicht besteht, neue Technologien zu nutzen und werden über mögliche Verwertungen in Verhandlungen treten. Die SKH wird den Auftragnehmer über beabsichtigte Vertragsschlüsse mit Dritten unter Offenlegung aller Bedingungen rechtzeitig vor Vertragsschluss mit Dritten informieren. Der Auftragnehmer kann sodann in einem Zeitraum von einem Monat entscheiden, ob zu den von dem Dritten akzeptierten Bedingungen ein Vertrag mit der SKH zustande kommen soll.

2.4 Qualitative Leistungsstörung / Haftung

- 2.4.1 Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für die SKH innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer von der SKH zu setzenden angemessenen Nachfrist nicht, ist die SKH berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.

- 2.4.2 Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit und Eignung seiner Dienstleistung.

2.5 Schulungen

- 2.5.1 Schulungen sind bei der SKH oder an einem anderen von der SKH zu bestimmenden Ort durchzuführen. Sofern eine Schulung nicht bei der SKH durchgeführt wird, kann die SKH den Auftragnehmer mit der Suche geeigneter Räumlichkeiten beauftragen. Sofern benötigte Präsentationseinrichtungen (Projektor, Beamer etc.) nicht vorhanden sind, werden diese vom Auftragnehmer für die Dauer der Schulung gestellt.

- 2.5.2 Inhalt und Ablauf der Schulungen sind zuvor mit der SKH abzustimmen und die vom Auftragnehmer vorgesehenen Schulungsunterlagen der SKH vorab zur Prüfung vorzulegen.

- 2.5.3 Die SKH kann in angemessenem Rahmen die Zahl der Teilnehmer frei bestimmen und auch Dritte zur Teilnahme zulassen.

2.6 Vergütung

- 2.6.1 Der Auftragnehmer erhält als Entgelt für seine vertraglich zu erbringenden Leistungen einen Pauschalpreis inklusive Reisekosten, Reisezeiten und Material.

- 2.6.2 Ein vereinbarter Tagessatz kann nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 8 Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als 8 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen. Je Kalendertag wird nicht mehr als ein Tagessatz vergütet. Ist ein Stundensatz vereinbart, werden angefangene Stunden anteilig vergütet.

2.7 Vertragslaufzeit / Kündigung

- 2.7.1 Ein Vertrag über eine Dienstleistung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann dann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

- 2.7.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Sparkasse Hannover-Gruppe (SKH)

3. Werkleistung ohne Bau

3.1 Geltungsbereich

- 3.1.1 Die AZB für Werkleistungen ohne Bau gelten für alle Werkverträge im Sinne des BGB (nachfolgend zusammenfassend „Werkleistung“ genannt). Die Bau-Werkleistungen sind in Ziffer 4 geregelt.
- 3.1.2 Nachrangig zu den Regelungen in Ziffer 3 gelten aus den Ziffern 14 bis 19 die AZB für alle Vertragsarten, Nachhaltigkeit, Geheimhaltung/Datenschutz/Sicherheitsvorschriften, Informationssicherheit und Auftragsverarbeitung sowie Einkaufs-Compliance.

3.2 Erfolgsverantwortung

- 3.2.1 Der Auftragnehmer ist verantwortlicher Generalunternehmer. Er trägt die Koordinations- und Erfolgsverantwortung.
- 3.2.2 Der Auftragnehmer haftet für die Werkleistungen seiner Subunternehmer und seiner Zulieferer wie für seine eigenen Werkleistungen.

3.3 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers

- 3.3.1 Der Auftragnehmer hat im Vorfeld ausreichend Gelegenheit, sich für seine Leistungserbringung mit den betrieblichen und technischen Voraussetzungen bei der SKH vertraut zu machen.
- 3.3.2 Erkennt der Auftragnehmer oder hätte er erkennen müssen, dass die Vorgaben und Forderungen der SKH insgesamt oder in Teilen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht ausführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen der SKH unverzüglich schriftlich mitzuteilen und vor weiteren Maßnahmen deren Entscheidung abzuwarten.
- 3.3.3 Ziffer 3.3.2 gilt entsprechend, wenn der Auftragnehmer die von ihm versprochene Werkleistung nicht oder nur mit erheblichem Mehraufwand erbringen kann.
- 3.3.4 Der Auftragnehmer hat die SKH während der Vertragslaufzeit unverzüglich über Änderungen von EU-Normen, internationalen Normen, nationalen Normen und DIN- oder ISO-Normen, die die Werkleistung des Auftragnehmers betreffen, zu informieren, soweit ihm dies zumutbar ist.
- 3.3.5 Sofern eine Mitwirkung der SKH nicht in zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Zeitplänen festgehalten ist, hat der Auftragnehmer die SKH mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen auf die noch zu erbringende Mitwirkung hinzuweisen. Sofern eine Mitwirkung durch die SKH nach Auffassung des Auftragnehmers nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt und diese für den Vertragserfolg wesentlich ist, wird der Auftragnehmer die SKH hierauf rechtzeitig hinweisen.
- 3.3.6 Der Auftragnehmer wird die SKH auf ihre Anfrage über den Stand der Erstellung der Werkleistung informieren. Die SKH kann in diesem Zusammenhang Einsicht in alle Unterlagen des Auftragnehmers verlangen, die die Werkleistung betreffen. Die Einsichtnahme ist am Erfüllungsort zu gewähren.
- 3.3.7 Ist im Rahmen des Vertragsfortschritts festzustellen, dass die Einhaltung von Terminen gemäß Termin- und Leistungsplan gefährdet ist, wird der Auftragnehmer die SKH hierüber unverzüglich und rechtzeitig informieren.
- 3.3.8 Der Auftragnehmer hat bei Verzögerungen gemäß Ziffer 3.3.7 – für die SKH kostenfrei – umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, um die termingemäße Durchführung der Werkleistung zu sichern beziehungsweise wiederherzustellen.

3.4 Vergütung

Ein im Vertrag vereinbarter Pauschalpreis ist das Entgelt für alle beschriebenen Werkleistungen sowie alle weiteren Leistungen, die zur Erreichung der mit dem Vertrag verfolgten, für den Auftragnehmer erkennbaren Ziele erforderlich sind. Reisezeiten, Reisekosten, Materialkosten und Nebenkosten sind im Pauschalpreis enthalten. Mit dem Pauschalpreis ist die Einräumung aller vereinbarten sowie aller weiteren zur Zielerreichung erforderlichen Nutzungsrechte angemessen abgegolten. Leistungen, für die eine Vergütung nach Aufwand oder eine periodische Vergütung vereinbart ist, werden gesondert vergütet.

3.5 Nutzungsrechte an Werkleistungen

- 3.5.1 Als Werkleistungen werden alle im Rahmen der Tätigkeit des Auftragnehmers entstehenden Informationen, Verfahren, Schriftstücke, Dateien, Datensammlungen und Datenverarbeitungsprogramme in Quell- und Objektprogrammform angesehen. Liegt eine Werkleistung noch nicht in vollständiger fertiger Form vor, so werden auch die jeweiligen Teile als Werkleistung im Sinne dieses Vertrages angesehen.
- 3.5.2 Der Auftragnehmer räumt der SKH folgende Nutzungsrechte an der Werkleistung ein:
- das ausschließlich alleinige Nutzungsrecht,
 - das örtlich unbeschränkte Nutzungsrecht,
 - das übertragbare Nutzungsrecht,
 - das dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare Nutzungsrecht,
 - das Recht zur wirtschaftlichen Verwertung einschließlich des Rechts zum Vertrieb,
 - das Recht, Abänderungen, Übersetzungen, Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen vorzunehmen,
 - das Recht, die Werkleistung und Anpassungen im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, insbesondere nichtöffentlich und öffentlich wiederzugeben, auch durch Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger,
 - das Recht zur Nutzung in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten, einschließlich des Rechts, die Werkleistung und die Anpassungen auch in bearbeiteter Form, den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels von der SKH gewählter Tools beziehungsweise zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen,
 - das Recht, die Werkleistung und die Anpassungen auch in bearbeiteter Form, auf Computern oder anderen datenverarbeitenden Maschinen zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen,
 - das Recht, die Werkleistung und die Anpassungen nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen.
- 3.5.3 Soweit eine Werkleistung schutzfähige Erfindungen und technische Verbesserungsvorschläge im Sinne des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG) darstellen, regeln sich die Rechte der Vertragspartner nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen. Der Auftragnehmer wird Dienstleistungen im Sinne des ArbEG der SKH unverzüglich gesondert schriftlich anzeigen.
- 3.5.4 Der Auftragnehmer erkennt an, dass eine Verpflichtung zur Urhebernennung nicht besteht.

3.6 Eigentum an einer Werkleistung

- 3.6.1 Der SKH steht im Moment der Entstehung der verkörperten Werkleistung an diesen ein Eigentumsrecht zu, das die SKH nach ihrem Ermessen so lange nicht ausübt, wie

der Auftragnehmer diese Unterlagen zur weiteren Arbeit im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses noch benötigt.

- 3.6.2 Der Auftragnehmer wird solche Unterlagen stets in geeigneter Weise als Eigentum der SKH kennzeichnen, jederzeit Einsicht in den Bestand solcher Unterlagen geben und auf Verlangen der SKH jederzeit herausgeben.
- 3.6.3 Bei Beendigung der Arbeiten gemäß diesem Vertrag, gleich aus welchem Grund, sind vom Auftragnehmer sämtliche Unterlagen, die Werkleistung im Original und/oder Kopien sowie Anpassungen hiervon herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an solchen Unterlagen besteht nicht.
- 3.6.4 Die SKH kann jederzeit die Herausgabe der Werkleistung und Dokumentation verlangen.

3.7 Änderungen der Werkleistung

- 3.7.1 Die SKH kann nach Vertragsabschluss Änderungen der Werkleistung vom Auftragnehmer verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Das Änderungsverfahren ist zu dokumentieren.
- 3.7.2 Der Auftragnehmer hat ein Änderungsverlangen der SKH zu prüfen und innerhalb von 10 Arbeitstagen mitzuteilen, ob das Änderungsverlangen für ihn zumutbar ist. Ist das Änderungsverlangen zumutbar, teilt er gleichzeitig mit, ob eine umfangreiche Prüfung erforderlich ist oder nicht. Erfolgt innerhalb der Frist keine Rückmeldung des Auftragnehmers an die SKH, gilt das Änderungsverlangen als durch den Auftragnehmer akzeptiert.
- 3.7.3 Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverlangens erforderlich, hat der Auftragnehmer gleichzeitig ein entsprechendes Prüfungsangebot mit Angaben zur Vergütung zu unterbreiten. Die SKH wird binnen 10 Arbeitstagen entweder den Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen. Die Preise für Änderungen des Leistungsumfanges lehnen sich an der Kalkulation und den bisherigen Produktpreisen an.
- 3.7.4 Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverlangens nicht erforderlich, hat der Auftragnehmer entweder ein Realisierungsangebot unter Angabe von Leistungszeitraum, geplanten Terminen und Auswirkungen auf die Vergütung zu unterbreiten oder die Durchführung der beantragten Änderungen zu vereinbaren.
- 3.7.5 Die SKH wird das Realisierungsangebot des Auftragnehmers innerhalb der Angebotsbindefrist annehmen oder ablehnen. Vereinbarte Leistungsänderungen sind durch entsprechende Anpassung des Vertrages verbindlich zu dokumentieren.
- 3.7.6 Der Auftragnehmer und die SKH können vereinbaren, dass die von dem Änderungsverlangen betroffenen Leistungen bis zur notwendigen Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen unterbrochen werden.
- 3.7.7 Kommt die notwendige Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen nicht innerhalb der Angebotsbindefrist des Realisierungsangebotes zustande, so werden die Arbeiten auf der Grundlage des Vertrages weitergeführt. Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Arbeitstage, an denen infolge des Änderungsverlangens beziehungsweise der Prüfung des Änderungsverlangens die Arbeiten unterbrochen wurden.

3.8 Mängelansprüche / Abnahme

- 3.8.1 Der Auftragnehmer verschafft der SKH die Werkleistung frei von Sach- und Rechtsmängeln.
- 3.8.2 Die Abnahme einer Werkleistung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen in § 640 BGB.
- 3.8.3 Mängelansprüche verjähren 36 Monate ab Abnahme.

- 3.8.4 Meldet die SKH einen Mangel vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche, wird die Frist des gemeldeten Mangels gehemmt. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ist so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer der SKH das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich mitteilt, die Nacherfüllung schriftlich für beendet erklärt oder die Fortsetzung der Nacherfüllung verweigert. Bei Mängeln verlängert sich die Verjährungsfrist um die zwischen Mängelanzeige beziehungsweise Mängelrüge und -beseitigung liegende Zeit. Wird die Werkleistung ganz oder teilweise nachgebessert oder neu geliefert, beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche von Neuem.
- 3.8.5 Die SKH ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers Mängelbeseitigungen selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 3.8.6 Nachrangig zu den Regelungen der AZB stehen der SKH alle gesetzlichen Mängelansprüche aus dem BGB-Werkvertragsrecht zu.

3.9 Ergänzende Regelungen zur IT-Werkleistung

- 3.9.1 Bei einer Werkleistung aus der Informationstechnologie (nachfolgend „IT-Werkleistung“ genannt) auf Basis eines BGB-Werkvertrages gelten zu den Regelungen in Ziffer 3.1 bis 3.8 folgende ergänzende Vereinbarungen:

Bei einer IT-Werkleistung räumt der Auftragnehmer der SKH folgende Nutzungsrechte an diesen Leistungen, insbesondere an Software, jeweils zum Zeitpunkt ihrer Erstellung ein:

- das ausschließliche Nutzungsrecht,
- das örtlich unbeschränkte Nutzungsrecht,
- das Recht zur Nutzung in einer beliebigen Systemumgebung,
- das übertragbare Nutzungsrecht,
- das dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare Nutzungsrecht,
- das Recht zur wirtschaftlichen Verwertung einschließlich des Rechts zum Vertrieb,
- das Recht, Abänderungen, Übersetzungen, Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen vorzunehmen,
- das Recht, die IT-Werkleistung und Anpassungen im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, insbesondere nichtöffentlich und öffentlich wiederzugeben, auch durch Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger,
- das Recht zur Nutzung in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten, einschließlich des Rechts, die IT-Werkleistung und die Anpassungen auch in bearbeiteter Form, den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels von der SKH gewählter Tools beziehungsweise zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen,
- das Recht, die IT-Werkleistung und die Anpassungen auch in bearbeiteter Form, auf Computern oder anderen datenverarbeitenden Maschinen zu nutzen oder durch Dritte nutzen oder für die SKH betreiben zu lassen,
- das Recht, die IT-Werkleistung und die Anpassungen nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf alle Arbeitsergebnisse im Zusammenhang mit der IT-Werkleistung und den Anpassungen, insbesondere deren Objekt- und Quellcode in allen Entwicklungs-, Zwischen und Endstufen und die zugehörigen Dokumentationen, Verfahrensbeschreibungen sowie auf sonstige Materialien wie Analysen, Lasten- beziehungsweise Pflichtenhefte, Konzepte, Anleitungen, Beschreibungen und Handbücher. Für den Fall, dass der Auftragnehmer eigene Werkzeuge für die Erstellung der Individualsoftware verwendet beziehungsweise entwickelt hat, die für die Bearbeitung der IT-Werkleistung notwendig sind, räumt er der SKH ein

dauerhaftes, ausschließliches, übertragbares, unwiderrufliches unkündbares Nutzungsrecht einschließlich eines Änderungsrechtes an diesen Werkzeugen ein.

Die Rechte an Erfindungen im Zusammenhang mit oder in Gestalt von individuell für die SKH erstellter IT-Werkleistung oder Anpassungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte an für SKH anlässlich der Vertragserfüllung erstellter IT-Werkleistung oder Anpassungen stehen ausschließlich der SKH zu. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen, um dem Auftragnehmer die Inanspruchnahme und Ausübung dieser Rechte zu ermöglichen.

3.9.2 Zwischen folgenden drei Mängelklassen wird unterschieden:

Ein betriebsverhindernder Mangel liegt vor, wenn die Nutzung der IT-Werkleistung unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.

Ein betriebsbehindernder Mangel liegt vor, wenn die Nutzung der IT-Werkleistung erheblich eingeschränkt ist.

Ein leichter Mangel liegt vor, wenn die Nutzung der IT-Werkleistung mit leichten Einschränkungen möglich ist.

3.9.3 Ein betriebsbehindernder Mangel liegt auch vor, wenn die Anzahl der leichten Mängel die Befürchtung rechtfertigt, dass die Nutzungseinschränkung der IT-Werkleistung nicht unerheblich ist.

3.9.4 Über die Einordnung der auftretenden Mängel als betriebsverhindernde, betriebsbehindernde und leichte Mängel entscheidet die SKH unter Berücksichtigung der Auffassung des Auftragnehmers, soweit dieser seine Auffassung eigenständig an die SKH übermittelt hat.

3.9.5 Eine IT-Werkleistung wird einheitlich und als Gesamtleistung abgenommen. Teilabnahmen sind ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren. Dies setzt voraus, dass die IT-Werkleistung mangelfrei geliefert wird und – soweit dies zur Leistung passt – installiert und getestet ist und gegebenenfalls ein Probetrieb nebst Testverfahren mangelfrei stattgefunden hat.

3.9.6 Bei einem betriebsverhindernden Mangel können der Probetrieb und das Testverfahren abgebrochen werden. Es beginnt neu, wenn vom Auftragnehmer nachgewiesen ist, dass kein betriebsverhindernder Mangel mehr besteht.

3.9.7 Bei einem betriebsbehindernden Mangel werden der Probetrieb und das Testverfahren gehemmt, bis vom Auftragnehmer nachgewiesen ist, dass kein betriebsbehindernder Mangel mehr besteht.

3.9.8 Ein leichter Mangel ist unverzüglich, spätestens bis zur endgültigen Abnahme zu beseitigen.

Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Sparkasse Hannover-Gruppe (SKH)

4. Bauleistung

4.1 Geltungsbereich

- 4.1.1 Die AZB für Bauleistungen gelten für alle Arten von Bauleistungen und Instandhaltungsarbeiten (nachfolgend zusammenfassend „Bauleistung“ genannt), die die SKH mit Auftragnehmern abschließt.
- 4.1.2 Nachrangig zu den Regelungen in Ziffer 4 gelten
- die VOB/B, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, weiter nachrangig die
 - VOB/C, Allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen, und weiter nachrangig
 - aus den Ziffern 14 bis 19 die AZB für alle Vertragsarten, Nachhaltigkeit, Geheimhaltung/Datenschutz/Sicherheitsvorschriften, Informationssicherheit und Auftragsverarbeitung sowie Einkaufs-Compliance.
- 4.1.3 Liegen dem Vertrag neben einem Leistungsverzeichnis oder einer Leistungsbeschreibung gleichzeitig Pläne zu Grunde, geht bei Widerspruch der Text den Plänen vor. Sofern sich Widersprüche in den Vertragsunterlagen ergeben, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die jeweils qualitativ höherwertige beziehungsweise konstruktiv bessere Leistung auszuführen, es sei denn, die SKH stimmt ausdrücklich einer abweichenden Ausführung im Einzelfall schriftlich zu.
- 4.1.4 Weiterhin sind vom Auftragnehmer sämtliche für das zu planende Bauvorhaben einschlägigen
- gesetzlichen Bestimmungen
 - und behördlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere die UVV Kassen – soweit zutreffend,
 - und die allgemein anerkannten Regeln der Technik,
 - insbesondere die DIN des Deutschen Instituts für Normung e.V. einschließlich Gelbdrucke,
 - TÜV-Vorschriften,
 - Regelwerke des VDE,
 - VDI und vergleichbarer Institutionen,
- zu beachten.

4.2 Ausführungsunterlagen

- 4.2.1 Der Auftragnehmer hat die jeweils zur Erbringung seiner Bauleistung notwendigen Ausführungsunterlagen bei der SKH rechtzeitig anzufordern. Er hat diese Ausführungsunterlagen unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Etwaige Unklarheiten in den Ausführungsunterlagen sowie etwaige Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte der von der SKH ggf. gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer hat der Auftragnehmer der SKH unverzüglich, möglichst schon vor Beginn der Arbeiten, schriftlich mitzuteilen.
- 4.2.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen der SKH einen Baustelleneinrichtungsplan, ein Geräteverzeichnis und / oder einen Bauzeitenplan zu erstellen und der SKH innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang des Verlangens zu übergeben.
- 4.2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautagebücher zu führen und sie auf Verlangen der SKH vorzulegen.

- 4.2.4 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen der SKH von seinen Bauleistung Bestandspläne, Berechnungsunterlagen, Beschreibungen und / oder Bedienungsanleitungen anzufertigen und der SKH nach Fertigstellung der geschuldeten Bauleistung, spätestens binnen zwei Wochen nach Zugang der Schlussrechnung, einen Satz Originale hiervon zu übergeben. Die Vorschrift des § 2 Nr. 9 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- 4.2.5 Die Unterlagen/Angaben und Zeichnungen der SKH zur Bauleistung dürfen weder weiterverwertet, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

4.3 Ausführung

- 4.3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, insbesondere zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, sowie die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen) einzuhalten; dies gilt auch für die jeweils geltenden Umweltschutz- und Entsorgungsvorschriften. Die Bauleistung muss im Zeitpunkt der Abnahme den vereinbarten Bestimmungen und den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.
- 4.3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen während der Ausführungszeit ständig an dem Ausführungsort anwesenden, verantwortlichen, der deutschen Sprache mächtigen Vertreter zu benennen und zur Verfügung zu stellen, der vom Auftragnehmer bevollmächtigt und verpflichtet ist, auf Verlangen der SKH an Baubesprechungen teilzunehmen und verbindliche Anweisungen der SKH entgegenzunehmen.
- 4.3.3 Sollte der Auftragnehmer gegen eine oder mehrere der vorstehenden Verpflichtungen verstoßen, ist die SKH berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen mit der Ankündigung, dass nach fruchtlosem Fristablauf der Auftrag entzogen werde, zu setzen. Sollte diese angemessene Nachfrist fruchtlos verstreichen, ist die SKH berechtigt, dem Auftragnehmer den Auftrag fristlos zu entziehen. Die Regelungen in § 8 Absatz 3, 5, 6 VOB/B gelten in diesem Fall entsprechend. Weitere Ansprüche der SKH bleiben unberührt.
- 4.3.4 Der Auftragnehmer ist für die für seine Bauleistung erforderlichen Energieanschlüsse (zum Beispiel Bauwasser und Baustrom usw.) selbst verantwortlich. Etwaige auf der Baustelle vorhandene, ihm von der SKH zur Verfügung gestellte Anschluss-Stellen kann er entgeltlich nutzen. Die Verbrauchskosten sowie die Kosten etwa erforderlicher Verbrauchsmesseinrichtungen / Zähler trägt der Auftragnehmer.
- 4.3.5 Für die im Rahmen der Bauleistung anfallenden Abfälle ist der Auftragnehmer als Abfallerzeuger verantwortlich. Er muss daher die anfallenden Abfälle entsprechend den gesetzlichen Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Abfallverzeichnis-Verordnung, der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung, der Nachweisverordnung sowie der Landesabfallgesetze und Satzungen der Kommunen jeweils in ihren gültigen Fassungen ordnungsgemäß entsorgen.

Insbesondere ist der Auftragnehmer als Abfallerzeuger verpflichtet:

- verwertbare Abfälle getrennt von nicht verwertbaren Abfällen zu erfassen,
- Abfälle ordnungsgemäß zu deklarieren,
- soweit gesetzlich gefordert, gemäß §§ 41 – 47 KrWG Entsorgungsnachweise/ vereinfachte Nachweise zu führen beziehungsweise Sammelentsorgungsnachweise/vereinfachte Sammelnachweise eines Einsammlers/Beförderers zu nutzen,
- soweit gesetzlich gefordert, den Nachweis über die durchgeführte Entsorgung mittels Begleit- beziehungsweise Übernahmeschein zu führen,
- soweit gesetzlich gefordert, im Besitz einer gültigen Transportgenehmigung gem. § 54 KrWG zu sein,
- Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten beziehungsweise gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

- 4.3.6 Bei der Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger und überwachungsbedürftiger Abfälle erhält die SKH vom Auftragnehmer vor Auftragsvergabe – spätestens vor Abtransport der Abfälle – Kopien der gültigen Nachweise (Entsorgungsnachweis/ Sammelentsorgungsnachweis/vereinfachter Nachweis/vereinfachter Sammelnachweis).
- 4.3.7 Abfallmenge und Verbleib überwachungsbedürftiger Abfälle dokumentiert der Auftragnehmer der SKH bei Rechnungslegung – spätestens nach Abschluss der Entsorgungsmaßnahme – anhand von Kopien vollständig ausgefüllter Übernahmescheine beziehungsweise Begleitscheine.
- 4.3.8 Darüber hinaus ist die SKH jederzeit berechtigt, die Erfüllung der genannten Pflichten des Auftragnehmers – insbesondere durch Kontrolle des Entsorgungs-/ Sammelentsorgungsnachweises und der Begleit-/ Übernahmescheine – zu überprüfen. Der Auftragnehmer stellt die SKH von Ansprüchen Dritter / Behörden frei, die im Zusammenhang mit vorstehend genannten Abfällen des Auftragnehmers gegen die SKH geltend gemacht werden.
- 4.3.9 Dem Auftragnehmer obliegt die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere auch im Hinblick auf Lärmbelästigung / Verschmutzung im unmittelbaren Umfeld des Wohngebietes / der Nachbarschaft. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, ausreichende Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Mieter / Nachbarn vorzusehen und deren Einhaltung nachweisbar zu überwachen (Lärmminderungskonzept).
- 4.3.10 Kommt der Auftragnehmer den Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, kann die SKH dem Auftragnehmer eine angemessene Frist dafür setzen und nach Ablauf der Frist die Arbeiten/Abfallentsorgung auf Kosten des Auftragnehmers durchführen lassen. Weitergehende Ansprüche der SKH bleiben unberührt.
- 4.3.11 Der Auftragnehmer hat Baustoffe zu verwenden, die der Güteüberwachung nach der Niedersächsischen Landesbauordnung unterliegen. Andere Baustoffe dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der SKH verwendet werden. Die SKH wird ihre Zustimmung erteilen, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass die entsprechenden Baustoffe den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und den der Güteüberwachung nach der Niedersächsischen Landesbauordnung unterliegenden Baustoffen gleichwertig sind. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Baustoffe, die in Widerspruch zu den Regelungen des Leistungsverzeichnisses stehen.

4.4 Ausführungsfristen

- 4.4.1 Die in einem zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Bauzeitenplan enthaltenen Einzelfristen sind verbindliche Vertragsfristen.
- 4.4.2 Nachträglich vereinbarte Fristen, durch die bestehende Vertragsfristen einvernehmlich abgeändert werden, gelten ebenfalls als Vertragsfristen.
- 4.4.3 Die Fertigstellungsfrist ist – unabhängig vom Zeitpunkt der Abnahme – eingehalten, wenn der Auftragnehmer innerhalb der vereinbarten Zeit die von ihm geschuldete Bauleistung vollständig und frei von wesentlichen Mängeln erbracht hat.

4.5 Behinderung

- 4.5.1 Eine Verlängerung von Ausführungsfristen gemäß § 6 Absatz 2 VOB/B setzt voraus, dass der Auftragnehmer der SKH unverzüglich die seiner Auffassung nach bestehende Behinderung angezeigt hat. Hierbei hat der Auftragnehmer alle Tatsachen mitzuteilen, aus denen sich für die SKH mit hinreichender Klarheit die Gründe der Behinderung ergeben. Er hat insbesondere Angaben dazu zu machen, ob und wann seine Arbeiten, die nach dem Bauablauf nunmehr ausgeführt werden müssen, nicht oder nicht wie vorgesehen ausgeführt werden können.

- 4.5.2 Wird die Ausführung unterbrochen und dauert die Unterbrechung länger als drei Monate, kann die SKH den Vertrag nach Ablauf dieser Zeit schriftlich kündigen. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer vor der Unterbrechung der Bauausführung mit seinen Leistungen noch nicht begonnen hat. Die Kündigung kann vor Ablauf der 3-Monats-Frist erklärt werden, wenn mit Sicherheit feststeht, dass die Unterbrechung länger als drei Monate dauern wird. Sie kann auch von demjenigen Vertragspartner erklärt werden, aus dessen Risikobereich die Ursache für die Unterbrechung der Bauausführung herrührt oder der diese zu vertreten hat, sofern ihm ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist.
- 4.5.3 Behinderungsschadenersatzansprüche des Auftragnehmers setzen neben den sonstigen Auftragnehmer-Forderungen gemäß § 6 Absatz 6 VOB/B voraus, dass der Auftragnehmer substantiiert eine Pflichtverletzung der SKH und eine hierdurch verursachte Behinderung, insbesondere deren Dauer und Umfang, darlegt. Hierzu ist vom Auftragnehmer eine konkrete, bauablaufbezogene Darstellung der Behinderung vorzulegen.

4.6 Abnahme

- 4.6.1 Nach ordnungsgemäßer Erbringung der geschuldeten Bauleistung findet eine förmliche Schlussabnahme statt. Der Abnahmetermin (Übergabetermin) ist der SKH spätestens 24 Werktagen vorher vom Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.
- 4.6.2 Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbarer oder nicht mehr zugänglicher Teilleistungen sind nach ihrer Fertigstellung, die der SKH schriftlich anzuzeigen ist, gemeinsam vor Verbau zu überprüfen. Hierüber ist ein gemeinsames schriftliches Protokoll zu erstellen. Derartige Überprüfungen und Protokolle haben nicht den Charakter von Teilabnahmen oder Abnahmen.
- 4.6.3 Ein Verlangen des Auftragnehmers, abgeschlossene Teile der Leistung abzunehmen, wird im Vertrag gegebenenfalls mit aufgenommen. Im Übrigen verzichtet der Auftragnehmer auf die Abnahme von solchen Teilleistungen.
- 4.6.4 Für jede Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist.
- 4.6.5 Werden vor oder während einer Abnahme Mängel festgestellt oder liegen behördliche Beanstandungen vor, so sind diese unverzüglich in angemessener Frist vom Auftragnehmer auf seine Kosten zu beheben. Die Abnahme kann nicht verlangt werden, solange noch wesentliche Mängel vorhanden sind.
- 4.6.6 Mängel sind insbesondere dann wesentlich, wenn sie die Gefahr wesentlicher Folgeschäden in sich bergen oder den vertragsgemäßen Gebrauch der Bauleistung oder des Bauwerks nicht nur unwesentlich beeinträchtigen.
- 4.6.7 Auch Mängelbeseitigungsarbeiten nach erfolgter Abnahme sind förmlich abzunehmen.
- 4.6.8 Die SKH ist berechtigt, die Abnahme wegen wesentlicher Mängel bis zu deren Beseitigung zu verweigern.
- 4.6.9 Der Gefahrübergang erfolgt mit der förmlichen Abnahme durch und mit der Übergabe an die SKH.

4.7 Vergütung

- 4.7.1 Durch die vereinbarte Vergütung werden sämtliche sich aus den Vertragsgrundlagen ergebenden Bauleistungen einschließlich der zugehörigen Nebenleistungen abgegolten. Die Vertragspreise umfassen sämtliche Leistungen, die zur ordnungsgemäßen und vollständigen Ausführung der sich aus den Vertragsgrundlagen ergebenden Bauleistungen notwendig sind.

- 4.7.2 Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die Ausführungsdauer der geschuldeten Bauleistung und behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Massenänderungen im Sinne des § 2 Absatz 3 VOB/B eintreten. Lohn- und Materialpreisgleitklauseln sind nicht vereinbart.
- 4.7.3 Einheitspreis
- Soweit mit dem Auftragnehmer eine Abrechnung nach Einheitspreisen vereinbart ist, kann der Auftragnehmer nur diejenige Bauleistung vergütet verlangen, die er tatsächlich erbracht hat. Die Feststellung der tatsächlich erbrachten Bauleistungen erfolgt durch ein gemeinsames Aufmaß. Verbindliche Massen werden erst durch das Aufmaß endgültig festgestellt. Soweit in dem Leistungsverzeichnis bereits Massenangaben für Leistungspositionen angegeben sind, handelt es sich hierbei lediglich um unverbindliche Schätzungen, die keinerlei Vergütungsanspruch begründen.
- 4.7.4 Pauschal festpreis
- Soweit mit dem Auftragnehmer ein Pauschal festpreis vereinbart ist, ist mit diesem alles abgegolten, was zur vollständigen, funktionsfähigen, betriebsbereiten, ordnungsgemäßen, bezugsfertigen und termingerechten Ausführung und Lieferung der Bauleistung nach diesem Vertrag notwendig ist, auch wenn und soweit sich erforderliche Einzel- oder Nebenleistungen aus der Leistungsbeschreibung nebst Anlage und/oder den übrigen Vertragsgrundlagen nicht ausdrücklich ergeben sollten, jedoch zur Erreichung des vertraglich zugesagten Erfolges bei Vertragsschluss erkennbar notwendig zu erbringen sind. Der Auftragnehmer trägt das Mengen- und Massenrisiko. Eine Vergütung über einen vereinbarten Pauschal festpreis hinaus ist jedoch nur ausgeschlossen, soweit es zu keiner Leistungsänderung kommt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der SKH auf Verlangen mit Vertragsabschluss die von ihm vorgenommene Urkalkulation, die Grundlage des vereinbarten Pauschal festpreises ist, in einem geschlossenen Umschlag zu übergeben.
- 4.7.5 Die vom Auftrag abweichenden Leistungen, die der Auftragnehmer eigenmächtig durchführt, und Mehrlieferungen beziehungsweise -leistungen, die nicht schriftlich bestellt worden sind, begründen keine Zahlungsansprüche des Auftragnehmers, auch nicht aus Geschäftsführung ohne Auftrag. Der SKH ist berechtigt, den Rückbau zu fordern oder die erbrachte Leistungserbringung schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer zu genehmigen. Für etwaige Herausgabeansprüche des Auftragnehmers gilt die gesetzliche Regelung. Mündliche Genehmigungen, auch mit der Bauleitung, sind insoweit unwirksam.
- 4.7.6 Falls im Rahmen einer Bauleistung Preise für zusätzliche, außervertragliche/nachträgliche Leistungen erforderlich werden, so sind diese auf der Basis des Hauptangebotes zu kalkulieren und vor Ausführung zu vereinbaren. Die Nachtragsbestellung erfolgt mindestens zu den gleichen, vereinbarten Konditionen der Hauptbestellung.
- 4.7.7 Der Auftragnehmer hat im Falle einer Überzahlung den zu viel erhaltenen Betrag innerhalb von 18 Werktagen nach Zugang einer Rückzahlungsaufforderung der SKH an die SKH zurückzubezahlen. Bei Rückforderungen aus Überzahlungen kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) berufen.
- 4.7.8 Stundenlohnarbeiten bedürfen einer vorherigen, ausdrücklichen Vereinbarung. Der Nachweis über geleistete Stunden, eingesetzte Geräte und verbrauchte Baustoffe/Materialien ist vom Auftragnehmer dem Beauftragten der SKH täglich zur Bestätigung vorzulegen. Der Nachweis ist nur dann von der SKH bestätigt, wenn die Bestätigung schriftlich erfolgt ist.
- 4.7.9 Ein etwa erforderliches Aufmaß ist von den Vertragspartnern entsprechend § 14 Nr. 2 VOB/B ausschließlich gemeinschaftlich zu erstellen und schriftlich zu protokollieren.

4.8 Leistungsänderungen

- 4.8.1 Für Änderungsvereinbarungen und Änderungsanordnungen der SKH sowie Änderungsvereinbarungen gilt grundsätzlich § 650q Absatz 1 BGB in Verbindung mit § 650b BGB. Diese und die nachstehenden Regelungen werden ergänzt durch die AZB Nachtragsvereinbarungen.
- 4.8.2 Geänderte Leistungen sind gesondert zu vergüten, wenn sie auf Änderungsvereinbarungen im Sinne von § 650q Absatz 1 in Verbindung mit § 650b Absatz 1 BGB oder auf einer Änderungsanordnung der SKH im Sinne von § 650q Absatz 1 in Verbindung mit § 650b Absatz 2 BGB beruhen. Änderungsvereinbarungen im Sinne von § 650q Absatz 1 in Verbindung mit § 650b Absatz 1 BGB sollen eine Vereinbarung über die Vergütungsanpassung infolge der Änderung umfassen. Der Anspruch auf Vergütungsanpassung nach Maßgabe der folgenden Regelungen besteht aber unabhängig vom Zustandekommen einer solchen Vereinbarung.
- 4.8.3 Änderungsleistungen im Sinne von § 650b Absatz 1 Nr. 1 BGB (gewillkürte Änderungen), bei denen es sich nicht um Grundleistungen oder um Teile von Grundleistungen der HOAI handelt, sind zeitaufwandsbezogen nach den im Einzelvertrag vereinbarten Stundensätzen abzurechnen.
- 4.8.4 Für Änderungsleistungen im Sinne von § 650b Absatz 1 Nr. 1 BGB (gewillkürte Änderungen), bei denen es sich um Grundleistungen oder um Teile von Grundleistungen der HOAI – einschließlich der Leistungsbilder der Anlage 1 zur HOAI – handelt, ist das Honorar gemäß § 650q Absatz 2 BGB nach den Berechnungsvorschriften der HOAI.

4.9 Mängelansprüche

- 4.9.1 Die Dauer der Gewährleistung für die ausgeführten Leistungen beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Für maschinelle, elektrotechnische und elektronische Anlagen wird hierfür mit dem Errichter ein entsprechender Fullservice-Wartungsvertrag abgeschlossen.
- 4.9.2 Die SKH hat bei jeglicher Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen – § 13 VOB/B Mängelansprüche – zunächst die seiner Auffassung nach bestehenden Mängel zu rügen. Hierbei ist es ausreichend, wenn sie die Mangelerscheinungen, die für sie wahrnehmbar sind, sowie die Örtlichkeiten, an denen diese auftreten, dem Auftragnehmer mitteilt.
- 4.9.3 Macht die SKH ihren Anspruch auf Mängelbeseitigung geltend, hat der Auftragnehmer die Nachbesserung unverzüglich ordnungs- und vertragsgemäß durchzuführen.
- 4.9.4 Die Art und Weise der Mängelbeseitigung bestimmt hierbei der Auftragnehmer. Er ist jedoch verpflichtet, eine von der SKH bestimmte Art der Mängelbeseitigung durchzuführen, wenn nur durch diese der Mangel nachhaltig beseitigt und der vertraglich geschuldete Zustand erreicht werden kann. Der Auftragnehmer wird von seiner Nachbesserungsverpflichtung nicht dadurch frei, dass die SKH eine untaugliche Nachbesserungsmaßnahme vorschlägt. Der Auftragnehmer hat auch in diesem Fall den Mangel zu beseitigen und den vertragsgemäßen Zustand herzustellen.
- 4.9.5 Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung der SKH zur Beseitigung eines Mangels innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, kann die SKH die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen.
- 4.9.6 Haben fehlerhafte Leistungen des Auftragnehmers und eines anderen Unternehmens zu Mängeln geführt, die nur einheitlich beseitigt werden können, haftet der Auftragnehmer der SKH neben den anderen Unternehmen als Gesamtschuldner.
- 4.9.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, in Abweichung zu § 13 Absatz 4 Nr. 1 VOB/B hinsichtlich sämtlicher Vertragsleistungen fünf Jahre.

4.10 Abrechnung / Zahlung

- 4.10.1 Zahlungen erfolgen nach Abnahme der Bauleistung und Vorlage der Rechnung vorbehaltlich der preislichen/rechnerischen Richtigkeit/Prüfung.
- 4.10.2 Alle Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- 4.10.3 Wenn die Freistellungsbescheinigung nach §§ 48 ff. EStG des Auftragnehmers nicht vorliegt, wird auf den Bruttorechnungsbetrag ein Steuerabzug vorgenommen.
- 4.10.4 Abschlagzahlungen werden erst ab einem Rechnungswert von 10.000 Euro maximal in Höhe von 90 % des Wertes der durch Aufmaß nachgewiesenen Bauleistung gewährt. Abschlagzahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung des Auftragnehmers. Sie gelten nicht als Anerkenntnis der Bauleistung oder von Teilen der Bauleistung und bedeuten auch kein Anerkenntnis einer ordnungsgemäßen Bauleistung.
- 4.10.5 Geleistete Anzahlungen / Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen. Ebenso ist die Steuernummer anzugeben.
- 4.10.6 Alle Zahlungsansprüche werden mit 30 Tagen Ziel ab Zugang der prüffähigen Rechnung bei der SKH fällig. Kürzere Zahlungsziele (Skontovereinbarungen) können individuell vereinbart werden.
- 4.10.7 Die Frist zur Einreichung der Schlussrechnung durch den Auftragnehmer bei der SKH richtet sich nach § 14 Absatz 3 VOB/B. Die Schlussrechnung wird 30 Kalendertage nach Zugang der prüffähigen Schlussrechnung bei der SKH und förmlicher Abnahme durch die SKH zur Zahlung fällig.
- 4.10.8 Vereinbarte Skontoabzüge gelten sowohl für Abschlagszahlungen als auch für die Schlusszahlung. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als Prozentsatz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung von Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen; solche Preisnachlässe gelten auch für Mehrvergütungsansprüche aus Leistungsänderungen gem. Ziffer 4.7.

4.11 Sicherheitsleistung

- 4.11.1 Die SKH ist berechtigt, 5 % der Bruttoschlussabrechnungssumme einschließlich aller Nachträge als Sicherheit für die Erfüllung der Gewährleistungs- und Mängelansprüche einzubehalten. Diese Sicherheitsleistung wird nach Ablauf der Gewährleistungszeit ausbezahlt, wenn und soweit alle bis dahin aufgetretenen Mängel vom Auftragnehmer beseitigt sind.
- 4.11.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Sicherheitsleistung, die zur Absicherung der Mängel- und Garantieansprüche der SKH dient, durch eine für die SKH kostenlose und unbefristete Bürgschaft auf erstes Anfordern in der Höhe der Sicherheitsleistung zu ersetzen. Die einbehaltende Sicherheitsleistung wird nicht verzinst. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt, sobald die Mängelhaftungsfrist für die Mängelansprüche der SKH abgelaufen ist und die bis dahin erhobenen Ansprüche der SKH uneingeschränkt erfüllt worden sind.
- 4.11.3 Die Bürgschaft ist der ausschließlichen Geltung deutschen Rechts sowie dem Sitz der SKH als ausschließlicher Gerichtsstand zu unterwerfen.
- 4.11.4 Der Anspruch auf die Rückgabe der Bürgschaft entsteht – soweit eine Gewährleistungsbürgschaft vereinbart ist – erst, wenn die Gewährleistungsbürgschaft ordnungsgemäß geleistet wurde.
- 4.11.5 Die Kosten für die Bürgschaften trägt der Auftragnehmer.

Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Sparkasse Hannover-Gruppe (SKH)

5. Architektenleistung

5.1 Grundsatz

5.1.1 Diese Auftrags- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Verträge über Architekten- und Ingenieurleistungen, welche die SKH abschließt.

Nachrangig zu den Bedingungen in Ziffer 5 gelten aus den Ziffern 14 bis 19 die AZB für alle Vertragsarten, Nachhaltigkeit, Geheimhaltung/Datenschutz/Sicherheitsvorschriften, Informationssicherheit und Auftragsverarbeitung sowie Einkaufs-Compliance.

5.2 Schriftform, Textform

5.2.1 Alle Vereinbarungen zwischen der SKH und ihren Vertragspartnern bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung dieser Schriftform bedarf der Schriftform. Insbesondere erfolgt die Beauftragung von Architektenleistungen erbringenden Auftragnehmern erst mit Abschluss eines schriftlichen Vertrages.

5.2.2 Durch den Auftragnehmer geschuldete Unterrichtungen, Hinweise und Bedenkenanzeigen, jeweils nebst Begründung, bedürfen mindestens der Textform (§ 126b BGB).

5.3 Grundlagen von Verträgen

5.3.1 Neben den einzelvertraglich festgelegten Anlagen sind Grundlage des Vertragsverhältnisses:

- Die für das Bauvorhaben relevanten öffentlich-rechtlichen Bestimmungen.
- Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.
- Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere diejenigen über den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650p ff. in Verbindung mit §§ 631 ff. und §§ 650a ff. BGB).

Soweit in dem Vertrag oder in seinen Bestandteilen beziehungsweise Grundlagen auf die DIN 276 Bezug genommen ist, ist damit die zum Zeitpunkt der Abnahme geltende Fassung gemeint.

5.4 Art der Beauftragung

5.4.1 Die Beauftragung erfolgt stufenweise, wobei die Stufen wie folgt festgelegt werden:

- Stufe A: bis zur Entwurfsplanung einschließlich (Leistungsphasen 1- 3 nach § 34 HOAI (Architektenleistungen) beziehungsweise § 43 HOAI (Ingenieurleistungen))
- Stufe B: bis zur Mitwirkung bei der Vergabe einschließlich (Leistungsphasen 4 - 7 nach § 34 HOAI (Architektenleistungen) beziehungsweise § 43 HOAI (Ingenieurleistungen))
- Stufe C: Objektüberwachung (Leistungsphase 8 nach § 34 HOAI (Architektenleistungen) beziehungsweise § 43 HOAI (Ingenieurleistungen))
- Stufe D: Objektbetreuung (Leistungsphase 9 nach § 34 HOAI (Architektenleistungen) beziehungsweise § 43 HOAI (Ingenieurleistungen))

5.4.2 Beauftragt werden zunächst nur die Leistungen der Stufe A. Die SKH behält sich die Beauftragung weiterer Leistungsstufen – auch teil- und abschnittsweise – vor. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Beauftragung von Leistungen weiterer Auftragsstufen. Er verpflichtet sich, auch die über die Leistungsstufe A hinausgehenden

Leistungen nach den Bedingungen des Vertrages zu erbringen, sofern diese Leistungen durch die SKH beauftragt werden. Diese Bindung entfällt für Leistungen, die nicht spätestens vier Wochen nach Abschluss der jeweils vorhergehenden Stufe beauftragt werden. Aus Projektverzögerungen, die allein auf die stufenweise Beauftragung zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer einen zusätzlichen Vergütungs- oder sonstigen Zahlungsanspruch nicht herleiten.

5.4.3 Die SKH kann den Auftragnehmer gemäß § 650p Absatz 2 BGB beauftragen, als Bestandteil der Stufe A eine Planungsgrundlage zur Ermittlung der Planungs- und Überwachungsziele zu erstellen. Es gelten insofern die Vorschriften des BGB. Wird der Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung gekündigt, steht dem Auftragnehmer eine Vergütung nur für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu.

5.4.4 Zur Erarbeitung der Planungsgrundlage im Sinne von § 650p Absatz 2 BGB sind insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

Klärung der Zielvorstellungen, hierbei sind die Zielvorstellungen der SKH durch den Auftragnehmer abzufragen, die regelmäßig Festlegungen zu folgenden Planungs- und Überwachungszielen enthalten muss:

- Zielvorstellungen im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung;
- Zielvorstellungen im Hinblick auf die Ausnutzung des Baugrundstücks;
- Zielvorstellungen im Hinblick auf die Gestaltung und Qualitäts- und Ausbaustandards;
- Zielvorstellungen im Hinblick auf die technische Ausstattung;
- Zielvorstellungen im Hinblick auf Standards betreffend Energieeffizienz, Schallschutz etc.;
- Zielvorstellungen in wirtschaftlicher Hinsicht (insbesondere Kosten);
- Zielvorstellungen in zeitlicher Hinsicht.
- Abstimmen der Zielvorstellungen und Klärung von etwaigen Zielkonflikten, soweit diese auch ohne Planung für den Auftragnehmer erkennbar sind; der Auftragnehmer hat auf erkennbare Zielkonflikte hinzuweisen und mögliche Alternativen zur Auflösung dieser Zielkonflikte aufzuzeigen; die Entscheidung, in welcher Weise die Zielkonflikte aufzulösen sind, hat sodann die SKH zu treffen.
- soweit zur Visualisierung gestalterische Zielvorstellungen der SKH erforderlich sind: Anfertigung skizzenhafter Darstellungen, die jedoch nicht die Qualität der Vorplanung erreichen müssen.
- Kosteneinschätzung (grobe Einschätzung der zu erwartenden Kosten als Grundlage für die Finanzierungsplanung durch die SKH).
- Schriftliche Zusammenfassung der Ergebnisse einschließlich einer kurzen Erläuterung (in Anlehnung an den Kostenrahmen gemäß DIN 276).

5.5 Leistungsinhalt und Pflichten

5.5.1 Zur Erzielung der vorstehend beschriebenen Planungs- und Überwachungsziele und des vorstehend benannten übergeordneten Leistungserfolgs hat der Auftragnehmer mindestens sämtliche Grundleistungen der beauftragten Leistungsphasen nach § 34 HOAI in Verbindung mit der Anlage 10 zur HOAI (Architektenleistungen) beziehungsweise § 43 HOAI in Verbindung mit der Anlage 12 zur HOAI (Ingenieurleistungen) zu erbringen. Der Auftragnehmer hat darüber hinaus diese Einzelleistungen unabhängig davon zu erbringen, ob sie im Einzelfall zur Erzielung der Planungs- und Überwachungsziele (einschließlich des übergeordneten Planungs- und Überwachungsziels) erforderlich sind oder nicht.

5.5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die SKH umgehend und umfassend in Kenntnis zu setzen, sollten Zielkonflikte erkennbar werden. Sofern trotz vollständiger Erbringung sämtlicher seitens des Auftragnehmers zu erbringender Leistungen die wiederholte

Erbringung von Leistungen oder die Erbringung zusätzlicher Leistungen erforderlich wird, um durch den Vertrag definierte beziehungsweise fortgeschriebene Zielvorstellungen erreichen zu können, hat der Auftragnehmer auch diese Leistungen im Rahmen seiner werkvertraglichen Erfolgshaftung zu erbringen, ohne hierfür eine zusätzliche Vergütung beanspruchen zu können, sofern es sich um Leistungen handelt, die dem beauftragten Leistungsbild und den beauftragten Leistungsphasen zuzurechnen sind. Dies gilt nicht, wenn die Gründe, die die Änderung notwendig machen, auf einer vertraglichen oder vorvertraglichen Pflicht- beziehungsweise Obliegenheitsverletzung der SKH beruhen, oder wenn die Notwendigkeit der Änderung für die SKH bei Vertragsschluss erkennbar war.

- 5.5.3 Entstehen Widersprüche zwischen verschiedenen Zielvorstellungen der SKH, zwischen den Zielvorstellungen der SKH und den anerkannten Regeln der Technik oder zwischen den anerkannten Regeln der Technik und dem (neuesten) Stand der Technik beziehungsweise der Wissenschaft, hat der Auftragnehmer die SKH entsprechend zu unterrichten und Entscheidungsalternativen zu formulieren. Die Entscheidung, wie der Konflikt aufzulösen ist, ist dann durch die SKH zu treffen. Die von der SKH vorgegebenen (fortgeschriebenen) Zielvorstellungen sind nur insoweit für den Auftragnehmer verbindlich, als sie in sich widerspruchsfrei sind und auch nicht im Widerspruch zu den anerkannten Regeln der Technik beziehungsweise zu zwingenden öffentlich rechtlichen Bestimmungen stehen. Ergeben sich solche Widersprüche, hat der Auftragnehmer die SKH auf diese Widersprüche hinzuweisen und eine erneute Weisung abzuwarten.
- 5.5.4 Der Auftragnehmer erstellt zum Abschluss jeder Leistungsphase, und unabhängig hiervon jeweils zum Ende eines Monats Berichte, mit denen er den Bearbeitungsstand schriftlich dokumentiert und zusammenfasst. Dabei ist insbesondere darzustellen, wie sich der erreichte Bearbeitungsstand zu den vereinbarten und gegebenenfalls fortgeschriebenen Planungs- und Überwachungszielen (§ 650p BGB, §§ 1 Absatz 3; 4 dieses Vertrages) verhält.
- 5.5.5 Dem schriftlichen Bericht sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen, soweit diese Unterlagen der SKH nicht bereits zuvor übergeben worden sind:
- Eine in jeder Leistungsphase zu erbringende Fortschreibung der Kostenberechnung;
 - hinsichtlich der Leistungsphasen 2 - 5: Planlisten; die entsprechenden Pläne sind auf Verlangen der SKH ebenfalls zu übergeben;
 - hinsichtlich der Leistungsphase 6: Eine Aufstellung der vom Auftragnehmer erstellten Leistungsbeschreibungen/Leistungsverzeichnisse sowie der Vergabeunterlagen; auf Verlangen der SKH sind die Leistungsbeschreibungen/ Leistungsverzeichnisse und Vergabeunterlagen selbst ebenfalls vorzulegen;
 - hinsichtlich der Leistungsphase 7: Der Preisspiegel sowie eine Aufstellung der vom Auftragnehmer eingeholten Angebote; auf Verlangen der SKH sind die eingeholten Angebote entsprechend der vom Auftragnehmer zu erstellenden Aufstellung ebenfalls vorzulegen;
 - hinsichtlich der Leistungsphase 8: Die systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objektes, die Auflistung der Gewährleistungsfristen sowie die Dokumentation des Bauablaufs (zum Beispiel Bautagebuch), ferner eine Aufstellung, aus der sich die vom Auftragnehmer erstellten Terminpläne, die gemeinsam mit den ausführenden Firmen durchgeführten Aufmaße und Abnahmen, sowie die behördlichen Abnahmen ergeben müssen; auf Verlangen der SKH sind auch die entsprechenden Unterlagen selbst vorzulegen; zu übergeben ist außerdem eine Übersicht über den Schriftverkehr mit den ausführenden Firmen, soweit dieser die von den Firmen einzuhaltenden Termine (also zum Beispiel Mahnungen, Behinderungsanzeigen, Reaktionen auf

Behinderungsanzeigen etc.), die Qualität der erbrachten Bauleistungen (also zum Beispiel Mängelrügeschreiben, Bedenkenanmeldungen, Reaktionen auf Mängelrügeschreiben beziehungsweise Bedenkenanmeldungen), beziehungsweise den Umfang der von den Firmen zu erbringenden Leistungen (also zum Beispiel Nachtragsangebote, Nachtragsvereinbarungen) betrifft; auf Verlangen der SKH sind auch die entsprechenden Unterlagen selbst zu übergeben.

- Hinsichtlich der Leistungsphase 9: Eine Aufstellung, aus der sich die durchgeführten Objektbegehungen sowie die Freigaben von Sicherheitsleistungen ergeben müssen; auf Verlangen der SKH sind die der Aufstellung entsprechenden Unterlagen ebenfalls vorzulegen.

5.5.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den von der SKH oder von anderen Planungsbeizteiligten oder den beauftragten Fachfirmen anberaumten (Bau-, Planungs- und Koordinations-) Besprechungen teilzunehmen. Die Ergebnisse hat der Auftragnehmer in seine Pläne oder Planungsleistungen aufzunehmen beziehungsweise einzuarbeiten. Er hat die SKH über von anderen Projektbeteiligten anberaumte Besprechungen zu informieren und auf dessen Verlangen darüber Niederschriften in einem dem Besprechungsinhalt angemessenen Umfang anzufertigen und diese der SKH unverzüglich zu übermitteln.

5.5.7 Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, die SKH über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Diese Pflicht erlischt nicht mit der Vertragsbeendigung.

5.5.8 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen bis zur Freigabe durch die SKH als »Vorabzug« zu kennzeichnen. Die von der SKH freigegebenen zeichnerischen Unterlagen hat der Auftragnehmer als »Entwurfsverfasser« oder »Planverfasser«, die übrigen Unterlagen als »Verfasser« zu unterzeichnen.

5.6 Freie Mitarbeiter und Subunternehmer

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen in eigener Person oder durch fest angestellte Mitarbeiter seines Büros zu erbringen. Die Beauftragung von freien Mitarbeitern hat er der SKH unverzüglich anzuzeigen. Die SKH ist berechtigt, der Beauftragung von freien Mitarbeitern unverzüglich zu widersprechen, sofern der Widerspruch aus wichtigem Grunde gerechtfertigt ist. Die Beauftragung von Unterbeauftragten bedarf in jedem Fall der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der SKH.

5.7 Vollmacht

5.7.1 Die SKH bevollmächtigt den Auftragnehmer – für den Fall der Beauftragung mit den Leistungen der Leistungsstufe C – im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen mit der Vornahme folgender Handlungen beziehungsweise Abgabe folgender Erklärungen:

- technische Abnahmen
- Entgegennahme und Abzeichnung von Stundenlohnachweisen
- Erteilung von Weisungen auf der Baustelle (§ 4 Absatz 1 Nr. 3 VOB/B)
- Erteilung von Mängelrügen
- Entgegennahme von Angeboten und Schlussrechnungen
- Entgegennahme von Erklärungen ausführender Firmen (zum Beispiel Bedenkenanmeldungen, Behinderungsanzeigen, Mehrkostenanmeldungen)
- Aufnahme eines gemeinsamen Aufmaßes mit den ausführenden Firmen.

5.7.2 Für den Fall der Beauftragung mit Leistungen der Beauftragungsstufen A und B ermächtigt die SKH den Auftragnehmer, Gespräche und Verhandlungen mit Dritten (Behörden, Gerichten, Nachbarn, ausführenden Unternehmen, sonstigen fachlich Beteiligten etc.) zu führen, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich oder sinnvoll ist. Eine rechtsgeschäftliche Vollmacht, rechtsverbindliche Erklärungen für oder gegen

die SKH abzugeben, ist hiermit nicht verbunden.

- 5.7.3 Finanzielle Verpflichtungen für die SKH darf der Auftragnehmer nur eingehen, wenn Gefahr in Verzug besteht und das Einverständnis der SKH nicht rechtzeitig zu erlangen ist.
- 5.7.4 Eine weitergehende Vollmacht wird dem Auftragnehmer mit diesem Vertrag nicht erteilt. Spätere hierüber hinausgehende Vollmachten können nur schriftlich erteilt werden (§ 125 BGB).

5.8 Fachplaner

- 5.8.1 Fachplaner werden entsprechend der einzelvertraglichen Regelung hinzugezogen und ausschließlich durch die SKH beauftragt. Sollte sich nach Abschluss des Vertrages die Notwendigkeit des Einsatzes weiterer Fachplaner oder sonstiger Fachleute (zum Beispiel von Sachverständigen) ergeben, hat der Auftragnehmer die SKH hierauf hinzuweisen, und sie bei der Auswahl zu beraten.
- 5.8.2 Der Auftragnehmer muss bei seiner Planung die Leistungen anderer fachlich Beteiligter berücksichtigen, in fachlicher und zeitlicher Hinsicht koordinieren und in seine Planung in sinnvoller Weise integrieren. Die Pflicht zur Koordination umfasst insbesondere eine inhaltliche Überprüfung auf offenkundige beziehungsweise für den Auftragnehmer erkennbare Fehler und/oder Unvollständigkeiten, die zeitliche Koordination im Hinblick auf die fristgerechte Erbringung der eigenen Leistungen, sowie die fachliche Koordination, insbesondere die rechtzeitige, sachlich zutreffende und vollständige Unterrichtung der sonstigen fachlich Beteiligten.

5.9 Bedenken gegen Anordnungen und Behinderungen

- 5.9.1 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen Anordnungen der SKH, muss er die SKH hierauf umgehend hinweisen und seine Bedenken begründen (zum Beispiel Widerspruch zu anerkannten Regeln der Technik, Widerspruch zu Zielvorgaben der SKH). In diesem Fall muss (und darf) der Auftragnehmer den Anordnungen der SKH nur dann folgen, wenn diese daran trotz der vom Auftragnehmer vorgebrachten Bedenken festhält.
- 5.9.2 Sieht der Auftragnehmer sich dadurch in der Erbringung seiner Leistungen behindert, dass die SKH Mitwirkungsobliegenheiten nicht oder nicht ausreichend beziehungsweise in fehlerhafter Weise nachkommt, hat er die SKH auch hierauf unverzüglich, unter Begründung der Behinderung und unter Angabe des zum Wegfall der Behinderung erforderlichen Verhaltens hinzuweisen. In gleicher Weise hat er das Ende der Behinderung anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn der SKH die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

5.10 Leistungsänderungen

- 5.10.1 Für Änderungsvereinbarungen und Änderungsanordnungen der SKH sowie Änderungsvereinbarungen gilt grundsätzlich § 650q Absatz 1 BGB in Verbindung mit § 650b BGB. Diese und die nachstehenden Regelungen werden ergänzt durch die AZB Nachtragsvereinbarungen.
- 5.10.2 Geänderte Leistungen sind gesondert zu vergüten, wenn sie auf Änderungsvereinbarungen im Sinne von § 650q Absatz 1 in Verbindung mit § 650b Absatz 1 BGB oder auf einer Änderungsanordnung der SKH im Sinne von § 650q Absatz 1 in Verbindung mit § 650b Absatz 2 BGB beruhen. Änderungsvereinbarungen im Sinne von § 650q Absatz 1 in Verbindung mit § 650b Absatz 1 BGB sollen eine Vereinbarung über die Vergütungsanpassung infolge der Änderung umfassen. Der Anspruch auf Vergütungsanpassung nach Maßgabe der folgenden Regelungen besteht aber unabhängig vom Zustandekommen einer solchen Vereinbarung.

- 5.10.3 Änderungsleistungen im Sinne von § 650b Absatz 1 Nr. 1 BGB (gewillkürte Änderungen), bei denen es sich nicht um Grundleistungen oder um Teile von Grundleistungen der HOAI handelt, sind zeitaufwandsbezogen nach den im Einzelvertrag vereinbarten Stundensätzen abzurechnen.
- 5.10.4 Für Änderungsleistungen im Sinne von § 650b Absatz 1 Nr. 1 BGB (gewillkürte Änderungen), bei denen es sich um Grundleistungen oder um Teile von Grundleistungen der HOAI – einschließlich der Leistungsbilder der Anlage 1 zur HOAI – handelt, ist das Honorar gemäß § 650q Absatz 2 BGB nach den Berechnungsvorschriften der HOAI.
- 5.10.5 Ergänzend zu den Vorschriften des BGB gelten die AZB Nachtragsvereinbarungen.

5.11 Abrechnung

- 5.11.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, prüfbar abzurechnen.
- 5.11.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Abschluss jeder Leistungsphase eine Abschlussrechnung zu erstellen.

5.12 Urheberrecht

- 5.12.1 Das Veröffentlichungsrecht hinsichtlich der Planung und des Bauwerks (zum Beispiel durch Abdruck in Fachzeitschriften oder durch Aushängen in Ausstellungen) steht sowohl der SKH als auch dem Auftragnehmer zu. Derartigen Veröffentlichungen kann die andere Vertragspartei nur aus wichtigem Grunde widersprechen. Bei Veröffentlichungen durch die SKH hat der Auftragnehmer Anspruch darauf, als Planverfasser namentlich genannt zu werden. Ist das Bauwerk abweichend von den Plänen des Auftragnehmers errichtet worden, oder ist das Bauwerk nachträglich verändert worden, darf der Auftragnehmer bei Veröffentlichungen durch die SKH seiner namentlichen Erwähnung widersprechen.
- 5.12.2 Auf Verlangen des Auftragnehmers hat die SKH am Bauwerk eine Tafel mit dem Namen des Auftragnehmers anzubringen. Ist das Bauwerk abweichend von den Plänen des Auftragnehmers errichtet worden oder ist das Bauwerk nachträglich verändert worden, darf der Auftragnehmer einer entsprechenden Kennzeichnung am Bauwerk widersprechen.
- 5.12.3 Die SKH ist grundsätzlich berechtigt, das Bauwerk abweichend von den Plänen des Auftragnehmers zu errichten beziehungsweise das Bauwerk nachträglich zu ändern. Sie muss die Änderungsabsicht aber dem Auftragnehmer gegenüber rechtzeitig ankündigen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Entstellende Änderungen muss der Auftragnehmer jedoch in keinem Fall dulden.
- 5.12.4 Die SKH braucht aufgrund ihres Filialkonzeptes in vielen Fällen das Recht auf Vervielfältigung. Entsprechend ist diese Frage in den Verträgen zu regeln. Fehlt es an einer individualvertraglichen Regelung, hat die SKH das Recht zur Vervielfältigung der Planung im Ganzen oder in Teilen.
- 5.12.5 Für den Fall, dass der Auftrag des Auftragnehmers vor Vollendung des Bauwerks endet, räumt der Auftragnehmer der SKH schon jetzt das Nutzungsrecht (Nachbaurecht) ein, um ihm die Fertigstellung des Bauwerks zu ermöglichen.
- 5.12.6 Ein gesonderter Honoraranspruch für die Übertragung der Nutzungsrechte steht dem Auftragnehmer nicht zu.
- 5.12.7 Die unveräußerlichen Urheberpersönlichkeitsrechte sind von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.

5.13 Unterlagen

- 5.13.1 Spätestens mit Abnahme hat der Auftragnehmer der SKH die im Einzelvertrag genannten Unterlagen zu übergeben, soweit dies nicht bereits vorher, insbesondere im

Rahmen der Sachstandsberichte, geschehen ist. Spätestens mit Übergabe des Gebäudes sind der SKH darüber hinaus auch alle weiteren Unterlagen zu übergeben, die für die Fortsetzung des Bauvorhabens beziehungsweise die Bewirtschaftung des Objektes erforderlich sind.

- 5.13.2 Soweit eine Digitalisierung möglich ist, hat der Auftragnehmer der SKH die Unterlagen in digitalisierter Form zu übergeben. Pläne sind der SKH jeweils dreifach auf Papier und digital zur Verfügung zu stellen.
- 5.13.3 Gegenüber dem Anspruch der SKH auf Übergabe von Unterlagen steht dem Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu. Der Auftragnehmer ist insoweit vorleistungspflichtig
- 5.13.4 Soweit Unterlagen nicht an die SKH herauszugeben sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Unterlagen 10 Jahre nach vollständiger Leistungserbringung zu vernichten.

5.14 Haftung, Mängelrechte

- 5.14.1 Die Haftung des Auftragnehmers ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Hinsichtlich vom Auftragnehmer geschuldeter selbständiger Teilleistungen stehen der SKH die Mängelrechte der §§ 634 ff. BGB schon nach Erbringung dieser Teilleistungen – unabhängig von der Abnahme der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen – zu.
- 5.14.2 Für den Fall, dass Mängel der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen zu Mängeln oder Schäden am Bauvorhaben führen, treffen die Parteien folgende besonderen Vereinbarungen: Entsteht ein Mangel am Bauwerk vor Abnahme der Architektenleistungen, besteht gegen den Auftragnehmer auch im Hinblick auf die Beseitigung dieses Mangels zunächst nur der Erfüllungsanspruch, das heißt der Anspruch darauf, die Mängelbeseitigungsarbeiten (je nach Leistungsumfang des Auftragnehmers) zu planen, auszuschreiben und zu überwachen. Nach Ablauf einer dem Auftragnehmer für die Erbringung seiner insoweit geschuldeten Leistungen gesetzten angemessenen Frist stehen der SKH gegen den Auftragnehmer sodann aber schon vor Abnahme die Mängelrechte der §§ 634 ff. BGB zu.
- 5.14.3 Sämtliche Ansprüche der SKH gegen den Auftragnehmer verjähren, ebenso wie sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers gegen die SKH, innerhalb der gesetzlichen Fristen. Soweit Erfüllungs-, Leistungsstörungs- oder Mängelrechte vor Abnahme bereits verjährt sind, kann die SKH entsprechende Mangelansprüche nach Abnahme dennoch geltend machen. Für diese beginnt die gesetzliche Verjährungsfrist erneut zu laufen.

5.15 Kündigung

- 5.15.1 Auftragnehmer und die SKH sind zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grunde berechtigt. Das Recht der SKH zur ordentlichen Vertragskündigung sowie gegebenenfalls das Sonderkündigungsrecht beider Vertragsparteien nach § 650r BGB bleiben daneben unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für die SKH insbesondere dann vor, wenn:
 - er seine Bauabsicht für das geplante Objekt nachhaltig aufgegeben hat
 - das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände erheblich gestört ist, oder andere Umstände vorliegen, auf Grund derer ein Festhalten der SKH am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann
 - der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt hat, oder die Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers aus anderen Gründen so beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in seine Fähigkeit oder seine Bereitschaft zur vertragsgerechten Erfüllung nicht mehr besteht.

- 5.15.2 Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Auftragnehmer liegt insbesondere dann vor, wenn
- die SKH eine ihr obliegende Leistung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer wesentlich behindert, seine Leistung vertragsgemäß auszuführen
 - die SKH mit einer fälligen Zahlung oder auf andere Weise mit einer erheblichen Vertragspflicht in Verzug gerät
 - das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien aus anderen, nach Vertragsschluss eingetretenen und von der SKH zu vertretenden Gründen so erheblich gestört ist, dass dem Auftragnehmer ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.
- 5.15.3 Sowohl die von der SKH als auch die von dem Auftragnehmer erklärte Kündigungsbedarf der Schriftform. Die Kündigung aus wichtigem Grunde ist erst zulässig, wenn der kündigende Vertragspartner dem anderen Vertragspartner zuvor ohne Erfolg schriftlich eine angemessene Frist zur Beseitigung des wichtigen Grundes gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde. Das gilt nicht, wenn eine Fristsetzung eine sinnlose Förmlichkeit darstellen würde, insbesondere, weil der Vertragspartner die Vertragserfüllung schon zuvor endgültig und ernsthaft verweigert hat.
- 5.15.4 Angemessen im Sinne von § 648a BGB in Verbindung mit § 314 Absatz 3 BGB ist in der Regel eine Frist von 14 Tagen.
- 5.15.5 Im Falle der ordentlichen Vertragskündigung durch die SKH behält der Auftragnehmer den Anspruch auf das vertragliche Honorar auch für die infolge der vorzeitigen Vertragsbeendigung nicht mehr erbrachten Leistungen. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart, sowie außerdem auch dasjenige, was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt («anderweitiger Erwerb»). Das gleiche gilt im Falle einer an die Stelle der ordentlichen Vertragskündigung durch die SKH tretenden einvernehmlichen Vertragsaufhebung. Die ersparten Aufwendungen werden mit 95 % des Honorars der noch nicht erbrachten Leistungen festgelegt, sofern nicht die SKH höhere, oder der Auftragnehmer geringere Ersparnisse nachweist. Anderweitiger Erwerb ist von dieser Pauschalierung nicht umfasst und zusätzlich zu berücksichtigen. Darlegungsbelastet dafür, dass er keinen anderweitigen Erwerb erzielen konnte, ist der Auftragnehmer.
- 5.15.6 Im Falle einer Vertragsbeendigung durch eine von der SKH ausgesprochenen Kündigung oder eine einvernehmliche Vertragsaufhebung aus einem wichtigen, vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund hat der Auftragnehmer lediglich Anspruch auf Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen, soweit die erbrachten Leistungen in für die SKH zumutbarer Weise verwertbar sind. Sofern ein Anspruch der SKH dem Auftragnehmer gegenüber auf Schadensersatz und/oder auf Mehrkostenerstattung besteht, ist die SKH berechtigt, mit diesem Anspruch die Aufrechnung gegenüber dem Vergütungsanspruch des Auftragnehmers zu erklären.
- 5.15.7 In allen sonstigen Fällen der Vertragsbeendigung (Kündigung beziehungsweise einvernehmliche Vertragsaufhebung aus wichtigem Grunde durch den Auftragnehmer, sowie Kündigung beziehungsweise einvernehmliche Vertragsaufhebung aus einem wichtigen, aber nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund durch die SKH) hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung erbrachten Leistungen. Daneben bestehende gesetzliche Ansprüche (zum Beispiel Anspruch aus § 642 BGB; Schadensersatzanspruch gem. § 648 Absatz 6 BGB) bleiben unberührt.

Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Sparkasse Hannover-Gruppe (SKH)

6. Fachplanerleistung Technische Ausrüstung (TGA)

6.1 Grundsatz

Diese Auftrags- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Verträge über Fachplanerleistungen der Technischen Ausrüstung, welche die SKH abschließt.

Nachrangig zu den Bedingungen in Ziffer 6 gelten aus den Ziffern 14 bis 19 die AZB für alle Vertragsarten, Nachhaltigkeit, Geheimhaltung/Datenschutz/Sicherheitsvorschriften, Informationssicherheit und Auftragsverarbeitung sowie Einkaufs-Compliance.

6.2 Schriftform, Textform

6.2.1 Alle Vereinbarungen zwischen der SKH und ihren Vertragspartnern bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung dieser Schriftform bedarf der Schriftform. Insbesondere erfolgt die Beauftragung von Fachplanerleistungen erbringenden Auftragnehmern (nachstehend „Auftragnehmer“ genannt) erst mit Abschluss eines schriftlichen Vertrages.

6.2.2 Durch den Auftragnehmer geschuldete Unterrichtungen, Hinweise und Bedenkenanzeigen, jeweils nebst Begründung, bedürfen mindestens der Textform (§ 126b BGB).

6.3 Grundlagen von Verträgen

Neben den einzelvertraglich festgelegten Anlagen sind Grundlage des Vertragsverhältnisses:

- Die für das Bauvorhaben relevanten öffentlich-rechtlichen Bestimmungen.
- Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.
- Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere diejenigen über den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650p ff. in Verbindung mit §§ 631 ff. und §§ 650a ff. BGB).

Soweit in dem Vertrag oder in seinen Bestandteilen beziehungsweise Grundlagen auf die DIN 276 Bezug genommen ist, ist damit die zum Zeitpunkt der Abnahme geltende Fassung gemeint.

6.4 Art der Beauftragung

6.4.1 Die Beauftragung erfolgt stufenweise, wobei die Stufen wie folgt festgelegt werden:

- Stufe A: bis zur Entwurfsplanung einschließlich (Leistungsphasen 1 bis 3 nach § 53 HOAI)
- Stufe B: bis zur Mitwirkung bei der Vergabe einschließlich (Leistungsphase 4 bis 7 nach § 53 HOAI)
- Stufe C: Objektüberwachung (Leistungsphase 8 nach § 53 HOAI)
- Stufe D: Objektbetreuung (Leistungsphase 9 nach § 53 HOAI)

6.4.2 Beauftragt werden zunächst nur die Leistungen der Stufe A. Die SKH behält sich die Beauftragung weiterer Leistungsstufen – auch teil- und abschnittsweise sowie unter Überspringen einzelner Stufen – vor. Der Auftragnehmer akzeptiert dies. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Beauftragung von Leistungen weiterer Auftragsstufen. Er verpflichtet sich, auch die über die Leistungsstufe A hinausgehenden Leistungen nach den Bedingungen des Vertrages zu erbringen, sofern diese Leistungen durch die SKH beauftragt werden. Diese Bindung entfällt für Leistungen, die nicht spätestens vier Wochen nach Abschluss der jeweils vorhergehenden Stufe beauftragt werden. Diese Frist gilt auch, wenn Stufen übersprungen werden. Aus

Projektverzögerungen, die allein auf die stufenweise Beauftragung zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer einen zusätzlichen Vergütungs- oder sonstigen Zahlungsanspruch nicht herleiten.

6.4.3 Die SKH kann den Auftragnehmer gemäß § 650p Absatz 2 BGB beauftragen, als Bestandteil der Stufe A eine Planungsgrundlage zur Ermittlung der Planungs- und Überwachungsziele zu erstellen. Es gelten insofern die Vorschriften des BGB. Wird der Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung gekündigt, steht dem Auftragnehmer eine Vergütung nur für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu.

6.4.4 Zur Erarbeitung der Planungsgrundlage im Sinne von § 650p Absatz 2 BGB sind insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

Klärung der Zielvorstellungen, hierbei sind die Zielvorstellungen der SKH durch den Auftragnehmer abzufragen, die regelmäßig Festlegungen zu folgenden Planungs- und Überwachungszielen enthalten muss:

- Zielvorstellungen im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung;
- Zielvorstellungen im Hinblick auf die Ausnutzung des Baugrundstücks;
- Zielvorstellungen im Hinblick auf die Gestaltung und Qualitäts- und Ausbaustandards;
- Zielvorstellungen im Hinblick auf die technische Ausstattung;
- Zielvorstellungen im Hinblick auf Standards betreffend Energieeffizienz, Schallschutz etc.;
- Zielvorstellungen in wirtschaftlicher Hinsicht (insbesondere Kosten);
- Zielvorstellungen in zeitlicher Hinsicht.
- Abstimmen der Zielvorstellungen und Klärung von etwaigen Zielkonflikten, soweit diese auch ohne Planung für den Auftragnehmer erkennbar sind; der Auftragnehmer hat auf erkennbare Zielkonflikte hinzuweisen und mögliche Alternativen zur Auflösung dieser Zielkonflikte aufzuzeigen; die Entscheidung, in welcher Weise die Zielkonflikte aufzulösen sind, hat sodann die SKH zu treffen.
- soweit zur Visualisierung gestalterische Zielvorstellungen der SKH erforderlich sind: Anfertigung skizzenhafter Darstellungen, die jedoch nicht die Qualität der Vorplanung erreichen müssen.
- Kosteneinschätzung (grobe Einschätzung der zu erwartenden Kosten als Grundlage für die Finanzierungsplanung durch die SKH).
- Schriftliche Zusammenfassung der Ergebnisse einschließlich einer kurzen Erläuterung (in Anlehnung an den Kostenrahmen gemäß DIN 276).

6.5 Leistungsinhalt und Pflichten

6.5.1 Zur Erzielung der vorstehend beschriebenen Planungs- und Überwachungsziele und des vorstehend benannten übergeordneten Leistungserfolgs hat der Auftragnehmer mindestens sämtliche Grundleistungen der beauftragten Leistungsphasen nach § 53 HOAI in Verbindung mit der Anlage 15 zur HOAI zu erbringen. Der Auftragnehmer hat darüber hinaus diese Einzelleistungen unabhängig davon zu erbringen, ob sie im Einzelfall zur Erzielung der Planungs- und Überwachungsziele (einschließlich des übergeordneten Planungs- und Überwachungsziels) erforderlich sind oder nicht, sofern nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist.

6.5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die SKH umgehend und umfassend in Kenntnis zu setzen, sollten Zielkonflikte erkennbar werden. Sofern trotz vollständiger Erbringung sämtlicher seitens des Auftragnehmers zu erbringender Leistungen die wiederholte Erbringung von Leistungen oder die Erbringung zusätzlicher Leistungen erforderlich wird, um durch den Vertrag definierte beziehungsweise fortgeschriebene Zielvorstellungen erreichen zu können, hat der Auftragnehmer auch diese Leistungen im Rahmen seiner werkvertraglichen Erfolgshaftung zu erbringen, ohne hierfür eine

zusätzliche Vergütung beanspruchen zu können, sofern es sich um Leistungen handelt, die dem beauftragten Leistungsbild und den beauftragten Leistungsphasen zuzurechnen sind. Dies gilt nicht, wenn die Gründe, die die Änderung notwendig machen, auf einer vertraglichen oder vorvertraglichen Pflicht- beziehungsweise Obliegenheitsverletzung der SKH beruhen oder wenn die Notwendigkeit der Änderung für die SKH bei Vertragsschluss erkennbar war.

- 6.5.3 Entstehen Widersprüche zwischen verschiedenen Zielvorstellungen der SKH, zwischen den Zielvorstellungen der SKH und den anerkannten Regeln der Technik oder zwischen den anerkannten Regeln der Technik und dem (neuesten) Stand der Technik beziehungsweise der Wissenschaft, hat der Auftragnehmer die SKH entsprechend zu unterrichten und Entscheidungsalternativen zu formulieren. Die Entscheidung, wie der Konflikt aufzulösen ist, ist dann durch die SKH zu treffen. Die von der SKH vorgegebenen (fortgeschriebenen) Zielvorstellungen sind nur insoweit für den Auftragnehmer verbindlich, als sie in sich widerspruchsfrei sind und auch nicht im Widerspruch zu den anerkannten Regeln der Technik beziehungsweise zu zwingenden öffentlich rechtlichen Bestimmungen stehen. Ergeben sich solche Widersprüche, hat der Auftragnehmer die SKH auf diese Widersprüche hinzuweisen und eine erneute Weisung abzuwarten.
- 6.5.4 Der Auftragnehmer erstellt zum Abschluss jeder Leistungsphase, und unabhängig hiervon jeweils zum Ende eines Monats Berichte, mit denen er den Bearbeitungsstand schriftlich dokumentiert und zusammenfasst. Dabei ist insbesondere darzustellen, wie sich der erreichte Bearbeitungsstand zu den vereinbarten und gegebenenfalls fortgeschriebenen Planungs- und Überwachungszielen (§ 650p BGB, §§ 1 Absatz 3; 4 dieses Vertrages) verhält.
- 6.5.5 Dem schriftlichen Bericht sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen, soweit diese Unterlagen der SKH nicht bereits zuvor übergeben worden sind:
- Eine in jeder Leistungsphase zu erbringende Fortschreibung der Kostenberechnung;
 - hinsichtlich der Leistungsphasen 2-5: Planlisten; die entsprechenden Pläne sind auf Verlangen der SKH ebenfalls zu übergeben;
 - hinsichtlich der Leistungsphase 6: Eine Aufstellung der vom Auftragnehmer erstellten Leistungsbeschreibungen/Leistungsverzeichnisse sowie der Vergabeunterlagen; auf Verlangen der SKH sind die Leistungsbeschreibungen /Leistungsverzeichnisse und Vergabeunterlagen selbst ebenfalls vorzulegen;
 - hinsichtlich der Leistung Objektüberwachung: Chronologische Darstellung der jeweiligen Überwachungstätigkeit unter detaillierter Darstellung der jeweiligen Tätigkeit und des Ergebnisses
- 6.5.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den von der SKH oder von anderen Planungsmitgliedern oder den beauftragten Fachfirmen anberaumten (Bau-, Planungs- und Koordinations-) Besprechungen teilzunehmen. Die Ergebnisse hat der Auftragnehmer in seine Pläne oder Planungsleistungen aufzunehmen beziehungsweise einzuarbeiten. Er hat die SKH über von anderen Projektbeteiligten anberaumte Besprechungen zu informieren und auf dessen Verlangen darüber Niederschriften in einem dem Besprechungsinhalt angemessenen Umfang anzufertigen und diese der SKH unverzüglich zu übermitteln.
- 6.5.7 Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, die SKH über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Diese Pflicht erlischt nicht mit der Vertragsbeendigung.

- 6.5.8 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen bis zur Freigabe durch die SKH als »Vorabzug« zu kennzeichnen. Die von der SKH freigegebenen zeichnerischen Unterlagen hat der Auftragnehmer als »Entwurfsverfasser« oder »Planverfasser«, die übrigen Unterlagen als »Verfasser« zu unterzeichnen.

6.6 Freie Mitarbeiter und Subunternehmer

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen in eigener Person oder durch fest angestellte Mitarbeiter seines Büros zu erbringen. Die Beauftragung von freien Mitarbeitern hat er der SKH unverzüglich anzuzeigen. Die SKH ist berechtigt, der Beauftragung von freien Mitarbeitern unverzüglich zu widersprechen, sofern der Widerspruch aus wichtigem Grunde gerechtfertigt ist. Die Beauftragung von Unterbeauftragten bedarf in jedem Fall der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der SKH.

6.7 Leistungsänderungen

- 6.7.1 Für Änderungsvereinbarungen und Änderungsanordnungen der SKH sowie Änderungsvereinbarungen gilt grundsätzlich § 650q Absatz 1 BGB in Verbindung mit § 650b BGB. Diese und die nachstehenden Regelungen werden ergänzt durch die AZB Nachtragsvereinbarungen.
- 6.7.2 Geänderte Leistungen sind gesondert zu vergüten, wenn sie auf Änderungsvereinbarungen im Sinne von § 650q Absatz 1 in Verbindung mit § 650b Absatz 1 BGB oder auf einer Änderungsanordnung der SKH im Sinne von § 650q Absatz 1 in Verbindung mit § 650b Absatz 2 BGB beruhen. Änderungsvereinbarungen im Sinne von § 650q Absatz 1 in Verbindung mit § 650b Absatz 1 BGB sollen eine Vereinbarung über die Vergütungsanpassung infolge der Änderung umfassen. Der Anspruch auf Vergütungsanpassung nach Maßgabe der folgenden Regelungen besteht aber unabhängig vom Zustandekommen einer solchen Vereinbarung.
- 6.7.3 Änderungsleistungen im Sinne von § 650b Absatz 1 Nr. 1 BGB (gewillkürte Änderungen), bei denen es sich nicht um Grundleistungen oder um Teile von Grundleistungen der HOAI handelt, sind zeitaufwandsbezogen nach den im Einzelvertrag vereinbarten Stundensätzen abzurechnen.
- 6.7.4 Für Änderungsleistungen im Sinne von § 650b Absatz 1 Nr. 1 BGB (gewillkürte Änderungen), bei denen es sich um Grundleistungen oder um Teile von Grundleistungen der HOAI – einschließlich der Leistungsbilder der Anlage 1 zur HOAI – handelt, ist das Honorar gemäß § 650q Absatz 2 BGB nach den Berechnungsvorschriften der HOAI.

6.8 Planer und Fachplaner

- 6.8.1 Der Objektplaner (Leitplaner) und andere Fachplaner werden entsprechend der einzelvertraglichen Regelung hinzugezogen und ausschließlich durch die SKH beauftragt. Sollte sich nach Abschluss des Vertrages die Notwendigkeit des Einsatzes weiterer Fachplaner oder sonstiger Fachleute (zum Beispiel von Sachverständigen) ergeben, hat der Auftragnehmer die SKH hierauf hinzuweisen, und sie bei der Auswahl zu beraten.
- 6.8.2 Der Auftragnehmer muss bei seiner Planung die Leistungen anderer fachlich Beteiligter berücksichtigen, in fachlicher und zeitlicher Hinsicht koordinieren und in seine Planung in sinnvoller Weise integrieren. Die Pflicht zur Koordination umfasst insbesondere eine inhaltliche Überprüfung auf offenkundige beziehungsweise für den Auftragnehmer erkennbare Fehler und/oder Unvollständigkeiten, die zeitliche Koordination im Hinblick auf die fristgerechte Erbringung der eigenen Leistungen, sowie die fachliche Koordination, insbesondere die rechtzeitige, sachlich zutreffende und vollständige Unterrichtung der sonstigen fachlich Beteiligten.

6.9 Bedenken gegen Anordnungen und Behinderungen

- 6.9.1 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen Anordnungen der SKH, muss er die SKH hierauf umgehend hinweisen und seine Bedenken begründen (zum Beispiel Widerspruch zu anerkannten Regeln der Technik, Widerspruch zu Zielvorgaben der SKH). In diesem Fall muss (und darf) der Auftragnehmer den Anordnungen der SKH nur dann folgen, wenn diese daran trotz der vom Auftragnehmer vorgebrachten Bedenken festhält.
- 6.9.2 Sieht der Auftragnehmer sich dadurch in der Erbringung seiner Leistungen behindert, dass die SKH Mitwirkungsobliegenheiten nicht oder nicht ausreichend beziehungsweise in fehlerhafter Weise nachkommt, hat er die SKH auch hierauf unverzüglich, unter Begründung der Behinderung und unter Angabe des zum Wegfall der Behinderung erforderlichen Verhaltens hinzuweisen. In gleicher Weise hat er das Ende der Behinderung anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn der SKH die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

6.10 Abrechnung

- 6.10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, prüfbar abzurechnen.
- 6.10.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Abschluss jeder Leistungsphase eine Abschlussrechnung zu erstellen.

6.11 Urheberrecht

- 6.11.1 Das Veröffentlichungsrecht hinsichtlich der Planung und des Bauwerks (zum Beispiel durch Abdruck in Fachzeitschriften oder durch Aushängen in Ausstellungen) steht sowohl der SKH als auch dem Auftragnehmer zu. Derartigen Veröffentlichungen kann die andere Vertragspartei nur aus wichtigem Grunde widersprechen. Bei Veröffentlichungen durch die SKH hat der Auftragnehmer Anspruch darauf, als Planverfasser namentlich genannt zu werden. Ist das Bauwerk abweichend von den Plänen des Auftragnehmers errichtet worden, oder ist das Bauwerk nachträglich verändert worden, darf der Auftragnehmer bei Veröffentlichungen durch die SKH seiner namentlichen Erwähnung widersprechen.
- 6.11.2 Auf Verlangen des Auftragnehmers hat die SKH am Bauwerk eine Tafel mit dem Namen des Auftragnehmers anzubringen. Ist das Bauwerk abweichend von den Plänen des Auftragnehmers errichtet worden oder ist das Bauwerk nachträglich verändert worden, darf der Auftragnehmer einer entsprechenden Kennzeichnung am Bauwerk widersprechen.
- 6.11.3 Die SKH ist grundsätzlich berechtigt, das Bauwerk abweichend von den Plänen des Auftragnehmers zu errichten beziehungsweise das Bauwerk nachträglich zu ändern. Sie muss die Änderungsabsicht aber dem Auftragnehmer gegenüber rechtzeitig ankündigen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Entstellende Änderungen muss der Auftragnehmer jedoch in keinem Fall dulden.
- 6.11.4 Die SKH braucht aufgrund ihres Filialkonzeptes in vielen Fällen das Recht auf Vervielfältigung. Entsprechend ist diese Frage in den Verträgen zu regeln. Fehlt es an einer individualvertraglichen Regelung, hat die SKH das Recht zur Vervielfältigung der Planung im Ganzen oder in Teilen.
- 6.11.5 Für den Fall, dass der Auftrag des Auftragnehmers vor Vollendung des Bauwerks endet, räumt der Auftragnehmer der SKH schon jetzt das Nutzungsrecht (Nachbaurecht) ein, um ihm die Fertigstellung des Bauwerks zu ermöglichen.
- 6.11.6 Ein gesonderter Honoraranspruch für die Übertragung der Nutzungsrechte steht dem Auftragnehmer nicht zu.
- 6.11.7 Die unveräußerlichen Urheberpersönlichkeitsrechte sind von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.

6.12 Unterlagen

- 6.12.1 Spätestens mit Abnahme hat der Auftragnehmer der SKH die im Einzelvertrag genannten Unterlagen zu übergeben, soweit dies nicht bereits vorher, insbesondere im Rahmen der Sachstandsberichte, geschehen ist. Spätestens mit Übergabe des Gebäudes sind der SKH darüber hinaus auch alle weiteren Unterlagen zu übergeben, die für die Fortsetzung des Bauvorhabens beziehungsweise die Bewirtschaftung des Objektes erforderlich sind.
- 6.12.2 Soweit eine Digitalisierung möglich ist, hat der Auftragnehmer der SKH die Unterlagen in digitalisierter Form zu übergeben. Pläne sind der SKH jeweils dreifach auf Papier und digital zur Verfügung zu stellen.
- 6.12.3 Gegenüber dem Anspruch der SKH auf Übergabe von Unterlagen steht dem Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu. Der Auftragnehmer ist insoweit vorleistungspflichtig.
- 6.12.4 Soweit Unterlagen nicht an die SKH herauszugeben sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Unterlagen 10 Jahre nach vollständiger Leistungserbringung zu vernichten.

6.13 Haftung, Mängelrechte

- 6.13.1 Die Haftung des Auftragnehmers ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Hinsichtlich vom Auftragnehmer geschuldeter selbständiger Teilleistungen stehen der SKH die Mängelrechte der §§ 634 ff. BGB schon nach Erbringung dieser Teilleistungen – unabhängig von der Abnahme der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen – zu.
- 6.13.2 Für den Fall, dass Mängel der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen zu Mängeln oder Schäden am Bauvorhaben führen, treffen die Parteien folgende besonderen Vereinbarungen:
- 6.13.3 Entsteht ein Mangel am Bauwerk vor Abnahme der Architektenleistungen, besteht gegen den Auftragnehmer auch im Hinblick auf die Beseitigung dieses Mangels zunächst nur der Erfüllungsanspruch, das heißt der Anspruch darauf, die Mängelbeseitigungsarbeiten (je nach Leistungsumfang des Auftragnehmers) zu planen, auszuschreiben und zu überwachen. Nach Ablauf einer dem Auftragnehmer für die Erbringung seiner insoweit geschuldeten Leistungen gesetzten angemessenen Frist stehen der SKH gegen den Auftragnehmer sodann aber schon vor Abnahme die Mängelrechte der §§ 634 ff. BGB zu.
- 6.13.4 Sämtliche Ansprüche der SKH gegen den Auftragnehmer verjähren, ebenso wie sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers gegen die SKH, innerhalb der gesetzlichen Fristen. Soweit Erfüllungs-, Leistungsstörungs- oder Mängelrechte vor Abnahme bereits verjährt sind, kann die SKH entsprechende Mangelansprüche nach Abnahme dennoch geltend machen. Für diese beginnt die gesetzliche Verjährungsfrist erneut zu laufen.

6.14 Kündigung

- 6.14.1 Auftragnehmer und die SKH sind zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grunde berechtigt. Das Recht der SKH zur ordentlichen Vertragskündigung sowie gegebenenfalls das Sonderkündigungsrecht beider Vertragsparteien nach § 650r BGB bleiben daneben unberührt.
- 6.14.2 Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für die SKH insbesondere dann vor, wenn
- er seine Bauabsicht für das geplante Objekt nachhaltig aufgegeben hat;
 - das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände erheblich gestört ist, oder andere Umstände vorliegen, auf Grund derer ein Festhalten der SKH am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann;
 - der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt hat, oder die Leistungsfähigkeit des

Auftragnehmers aus anderen Gründen so beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in seine Fähigkeit oder seine Bereitschaft zur vertragsgerechten Erfüllung nicht mehr besteht.

- 6.14.3 Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Auftragnehmer liegt insbesondere dann vor, wenn
- die SKH eine ihr obliegende Leistung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer wesentlich behindert, seine Leistung vertragsgemäß auszuführen;
 - die SKH mit einer fälligen Zahlung oder auf andere Weise mit einer erheblichen Vertragspflicht in Verzug gerät;
 - das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien aus anderen, nach Vertragsschluss eingetretenen und von der SKH zu vertretenden Gründen so erheblich gestört ist, dass dem Auftragnehmer ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.
- 6.14.4 Sowohl die von der SKH als auch die von dem Auftragnehmer erklärte Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung aus wichtigem Grunde ist erst zulässig, wenn der kündigende Vertragspartner dem anderen Vertragspartner zuvor ohne Erfolg schriftlich eine angemessene Frist zur Beseitigung des wichtigen Grundes gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde. Das gilt nicht, wenn eine Fristsetzung eine sinnlose Förmlichkeit darstellen würde, insbesondere, weil der Vertragspartner die Vertragserfüllung schon zuvor endgültig und ernsthaft verweigert hat.
- 6.14.5 Angemessen im Sinne von § 648a BGB in Verbindung mit § 314 Absatz 3 BGB ist in der Regel eine Frist von 14 Tagen.
- 6.14.6 Im Falle der ordentlichen Vertragskündigung durch die SKH behält der Auftragnehmer den Anspruch auf das vertragliche Honorar auch für die infolge der vorzeitigen Vertragsbeendigung nicht mehr erbrachten Leistungen. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart, sowie außerdem auch dasjenige, was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt («anderweitiger Erwerb»). Das gleiche gilt im Falle einer an die Stelle der ordentlichen Vertragskündigung durch die SKH tretenden einvernehmlichen Vertragsaufhebung.
- Die ersparten Aufwendungen werden mit 95 % des Honorars der noch nicht erbrachten Leistungen festgelegt, sofern nicht die SKH höhere, oder der Auftragnehmer geringere Ersparnisse nachweist. Anderweitiger Erwerb ist von dieser Pauschalierung nicht umfasst und zusätzlich zu berücksichtigen. Darlegungsbelastet dafür, dass er keinen anderweitigen Erwerb erzielen konnte, ist der Auftragnehmer.
- 6.14.7 Im Falle einer Vertragsbeendigung durch eine vom der SKH ausgesprochenen Kündigung oder eine einvernehmliche Vertragsaufhebung aus einem wichtigen, vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund hat der Auftragnehmer lediglich Anspruch auf Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen, soweit die erbrachten Leistungen in für die SKH zumutbarer Weise verwertbar sind. Sofern ein Anspruch der SKH dem Auftragnehmer gegenüber auf Schadensersatz und/oder auf Mehrkostenerstattung besteht, ist die SKH berechtigt, mit diesem Anspruch die Aufrechnung gegenüber dem Vergütungsanspruch des Auftragnehmers zu erklären.
- 6.14.8 In allen sonstigen Fällen der Vertragsbeendigung (Kündigung beziehungsweise einvernehmliche Vertragsaufhebung aus wichtigem Grunde durch den Auftragnehmer, sowie Kündigung beziehungsweise einvernehmliche Vertragsaufhebung aus einem wichtigen, aber nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund durch die SKH) hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung erbrachten Leistungen. Daneben bestehende gesetzliche Ansprüche (zum Beispiel Anspruch aus § 642 BGB; Schadensersatzanspruch gem. § 648 Absatz 6 BGB) bleiben unberührt.

Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Sparkasse Hannover-Gruppe (SKH)

7. Fachplanerleistung Tragwerksplanung

7.1 Grundsatz

Diese Auftrags- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Verträge über Fachplanerleistungen der Tragwerksplanung, welche die SKH abschließt.

Nachrangig zu den Bedingungen in Ziffer 7 gelten aus den Ziffern 14 bis 19 die AZB für alle Vertragsarten, Nachhaltigkeit, Geheimhaltung/Datenschutz/Sicherheitsvorschriften, Informationssicherheit und Auftragsverarbeitung sowie Einkaufs-Compliance.

7.2 Schriftform, Textform

7.2.1 Alle Vereinbarungen zwischen der SKH und ihren Vertragspartnern bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung dieser Schriftform bedarf der Schriftform. Insbesondere erfolgt die Beauftragung von Fachplanerleistungen erbringenden Auftragnehmern (nachstehend „Auftragnehmer“ genannt) erst mit Abschluss eines schriftlichen Vertrages.

7.2.2 Durch den Auftragnehmer geschuldete Unterrichtungen, Hinweise und Bedenkenanzeigen, jeweils nebst Begründung, bedürfen mindestens der Textform (§ 126b BGB).

7.3 Grundlagen von Verträgen

Neben den einzelvertraglich festgelegten Anlagen sind Grundlage des Vertragsverhältnisses:

- Die für das Bauvorhaben relevanten öffentlich-rechtlichen Bestimmungen.
- Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.
- Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere diejenigen über den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650p ff. in Verbindung mit §§ 631 ff. und §§ 650a ff. BGB).

Soweit in dem Vertrag oder in seinen Bestandteilen beziehungsweise Grundlagen auf die DIN 276 Bezug genommen ist, ist damit die zum Zeitpunkt der Abnahme geltende Fassung gemeint.

7.4 Art der Beauftragung

7.4.1 Die Beauftragung erfolgt stufenweise, wobei die Stufen wie folgt festgelegt werden:

- Stufe A: bis zur Entwurfsplanung einschließlich (Leistungsphasen 1-3 nach § 51 HOAI)
- Stufe B: Genehmigungsplanung (Leistungsphasen 4 nach § 51 HOAI)
- Stufe C: Ausführungsplanung (Leistungsphase 5 nach § 51 HOAI)
- Stufe D: bis zur Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6 nach § 51 HOAI)
- Stufe E: Objektüberwachung (Besondere Leistung)

7.4.2 Beauftragt werden zunächst nur die Leistungen der Stufe A. Die SKH behält sich die Beauftragung weiterer Leistungsstufen – auch teil- und abschnittsweise sowie unter Überspringen einzelner Stufen – vor. Der Auftragnehmer akzeptiert dies. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Beauftragung von Leistungen weiterer Auftragsstufen. Er verpflichtet sich, auch die über die Leistungsstufe A hinausgehenden Leistungen nach den Bedingungen des Vertrages zu erbringen, sofern diese Leistungen durch die SKH beauftragt werden. Diese Bindung entfällt für Leistungen, die nicht spätestens vier Wochen nach Abschluss der jeweils vorhergehenden Stufe beauftragt werden. Diese Frist gilt auch, wenn Stufen übersprungen werden. Aus

Projektverzögerungen, die allein auf die stufenweise Beauftragung zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer einen zusätzlichen Vergütungs- oder sonstigen Zahlungsanspruch nicht herleiten.

7.4.3 Die SKH kann den Auftragnehmer gemäß § 650p Absatz 2 BGB beauftragen, als Bestandteil der Stufe A eine Planungsgrundlage zur Ermittlung der Planungs- und Überwachungsziele zu erstellen. Es gelten insofern die Vorschriften des BGB. Wird der Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung gekündigt, steht dem Auftragnehmer eine Vergütung nur für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu.

7.4.4 Zur Erarbeitung der Planungsgrundlage im Sinne von § 650p Absatz 2 BGB sind insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

- Klärung der Zielvorstellungen, hierbei sind die Zielvorstellungen der SKH durch den Auftragnehmer abzufragen, die regelmäßig Festlegungen zu folgenden Planungs- und Überwachungszielen enthalten muss:
- Zielvorstellungen im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung;
- Zielvorstellungen im Hinblick auf die Ausnutzung des Baugrundstücks;
- Zielvorstellungen im Hinblick auf die Gestaltung und Qualitäts- und Ausbaustandards;
- Zielvorstellungen im Hinblick auf die technische Ausstattung;
- Zielvorstellungen im Hinblick auf Standards betreffend Energieeffizienz, Schallschutz etc.;
- Zielvorstellungen in wirtschaftlicher Hinsicht (insbesondere Kosten);
- Zielvorstellungen in zeitlicher Hinsicht.
- Abstimmen der Zielvorstellungen und Klärung von etwaigen Zielkonflikten, soweit diese auch ohne Planung für den Auftragnehmer erkennbar sind; der Auftragnehmer hat auf erkennbare Zielkonflikte hinzuweisen und mögliche Alternativen zur Auflösung dieser Zielkonflikte aufzuzeigen; die Entscheidung, in welcher Weise die Zielkonflikte aufzulösen sind, hat sodann die SKH zu treffen.
- soweit zur Visualisierung gestalterische Zielvorstellungen der SKH erforderlich sind: Anfertigung skizzenhafter Darstellungen, die jedoch nicht die Qualität der Vorplanung erreichen müssen.
- Kosteneinschätzung (grobe Einschätzung der zu erwartenden Kosten als Grundlage für die Finanzierungsplanung durch die SKH).
- Schriftliche Zusammenfassung der Ergebnisse einschließlich einer kurzen Erläuterung (in Anlehnung an den Kostenrahmen gemäß DIN 276).

7.5 Leistungsinhalt und Pflichten

7.5.1 Zur Erzielung der vorstehend beschriebenen Planungs- und Überwachungsziele und des vorstehend benannten übergeordneten Leistungserfolgs hat der Auftragnehmer mindestens sämtliche Grundleistungen der beauftragten Leistungsphasen nach § 51 HOAI in Verbindung mit der Anlage 14 zur HOAI zu erbringen. Der Auftragnehmer hat darüber hinaus diese Einzelleistungen unabhängig davon zu erbringen, ob sie im Einzelfall zur Erzielung der Planungs- und Überwachungsziele (einschließlich des übergeordneten Planungs- und Überwachungsziels) erforderlich sind oder nicht, sofern nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist.

7.5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die SKH umgehend und umfassend in Kenntnis zu setzen, sollten Zielkonflikte erkennbar werden. Sofern trotz vollständiger Erbringung sämtlicher seitens des Auftragnehmers zu erbringender Leistungen die wiederholte Erbringung von Leistungen oder die Erbringung zusätzlicher Leistungen erforderlich wird, um durch den Vertrag definierte beziehungsweise fortgeschriebene Zielvorstellungen erreichen zu können, hat der Auftragnehmer auch diese Leistungen im Rahmen seiner werkvertraglichen Erfolgshaftung zu erbringen, ohne hierfür eine zusätzliche Vergütung beanspruchen zu können, sofern es sich um Leistungen handelt, die

dem beauftragten Leistungsbild und den beauftragten Leistungsphasen zuzurechnen sind. Dies gilt nicht, wenn die Gründe, die die Änderung notwendig machen, auf einer vertraglichen oder vorvertraglichen Pflicht- beziehungsweise Obliegenheitsverletzung der SKH beruhen oder wenn die Notwendigkeit der Änderung für die SKH bei Vertragschluss erkennbar war.

- 7.5.3 Entstehen Widersprüche zwischen verschiedenen Zielvorstellungen der SKH, zwischen den Zielvorstellungen der SKH und den anerkannten Regeln der Technik oder zwischen den anerkannten Regeln der Technik und dem (neuesten) Stand der Technik beziehungsweise der Wissenschaft, hat der Auftragnehmer die SKH entsprechend zu unterrichten und Entscheidungsalternativen zu formulieren. Die Entscheidung, wie der Konflikt aufzulösen ist, ist dann durch die SKH zu treffen. Die von der SKH vorgegebenen (fortgeschriebenen) Zielvorstellungen sind nur insoweit für den Auftragnehmer verbindlich, als sie in sich widerspruchsfrei sind und auch nicht im Widerspruch zu den anerkannten Regeln der Technik beziehungsweise zu zwingenden öffentlich rechtlichen Bestimmungen stehen. Ergeben sich solche Widersprüche, hat der Auftragnehmer die SKH auf diese Widersprüche hinzuweisen und eine erneute Weisung abzuwarten.
- 7.5.4 Der Auftragnehmer erstellt zum Abschluss jeder Leistungsphase, und unabhängig hiervon jeweils zum Ende eines Monats Berichte, mit denen er den Bearbeitungsstand schriftlich dokumentiert und zusammenfasst. Dabei ist insbesondere darzustellen, wie sich der erreichte Bearbeitungsstand zu den vereinbarten und gegebenenfalls fortgeschriebenen Planungs- und Überwachungszielen (§ 650p BGB, §§ 1 Absatz 3; 4 dieses Vertrages) verhält.
- 7.5.5 Dem schriftlichen Bericht sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen, soweit diese Unterlagen der SKH nicht bereits zuvor übergeben worden sind:
- Eine in jeder Leistungsphase zu erbringende Fortschreibung der Kostenberechnung;
 - hinsichtlich der Leistungsphasen 2 - 5: Planlisten; die entsprechenden Pläne sind auf Verlangen der SKH ebenfalls zu übergeben;
 - hinsichtlich der Leistungsphase 6: Eine Aufstellung der vom Auftragnehmer erstellten Leistungsbeschreibungen/Leistungsverzeichnisse sowie der Vergabeunterlagen; auf Verlangen der SKH sind die Leistungsbeschreibungen /Leistungsverzeichnisse und Vergabeunterlagen selbst ebenfalls vorzulegen;
 - hinsichtlich der Leistung Objektüberwachung: Chronologische Darstellung der jeweiligen Überwachungstätigkeit unter detaillierter Darstellung der jeweiligen Tätigkeit und des Ergebnisses
- 7.5.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den von der SKH oder von anderen Planungsmitgliedern oder den beauftragten Fachfirmen anberaumten (Bau-, Planungs- und Koordinations-) Besprechungen teilzunehmen. Die Ergebnisse hat der Auftragnehmer in seine Pläne oder Planungsleistungen aufzunehmen beziehungsweise einzuarbeiten. Er hat die SKH über von anderen Projektbeteiligten anberaumte Besprechungen zu informieren und auf dessen Verlangen darüber Niederschriften in einem dem Besprechungsinhalt angemessenen Umfang anzufertigen und diese der SKH unverzüglich zu übermitteln.
- 7.5.7 Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, die SKH über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Diese Pflicht erlischt nicht mit der Vertragsbeendigung.
- 7.5.8 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen bis zur Freigabe durch die SKH als »Vorabzug« zu kennzeichnen. Die von der SKH freigegebenen zeichnerischen Unterlagen hat der Auftragnehmer als »Entwurfsverfasser« oder »Planverfasser«, die übrigen Unterlagen als »Verfasser« zu unterzeichnen.

7.6 Freie Mitarbeiter und Subunternehmer

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen in eigener Person oder durch fest angestellte Mitarbeiter seines Büros zu erbringen. Die Beauftragung von freien Mitarbeitern hat er der SKH unverzüglich anzuzeigen. Die SKH ist berechtigt, der Beauftragung von freien Mitarbeitern unverzüglich zu widersprechen, sofern der Widerspruch aus wichtigem Grunde gerechtfertigt ist. Die Beauftragung von Unterbeauftragten bedarf in jedem Fall der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der SKH.

7.7 Leistungsänderungen

- 7.7.1 Für Änderungsvereinbarungen und Änderungsanordnungen der SKH sowie Änderungsvereinbarungen gilt grundsätzlich § 650q Absatz 1 BGB in Verbindung mit § 650b BGB. Diese und die nachstehenden Regelungen werden ergänzt durch die AZB Nachtragsvereinbarungen.
- 7.7.2 Geänderte Leistungen sind gesondert zu vergüten, wenn sie auf Änderungsvereinbarungen im Sinne von § 650q Absatz 1 in Verbindung mit § 650b Absatz 1 BGB oder auf einer Änderungsanordnung der SKH im Sinne von § 650q Absatz 1 in Verbindung mit § 650b Absatz 2 BGB beruhen. Änderungsvereinbarungen im Sinne von § 650q Absatz 1 in Verbindung mit § 650b Absatz 1 BGB sollen eine Vereinbarung über die Vergütungsanpassung infolge der Änderung umfassen. Der Anspruch auf Vergütungsanpassung nach Maßgabe der folgenden Regelungen besteht aber unabhängig vom Zustandekommen einer solchen Vereinbarung.
- 7.7.3 Änderungsleistungen im Sinne von § 650b Absatz 1 Nr. 1 BGB (gewillkürte Änderungen), bei denen es sich nicht um Grundleistungen oder um Teile von Grundleistungen der HOAI handelt, sind zeitaufwandsbezogen nach den im Einzelvertrag vereinbarten Stundensätzen abzurechnen.
- 7.7.4 Für Änderungsleistungen im Sinne von § 650b Absatz 1 Nr. 1 BGB (gewillkürte Änderungen), bei denen es sich um Grundleistungen oder um Teile von Grundleistungen der HOAI – einschließlich der Leistungsbilder der Anlage 1 zur HOAI – handelt, ist das Honorar gemäß § 650q Absatz 2 BGB nach den Berechnungsvorschriften der HOAI.

7.8 Planer und Fachplaner

- 7.8.1 Der Objektplaner (Leitplaner) und andere Fachplaner werden entsprechend der einzelvertraglichen Regelung hinzugezogen und ausschließlich durch die SKH beauftragt. Sollte sich nach Abschluss des Vertrages die Notwendigkeit des Einsatzes weiterer Fachplaner oder sonstiger Fachleute (zum Beispiel von Sachverständigen) ergeben, hat der Auftragnehmer die SKH hierauf hinzuweisen, und sie bei der Auswahl zu beraten.
- 7.8.2 Der Auftragnehmer muss bei seiner Planung die Leistungen anderer fachlich Beteiligter berücksichtigen, in fachlicher und zeitlicher Hinsicht koordinieren und in seine Planung in sinnvoller Weise integrieren. Die Pflicht zur Koordination umfasst insbesondere eine inhaltliche Überprüfung auf offenkundige beziehungsweise für den Auftragnehmer erkennbare Fehler und/oder Unvollständigkeiten, die zeitliche Koordination im Hinblick auf die fristgerechte Erbringung der eigenen Leistungen, sowie die fachliche Koordination, insbesondere die rechtzeitige, sachlich zutreffende und vollständige Unterrichtung der sonstigen fachlich Beteiligten.

7.9 Bedenken gegen Anordnungen und Behinderungen

- 7.9.1 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen Anordnungen der SKH, muss er die SKH hierauf umgehend hinweisen und seine Bedenken begründen (zum Beispiel Widerspruch zu anerkannten Regeln der Technik, Widerspruch zu Zielvorgaben der SKH). In diesem Fall muss (und darf) der Auftragnehmer den Anordnungen der SKH nur dann folgen, wenn diese daran trotz der vom Auftragnehmer vorgebrachten Bedenken festhält.
- 7.9.2 Sieht der Auftragnehmer sich dadurch in der Erbringung seiner Leistungen behindert, dass die SKH Mitwirkungsobliegenheiten nicht oder nicht ausreichend beziehungsweise in fehlerhafter Weise nachkommt, hat er die SKH auch hierauf unverzüglich, unter Begründung der Behinderung und unter Angabe des zum Wegfall der Behinderung erforderlichen Verhaltens hinzuweisen. In gleicher Weise hat er das Ende der Behinderung anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn der SKH die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

7.10 Abrechnung

- 7.10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, prüfbar abzurechnen.
- 7.10.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Abschluss jeder Leistungsphase eine Abschlussrechnung zu erstellen.

7.11 Urheberrecht

- 7.11.1 Das Veröffentlichungsrecht hinsichtlich der Planung und des Bauwerks (zum Beispiel durch Abdruck in Fachzeitschriften oder durch Aushängen in Ausstellungen) steht sowohl der SKH als auch dem Auftragnehmer zu. Derartigen Veröffentlichungen kann die andere Vertragspartei nur aus wichtigem Grunde widersprechen. Bei Veröffentlichungen durch die SKH hat der Auftragnehmer Anspruch darauf, als Planverfasser namentlich genannt zu werden. Ist das Bauwerk abweichend von den Plänen des Auftragnehmers errichtet worden, oder ist das Bauwerk nachträglich verändert worden, darf der Auftragnehmer bei Veröffentlichungen durch die SKH seiner namentlichen Erwähnung widersprechen.
- 7.11.2 Auf Verlangen des Auftragnehmers hat die SKH am Bauwerk eine Tafel mit dem Namen des Auftragnehmers anzubringen. Ist das Bauwerk abweichend von den Plänen des Auftragnehmers errichtet worden oder ist das Bauwerk nachträglich verändert worden, darf der Auftragnehmer einer entsprechenden Kennzeichnung am Bauwerk widersprechen.
- 7.11.3 Die SKH ist grundsätzlich berechtigt, das Bauwerk abweichend von den Plänen des Auftragnehmers zu errichten beziehungsweise das Bauwerk nachträglich zu ändern. Sie muss die Änderungsabsicht aber dem Auftragnehmer gegenüber rechtzeitig ankündigen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Entstellende Änderungen muss der Auftragnehmer jedoch in keinem Fall dulden.
- 7.11.4 Die SKH braucht aufgrund ihres Filialkonzeptes in vielen Fällen das Recht auf Vervielfältigung. Entsprechend ist diese Frage in den Verträgen zu regeln. Fehlt es an einer individualvertraglichen Regelung, hat die SKH das Recht zur Vervielfältigung der Planung im Ganzen oder in Teilen.
- 7.11.5 Für den Fall, dass der Auftrag des Auftragnehmers vor Vollendung des Bauwerks endet, räumt der Auftragnehmer der SKH schon jetzt das Nutzungsrecht (Nachbaurecht) ein, um ihm die Fertigstellung des Bauwerks zu ermöglichen.
- 7.11.6 Ein gesonderter Honoraranspruch für die Übertragung der Nutzungsrechte steht dem Auftragnehmer nicht zu.
- 7.11.7 Die unveräußerlichen Urheberpersönlichkeitsrechte sind von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.

7.12 Unterlagen

- 7.12.1 Spätestens mit Abnahme hat der Auftragnehmer der SKH die im Einzelvertrag genannten Unterlagen zu übergeben, soweit dies nicht bereits vorher, insbesondere im Rahmen der Sachstandsberichte, geschehen ist. Spätestens mit Übergabe des Gebäudes sind der SKH darüber hinaus auch alle weiteren Unterlagen zu übergeben, die für die Fortsetzung des Bauvorhabens beziehungsweise die Bewirtschaftung des Objektes erforderlich sind.
- 7.12.2 Soweit eine Digitalisierung möglich ist, hat der Auftragnehmer der SKH die Unterlagen in digitalisierter Form zu übergeben. Pläne sind der SKH jeweils dreifach auf Papier und digital zur Verfügung zu stellen.
- 7.12.3 Gegenüber dem Anspruch der SKH auf Übergabe von Unterlagen steht dem Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu. Der Auftragnehmer ist insoweit vorleistungspflichtig.
- 7.12.4 Soweit Unterlagen nicht an die SKH herauszugeben sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Unterlagen 10 Jahre nach vollständiger Leistungserbringung zu vernichten.

7.13 Haftung, Mängelrechte

- 7.13.1 Die Haftung des Auftragnehmers ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Hinsichtlich vom Auftragnehmer geschuldeter selbständiger Teilleistungen stehen der SKH die Mängelrechte der §§ 634 ff. BGB schon nach Erbringung dieser Teilleistungen – unabhängig von der Abnahme der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen – zu.
- 7.13.2 Für den Fall, dass Mängel der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen zu Mängeln oder Schäden am Bauvorhaben führen, treffen die Parteien folgende besonderen Vereinbarungen:
- 7.13.3 Entsteht ein Mangel am Bauwerk vor Abnahme der Architektenleistungen, besteht gegen den Auftragnehmer auch im Hinblick auf die Beseitigung dieses Mangels zunächst nur der Erfüllungsanspruch, das heißt der Anspruch darauf, die Mängelbeseitigungsarbeiten (je nach Leistungsumfang des Auftragnehmers) zu planen, auszuschreiben und zu überwachen. Nach Ablauf einer dem Auftragnehmer für die Erbringung seiner insoweit geschuldeten Leistungen gesetzten angemessenen Frist stehen der SKH gegen den Auftragnehmer sodann aber schon vor Abnahme die Mängelrechte der §§ 634 ff. BGB zu.
- 7.13.4 Sämtliche Ansprüche der SKH gegen den Auftragnehmer verjähren, ebenso wie sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers gegen die SKH, innerhalb der gesetzlichen Fristen. Soweit Erfüllungs-, Leistungsstörungs- oder Mängelrechte vor Abnahme bereits verjährt sind, kann die SKH entsprechende Mangelansprüche nach Abnahme dennoch geltend machen. Für diese beginnt die gesetzliche Verjährungsfrist erneut zu laufen.

7.14 Kündigung

- 7.14.1 Auftragnehmer und die SKH sind zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grunde berechtigt. Das Recht der SKH zur ordentlichen Vertragskündigung sowie gegebenenfalls das Sonderkündigungsrecht beider Vertragsparteien nach § 650r BGB bleiben daneben unberührt.
- 7.14.2 Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für die SKH insbesondere dann vor, wenn
- er seine Bauabsicht für das geplante Objekt nachhaltig aufgegeben hat;
 - das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände erheblich gestört ist, oder andere Umstände vorliegen, auf Grund derer ein Festhalten der SKH am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann;

- der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt hat, oder die Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers aus anderen Gründen so beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in seine Fähigkeit oder seine Bereitschaft zur vertragsgerechten Erfüllung nicht mehr besteht.

7.14.3 Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Auftragnehmer liegt insbesondere dann vor, wenn

- die SKH eine ihr obliegende Leistung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer wesentlich behindert, seine Leistung vertragsgemäß auszuführen;
- die SKH mit einer fälligen Zahlung oder auf andere Weise mit einer erheblichen Vertragspflicht in Verzug gerät;
- das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien aus anderen, nach Vertragsschluss eingetretenen und von der SKH zu vertretenden Gründen so erheblich gestört ist, dass dem Auftragnehmer ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

7.14.4 Sowohl die von der SKH als auch die von dem Auftragnehmer erklärte Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung aus wichtigem Grunde ist erst zulässig, wenn der kündigende Vertragspartner dem anderen Vertragspartner zuvor ohne Erfolg schriftlich eine angemessene Frist zur Beseitigung des wichtigen Grundes gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde. Das gilt nicht, wenn eine Fristsetzung eine sinnlose Förmlichkeit darstellen würde, insbesondere, weil der Vertragspartner die Vertragserfüllung schon zuvor endgültig und ernsthaft verweigert hat.

7.14.5 Angemessen im Sinne von § 648a BGB in Verbindung mit § 314 Absatz 3 BGB ist in der Regel eine Frist von 14 Tagen.

7.14.6 Im Falle der ordentlichen Vertragskündigung durch die SKH behält der Auftragnehmer den Anspruch auf das vertragliche Honorar auch für die infolge der vorzeitigen Vertragsbeendigung nicht mehr erbrachten Leistungen. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart, sowie außerdem auch dasjenige, was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (»anderweitiger Erwerb«). Das gleiche gilt im Falle einer an die Stelle der ordentlichen Vertragskündigung durch die SKH tretenden einvernehmlichen Vertragsaufhebung.

7.14.7 Die ersparten Aufwendungen werden mit 95 % des Honorars der noch nicht erbrachten Leistungen festgelegt, sofern nicht die SKH höhere, oder der Auftragnehmer geringere Ersparnisse nachweist. Anderweitiger Erwerb ist von dieser Pauschalierung nicht umfasst und zusätzlich zu berücksichtigen. Darlegungsbelastet dafür, dass er keinen anderweitigen Erwerb erzielen konnte, ist der Auftragnehmer.

7.14.8 Im Falle einer Vertragsbeendigung durch eine von der SKH ausgesprochenen Kündigung oder eine einvernehmliche Vertragsaufhebung aus einem wichtigen, vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund hat der Auftragnehmer lediglich Anspruch auf Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen, soweit die erbrachten Leistungen in für die SKH zumutbarer Weise verwertbar sind. Sofern ein Anspruch der SKH dem Auftragnehmer gegenüber auf Schadensersatz und/oder auf Mehrkostenerstattung besteht, ist die SKH berechtigt, mit diesem Anspruch die Aufrechnung gegenüber dem Vergütungsanspruch des Auftragnehmers zu erklären.

7.14.9 In allen sonstigen Fällen der Vertragsbeendigung (Kündigung beziehungsweise einvernehmliche Vertragsaufhebung aus wichtigem Grunde durch den Auftragnehmer, sowie Kündigung beziehungsweise einvernehmliche Vertragsaufhebung aus einem wichtigen, aber nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund durch die SKH) hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung erbrachten Leistungen. Daneben bestehende gesetzliche Ansprüche (zum Beispiel Anspruch aus § 642 BGB; Schadensersatzanspruch gem. § 648 Absatz 6 BGB) bleiben unberührt.

Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Sparkasse Hannover-Gruppe (SKH)

8. Generalplaner

8.1 Grundsatz

Diese Auftrags- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Generalplanerverträge, welche die SKH abschließt. Sofern die AZB Generalplanervertrag Anwendung findet, finden auch die AZB Architektenverträge und die AZB Fachplanerverträge Anwendung. Bei Widersprüchen gelten die jeweils spezielleren AZB (AZB Fachplanervertrag vor AZB Architektenvertrag, AZB Architektenvertrag vor AZB Generalplanervertrag).

Nachrangig zu den o.g. Bedingungen gelten aus den Ziffern 14 bis 19 die AZB für alle Vertragsarten, Nachhaltigkeit, Geheimhaltung/Datenschutz/Sicherheitsvorschriften, Informationssicherheit und Auftragsverarbeitung sowie Einkaufs-Compliance.

8.2 Schriftform, Textform

8.2.1 Alle Vereinbarungen zwischen der SKH und ihren Vertragspartnern bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung dieser Schriftform bedarf der Schriftform. Insbesondere erfolgt die Beauftragung von Architektenleistungen erbringenden Auftragnehmern (nachstehend „Auftragnehmer“ genannt) erst mit Abschluss eines schriftlichen Vertrages.

8.2.2 Durch den Auftragnehmer geschuldete Unterrichtungen, Hinweise und Bedenkenanzeigen, jeweils nebst Begründung, bedürfen mindestens der Textform (§ 126b BGB).

8.3 Grundlagen von Verträgen

Neben den einzelvertraglich festgelegten Anlagen sind Grundlage des Vertragsverhältnisses:

- Die für das Bauvorhaben relevanten öffentlich-rechtlichen Bestimmungen.
- Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.
- Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere diejenigen über den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650p ff. in Verbindung mit §§ 631 ff. und §§ 650a ff. BGB).

Soweit in dem Vertrag oder in seinen Bestandteilen beziehungsweise Grundlagen auf die DIN 276 Bezug genommen ist, ist damit die zum Zeitpunkt der Abnahme geltende Fassung gemeint.

8.4 Planungsgrundlage und stufenweise Beauftragung

8.4.1 Die SKH kann den Auftragnehmer gemäß § 650p Absatz 2 BGB beauftragen, eine Planungsgrundlage zur Ermittlung der Planungs- und Überwachungsziele zu erstellen. Es gelten insofern die Vorschriften des BGB. Wird der Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung gekündigt, steht dem Auftragnehmer eine Vergütung nur für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu.

8.4.2 Zur Erarbeitung der Planungsgrundlage im Sinne von § 650p Absatz 2 BGB sind insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

- Klärung der Zielvorstellungen, hierbei sind die Zielvorstellungen der SKH durch den Auftragnehmer abzufragen, die regelmäßig Festlegungen zu folgenden Planungs- und Überwachungszielen enthalten muss:
- Zielvorstellungen im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung;
- Zielvorstellungen im Hinblick auf die Ausnutzung des Baugrundstücks;

- Zielvorstellungen im Hinblick auf die Gestaltung und Qualitäts- und Ausbaustandards;
- Zielvorstellungen im Hinblick auf die technische Ausstattung;
- Zielvorstellungen im Hinblick auf Standards betreffend Energieeffizienz, Schallschutz etc.;
- Zielvorstellungen in wirtschaftlicher Hinsicht (insbesondere Kosten);
- Zielvorstellungen in zeitlicher Hinsicht.
- Abstimmen der Zielvorstellungen und Klärung von etwaigen Zielkonflikten, soweit diese auch ohne Planung für den Auftragnehmer erkennbar sind; der Auftragnehmer hat auf erkennbare Zielkonflikte hinzuweisen und mögliche Alternativen zur Auflösung dieser Zielkonflikte aufzuzeigen; die Entscheidung, in welcher Weise die Zielkonflikte aufzulösen sind, hat sodann die SKH zu treffen.
- soweit zur Visualisierung gestalterische Zielvorstellungen der SKH erforderlich sind: Anfertigung skizzenhafter Darstellungen, die jedoch nicht die Qualität der Vorplanung erreichen müssen.
- Kosteneinschätzung (grobe Einschätzung der zu erwartenden Kosten als Grundlage für die Finanzierungsplanung durch die SKH).
- Schriftliche Zusammenfassung der Ergebnisse einschließlich einer kurzen Erläuterung (in Anlehnung an den Kostenrahmen gemäß DIN 276).

8.4.3 Ungeachtet vorstehender Ziffer 4.1 und 4.2 beauftragt die SKH den Auftragnehmer im Hinblick auf die Leistung sämtlicher einzelvertraglich festgelegter Leistungen und Leistungsbilder stufenweise, wobei die Stufen wie folgt festgelegt werden:

- Stufe A: bis zur Entwurfsplanung einschließlich (Leistungsphasen 1-3 nach § 34 HOAI)
- Stufe B: bis zur Objektbetreuung (Leistungsphase 9 nach § 34 HOAI) beziehungsweise hinsichtlich der Tragwerksplanung bis zur Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6).

8.5 Leistungsinhalt und Pflichten

8.5.1 Zur Erzielung der vorstehend beschriebenen Planungs- und Überwachungsziele und des vorstehend benannten übergeordneten Leistungserfolgs hat der Auftragnehmer mindestens sämtliche Grundleistungen der beauftragten Leistungsbilder und ihrer Leistungsphasen nach den Auflistungen der HOAI zu erbringen. Der Auftragnehmer hat darüber hinaus diese Einzelleistungen unabhängig davon zu erbringen, ob sie im Einzelfall zur Erzielung der Planungs- und Überwachungsziele (einschließlich des übergeordneten Planungs- und Überwachungsziels) erforderlich sind oder nicht. Der Auftragnehmer hat alle sich ergebenden Architekten-, Fachplanungs- und Beratungsleistungen (allgemeine Generalplanerleistungen) einschließlich der spezifischen Leistungen des Planungsmanagements zur internen Steuerung des Planungsprozesses und der übergeordneten Koordination sämtlicher an der Planung Beteiligter mit Aufstellung von Organisations- und Ablaufschemata sowie eines Projektterminplans (spezifische Generalplanerleistungen) auszuführen.

8.5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die SKH umgehend und umfassend in Kenntnis zu setzen, sollten Zielkonflikte erkennbar werden. Sofern trotz vollständiger Erbringung sämtlicher seitens des Auftragnehmers zu erbringender Leistungen die wiederholte Erbringung von Leistungen oder die Erbringung zusätzlicher Leistungen erforderlich wird, um durch den Vertrag definierte beziehungsweise fortgeschriebene Zielvorstellungen erreichen zu können, hat der Auftragnehmer auch diese Leistungen im Rahmen seiner werkvertraglichen Erfolgshaftung zu erbringen, ohne hierfür eine zusätzliche Vergütung beanspruchen zu können, sofern es sich um Leistungen handelt, die dem beauftragten Leistungsbild und den beauftragten Leistungsphasen zuzurechnen sind. Dies gilt nicht, wenn die Gründe, die die Änderung notwendig machen, auf einer vertraglichen oder vorvertraglichen Pflicht- beziehungsweise Obliegenheitsverletzung

der SKH beruhen, oder wenn die Notwendigkeit der Änderung für die SKH bei Vertragsschluss erkennbar war.

- 8.5.3 Entstehen Widersprüche zwischen verschiedenen Zielvorstellungen der SKH, zwischen den Zielvorstellungen der SKH und den anerkannten Regeln der Technik oder zwischen den anerkannten Regeln der Technik und dem (neuesten) Stand der Technik beziehungsweise der Wissenschaft, hat der Auftragnehmer die SKH entsprechend zu unterrichten und Entscheidungsalternativen zu formulieren. Die Entscheidung, wie der Konflikt aufzulösen ist, ist dann durch die SKH zu treffen. Die von der SKH vorgegebenen (fortgeschriebenen) Zielvorstellungen sind nur insoweit für den Auftragnehmer verbindlich, als sie in sich widerspruchsfrei sind und auch nicht im Widerspruch zu den anerkannten Regeln der Technik beziehungsweise zu zwingenden öffentlich rechtlichen Bestimmungen stehen. Ergeben sich solche Widersprüche, hat der Auftragnehmer die SKH auf diese Widersprüche hinzuweisen und eine erneute Weisung abzuwarten.
- 8.5.4 Der Auftragnehmer gibt mit Abschluss der Stufe A eine Kostenberechnung ab, deren Ergebnis Beschaffensvereinbarung der weiteren Beauftragung ist. Wird diese Beschaffung, also das Ergebnis der Kostenberechnung, im Zuge der weiteren Planung und Bauausführung überschritten, plant der Auftragnehmer Alternativen und Varianten, bis das Ergebnis der Kostenberechnung erreicht ist. Ein Anspruch auf gesonderte Vergütung für die Planung dieser Alternativen und Varianten besteht nicht.
- 8.5.5 Der Auftragnehmer erstellt zum Abschluss jeder Leistungsphase jedes Leistungsbildes, und unabhängig hiervon jeweils zum Ende eines Monats Berichte, mit denen er den Bearbeitungsstand schriftlich dokumentiert und zusammenfasst. Dabei ist insbesondere darzustellen, wie sich der erreichte Bearbeitungsstand zu den vereinbarten und gegebenenfalls fortgeschriebenen Planungs- und Überwachungszielen (§ 650p BGB, §§ 1 Absatz 3; 4 dieses Vertrages) verhält.
- 8.5.6 Den Umgang mit Änderungen des Leistungsinhaltes (Nachtragsvereinbarungen) regeln die AZB Nachtragsvereinbarungen.

8.6 Freie Mitarbeiter und Subunternehmer

Der Auftragnehmer teilt der SKH informatorisch mit, welche freien Mitarbeiter und welche Subunternehmer er für das konkrete Bauvorhaben der SKH beauftragt beziehungsweise zu beauftragen beabsichtigt.

8.7 Vollmacht

- 8.7.1 Die SKH bevollmächtigt den Auftragnehmer – für den Fall der Beauftragung mit den Leistungen der Leistungsstufe C – im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen mit der Vornahme folgender Handlungen beziehungsweise Abgabe folgender Erklärungen:
- technische Abnahmen
 - Entgegennahme und Abzeichnung von Stundenlohnnachweisen
 - Erteilung von Weisungen auf der Baustelle (§ 4 Absatz 1 Nr. 3 VOB/B)
 - Erteilung von Mängelrügen
 - Entgegennahme von Angeboten und Schlussrechnungen
 - Entgegennahme von Erklärungen ausführender Firmen (zum Beispiel Bedenkenanmeldungen, Behinderungsanzeigen, Mehrkostenanmeldungen)
 - Aufnahme eines gemeinsamen Aufmaßes mit den ausführenden Firmen.
 - Gespräche und Verhandlungen mit Dritten (Behörden, Gerichten, Nachbarn, ausführenden Unternehmen, sonstigen fachlich Beteiligten etc.) zu führen, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich oder sinnvoll ist. Eine rechtsgeschäftliche Vollmacht, rechtsverbindliche Erklärungen für oder gegen die SKH abzugeben, ist hiermit nicht verbunden.

- 8.7.2 Finanzielle Verpflichtungen für die SKH darf der Auftragnehmer nur eingehen, wenn Gefahr in Verzug besteht und das Einverständnis der SKH nicht rechtzeitig zu erlangen ist.
- 8.7.3 Eine weitergehende Vollmacht wird dem Auftragnehmer mit diesem Vertrag nicht erteilt. Spätere hierüber hinausgehende Vollmachten können nur schriftlich erteilt werden (§ 125 BGB).

8.8 Bedenken gegen Anordnungen und Behinderungen

- 8.8.1 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen Anordnungen der SKH, muss er die SKH hierauf umgehend hinweisen und seine Bedenken begründen (zum Beispiel Widerspruch zu anerkannten Regeln der Technik, Widerspruch zu Zielvorgaben der SKH). In diesem Fall muss (und darf) der Auftragnehmer den Anordnungen der SKH nur dann folgen, wenn diese daran trotz der vom Auftragnehmer vorgebrachten Bedenken festhält.
- 8.8.2 Sieht der Auftragnehmer sich dadurch in der Erbringung seiner Leistungen behindert, dass die SKH Mitwirkungsobliegenheiten nicht oder nicht ausreichend beziehungsweise in fehlerhafter Weise nachkommt, hat er die SKH auch hierauf unverzüglich, unter Begründung der Behinderung und unter Angabe des zum Wegfall der Behinderung erforderlichen Verhaltens hinzuweisen. In gleicher Weise hat er das Ende der Behinderung anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn der SKH die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

8.9 Leistungsänderungen

- 8.9.1 Für Änderungsvereinbarungen und Änderungsanordnungen der SKH sowie Änderungsvereinbarungen gilt grundsätzlich § 650q Absatz 1 BGB in Verbindung mit § 650b BGB. Diese und die nachstehenden Regelungen werden ergänzt durch die AZB Nachtragsvereinbarungen.
- 8.9.2 Geänderte Leistungen sind gesondert zu vergüten, wenn sie auf Änderungsvereinbarungen im Sinne von § 650q Absatz 1 in Verbindung mit § 650b Absatz 1 BGB oder auf einer Änderungsanordnung der SKH im Sinne von § 650q Absatz 1 in Verbindung mit § 650b Absatz 2 BGB beruhen. Änderungsvereinbarungen im Sinne von § 650q Absatz 1 in Verbindung mit § 650b Absatz 1 BGB sollen eine Vereinbarung über die Vergütungsanpassung infolge der Änderung umfassen. Der Anspruch auf Vergütungsanpassung nach Maßgabe der folgenden Regelungen besteht aber unabhängig vom Zustandekommen einer solchen Vereinbarung.
- 8.9.3 Änderungsleistungen im Sinne von § 650b Absatz 1 Nr. 1 BGB (gewillkürte Änderungen), bei denen es sich nicht um Grundleistungen oder um Teile von Grundleistungen der HOAI handelt, sind zeitaufwandsbezogen nach den im Einzelvertrag vereinbarten Stundensätzen abzurechnen.
- 8.9.4 Für Änderungsleistungen im Sinne von § 650b Absatz 1 Nr. 1 BGB (gewillkürte Änderungen), bei denen es sich um Grundleistungen oder um Teile von Grundleistungen der HOAI – einschließlich der Leistungsbilder der Anlage 1 zur HOAI – handelt, ist das Honorar gemäß § 650q Absatz 2 BGB nach den Berechnungsvorschriften der HOAI.

8.10 Abrechnung und Zahlung

- 8.10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, prüfbar abzurechnen.
- 8.10.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Abschluss jeder Leistungsphase eine Abschlagsrechnung zu erstellen. Die Höhe der jeweiligen Abschlagsrechnung richtet sich nach dem individuell zu erstellenden Zahlungsplan.

8.11 Urheberrecht

- 8.11.1 Das Veröffentlichungsrecht hinsichtlich der Planung und des Bauwerks (zum Beispiel durch Abdruck in Fachzeitschriften oder durch Aushängen in Ausstellungen) steht sowohl der SKH als auch dem Auftragnehmer zu. Derartigen Veröffentlichungen kann die andere Vertragspartei nur aus wichtigem Grunde widersprechen. Bei Veröffentlichungen durch die SKH hat der Auftragnehmer Anspruch darauf, als Planverfasser namentlich genannt zu werden. Ist das Bauwerk abweichend von den Plänen des Auftragnehmers errichtet worden, oder ist das Bauwerk nachträglich verändert worden, darf der Auftragnehmer bei Veröffentlichungen durch die SKH seiner namentlichen Erwähnung widersprechen.
- 8.11.2 Auf Verlangen des Auftragnehmers hat die SKH am Bauwerk eine Tafel mit dem Namen des Auftragnehmers anzubringen. Ist das Bauwerk abweichend von den Plänen des Auftragnehmers errichtet worden oder ist das Bauwerk nachträglich verändert worden, darf der Auftragnehmer einer entsprechenden Kennzeichnung am Bauwerk widersprechen.
- 8.11.3 Die SKH ist grundsätzlich berechtigt, das Bauwerk abweichend von den Plänen des Auftragnehmers zu errichten beziehungsweise das Bauwerk nachträglich zu ändern. Sie muss die Änderungsabsicht aber dem Auftragnehmer gegenüber rechtzeitig ankündigen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Entstellende Änderungen muss der Auftragnehmer jedoch in keinem Fall dulden.
- 8.11.4 Die SKH braucht aufgrund ihres Filialkonzeptes in vielen Fällen das Recht auf Vervielfältigung. Entsprechend ist diese Frage in den Verträgen zu regeln. Fehlt es an einer individualvertraglichen Regelung, hat die SKH das Recht zur Vervielfältigung der Planung im Ganzen oder in Teilen.
- 8.11.5 Für den Fall, dass der Auftrag des Auftragnehmers vor Vollendung des Bauwerks endet, räumt der Auftragnehmer der SKH schon jetzt das Nutzungsrecht (Nachbaurecht) ein, um ihm die Fertigstellung des Bauwerks zu ermöglichen.
- 8.11.6 Ein gesonderter Honoraranspruch für die Übertragung der Nutzungsrechte steht dem Auftragnehmer nicht zu.
- 8.11.7 Die unveräußerlichen Urheberpersönlichkeitsrechte sind von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.

8.12 Unterlagen

- 8.12.1 Spätestens mit Abnahme hat der Auftragnehmer der SKH die im Einzelvertrag genannten Unterlagen zu übergeben, soweit dies nicht bereits vorher, insbesondere im Rahmen der Sachstandsberichte, geschehen ist. Spätestens mit Übergabe des Gebäudes sind der SKH darüber hinaus auch alle weiteren Unterlagen zu übergeben, die für die Fortsetzung des Bauvorhabens beziehungsweise die Bewirtschaftung des Objektes erforderlich sind.
- 8.12.2 Soweit eine Digitalisierung möglich ist, hat der Auftragnehmer der SKH die Unterlagen in digitalisierter Form zu übergeben. Pläne sind der SKH jeweils dreifach auf Papier und digital zur Verfügung zu stellen.
- 8.12.3 Gegenüber dem Anspruch der SKH auf Übergabe von Unterlagen steht dem Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu. Der Auftragnehmer ist insoweit vorleistungspflichtig.
- 8.12.4 Soweit Unterlagen nicht an die SKH herauszugeben sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Unterlagen 10 Jahre nach vollständiger Leistungserbringung zu vernichten.

8.13 Haftung, Mängelrechte

- 8.13.1 Die Haftung des Auftragnehmers ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Hinsichtlich vom Auftragnehmer geschuldeter selbständiger Teilleistungen stehen der SKH die Mängelrechte der §§ 634 ff. BGB schon nach Erbringung dieser Teilleistungen – unabhängig von der Abnahme der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen – zu.
- 8.13.2 Für den Fall, dass Mängel der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen zu Mängeln oder Schäden am Bauvorhaben führen, treffen die Parteien folgende besonderen Vereinbarungen:
- 8.13.3 Entsteht ein Mangel am Bauwerk vor Abnahme der Architektenleistungen, besteht gegen den Auftragnehmer auch im Hinblick auf die Beseitigung dieses Mangels zunächst nur der Erfüllungsanspruch, das heißt der Anspruch darauf, die Mängelbeseitigungsarbeiten (je nach Leistungsumfang des Auftragnehmers) zu planen, auszuschreiben und zu überwachen. Nach Ablauf einer dem Auftragnehmer für die Erbringung seiner insoweit geschuldeten Leistungen gesetzten angemessenen Frist stehen der SKH gegen den Auftragnehmer sodann aber schon vor Abnahme die Mängelrechte der §§ 634 ff. BGB zu.
- 8.13.4 Sämtliche Ansprüche der SKH gegen den Auftragnehmer verjähren, ebenso wie sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers gegen die SKH, innerhalb der gesetzlichen Fristen. Soweit Erfüllungs-, Leistungsstörungs- oder Mängelrechte vor Abnahme bereits verjährt sind, kann die SKH entsprechende Mängelansprüche nach Abnahme dennoch geltend machen. Für diese beginnt die gesetzliche Verjährungsfrist erneut zu laufen.

8.14 Kündigung

- 8.14.1 Auftragnehmer und die SKH sind zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grunde berechtigt. Das Recht der SKH zur ordentlichen Vertragskündigung sowie gegebenenfalls das Sonderkündigungsrecht beider Vertragsparteien nach § 650r BGB bleiben daneben unberührt.
- 8.14.2 Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für die SKH insbesondere dann vor, wenn
- er seine Bauabsicht für das geplante Objekt nachhaltig aufgegeben hat;
 - das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände erheblich gestört ist, oder andere Umstände vorliegen, auf Grund derer ein Festhalten der SKH am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann;
 - der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt hat, oder die Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers aus anderen Gründen so beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in seine Fähigkeit oder seine Bereitschaft zur vertragsgerechten Erfüllung nicht mehr besteht.
- 8.14.3 Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Auftragnehmer liegt insbesondere dann vor, wenn
- die SKH eine ihr obliegende Leistung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer wesentlich behindert, seine Leistung vertragsgemäß auszuführen;
 - die SKH mit einer fälligen Zahlung oder auf andere Weise mit einer erheblichen Vertragspflicht in Verzug gerät;
 - das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien aus anderen, nach Vertragsschluss eingetretenen und von der SKH zu vertretenden Gründen so erheblich gestört ist, dass dem Auftragnehmer ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

- 8.14.4 Sowohl die von der SKH als auch die von dem Auftragnehmer erklärte Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung aus wichtigem Grunde ist erst zulässig, wenn der kündigende Vertragspartner dem anderen Vertragspartner zuvor ohne Erfolg schriftlich eine angemessene Frist zur Beseitigung des wichtigen Grundes gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde. Das gilt nicht, wenn eine Fristsetzung eine sinnlose Förmlichkeit darstellen würde, insbesondere, weil der Vertragspartner die Vertragserfüllung schon zuvor endgültig und ernsthaft verweigert hat.
- 8.14.5 Angemessen im Sinne von § 648a BGB in Verbindung mit § 314 Absatz 3 BGB ist in der Regel eine Frist von 14 Tagen.
- 8.14.6 Im Falle der ordentlichen Vertragskündigung durch die SKH behält der Auftragnehmer den Anspruch auf das vertragliche Honorar auch für die infolge der vorzeitigen Vertragsbeendigung nicht mehr erbrachten Leistungen. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart, sowie außerdem auch dasjenige, was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (»anderweitiger Erwerb«). Das gleiche gilt im Falle einer an die Stelle der ordentlichen Vertragskündigung durch die SKH tretenden einvernehmlichen Vertragsaufhebung. Die ersparten Aufwendungen werden mit 95 % des Honorars der noch nicht erbrachten Leistungen festgelegt, sofern nicht die SKH höhere, oder der Auftragnehmer geringere Ersparnisse nachweist. Anderweitiger Erwerb ist von dieser Pauschalierung nicht umfasst und zusätzlich zu berücksichtigen. Darlegungsbelastet dafür, dass er keinen anderweitigen Erwerb erzielen konnte, ist der Auftragnehmer.
- 8.14.7 Im Falle einer Vertragsbeendigung durch eine vom der SKH ausgesprochenen Kündigung oder eine einvernehmliche Vertragsaufhebung aus einem wichtigen, vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund hat der Auftragnehmer lediglich Anspruch auf Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen, soweit die erbrachten Leistungen in für die SKH zumutbarer Weise verwertbar sind. Sofern ein Anspruch der SKH dem Auftragnehmer gegenüber auf Schadensersatz und/oder auf Mehrkostenerstattung besteht, ist die SKH berechtigt, mit diesem Anspruch die Aufrechnung gegenüber dem Vergütungsanspruch des Auftragnehmers zu erklären.
- 8.14.8 In allen sonstigen Fällen der Vertragsbeendigung (Kündigung beziehungsweise einvernehmliche Vertragsaufhebung aus wichtigem Grunde durch den Auftragnehmer, sowie Kündigung beziehungsweise einvernehmliche Vertragsaufhebung aus einem wichtigen, aber nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund durch die SKH) hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung erbrachten Leistungen. Daneben bestehende gesetzliche Ansprüche (zum Beispiel Anspruch aus § 642 BGB; Schadensersatzanspruch gem. § 648 Absatz 6 BGB) bleiben unberührt.

Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Sparkasse Hannover-Gruppe (SKH)

9. Generalübernehmer

9.1 Grundsatz

Diese Auftrags- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Generalübernehmerverträge, welche die SKH abschließt.

Nachrangig zu den Regelungen in Ziffer 9 gelten aus den Ziffern 14 bis 19 die AZB für alle Vertragsarten, Nachhaltigkeit, Geheimhaltung/Datenschutz/Sicherheitsvorschriften, Informationssicherheit und Auftragsverarbeitung sowie Einkaufs-Compliance.

9.2 Schriftform, Textform

9.2.1 Alle Vereinbarungen zwischen der SKH und ihren Vertragspartnern bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung dieser Schriftform bedarf der Schriftform. Insbesondere erfolgt die Beauftragung von Generalübernehmerleistungen erbringenden Auftragnehmern (nachstehend „Auftragnehmer“ genannt) erst mit Abschluss eines schriftlichen Vertrages.

9.2.2 Durch den Auftragnehmer geschuldete Unterrichtungen, Hinweise und Bedenkenanzeigen, jeweils nebst Begründung, bedürfen mindestens der Textform (§ 126b BGB).

9.3 Grundlagen der Verträge

9.3.1 Der Auftragnehmer wird in der Unternehmereinsatzform eines Generalübernehmers tätig. Ihm steht es somit frei, in wieweit er Tätigkeiten zur Erfüllung der Leistungspflichten teilweise im eigenen Betrieb erfüllt oder im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Leistungen an Unternehmer, Handwerker, Architekten, Fachingenieure oder sonstige Sonderfachleute und Baubeteiligte vergibt.

9.3.2 Ergänzend zu den Vertragsbedingungen, aber nachrangig zu den Regelungen dieses Auftragnehmer-Vertrages werden einbezogen die Regelungen der VOB/B in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung als Anlage. In weiterer nachrangiger Reihenfolge werden einbezogen die Regelungen Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse und Werkvertragsrecht des BGB. Für die Ausführung der Vertragsleistungen gelten ergänzend

- die allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließlich der allgemeinen technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB/C) in der jeweils bis zur Abnahme geltenden Fassung
- alle DIN-Normen und EN-Normen in der bis zur Abnahme aktuellen Fassung
- die Herstellerrichtlinien- und Vorschriften für die vom Auftragnehmer verwendeten Bauteile und -stoffe

9.3.3 Weitere Vertragsbestandteile sind die für die Durchführung und Verwirklichung des Bauvorhabens zu beachtenden einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere auch die Vorschriften zum Arbeitsschutz wie zum Beispiel AEntG, AÜG, ArbPISchG, ArbSchG, ASiG und SchwarzArbG.;

9.3.4 Satzungen und Bestimmungen der jeweiligen Versorgungsträger/Versorgungsunternehmen hinsichtlich der Versorgungsanschlüsse wie Gas-Wasser-Strom-Fernwärme.

9.3.5 Die Parteien sind sich jedoch einig, dass darüber hinaus – soweit in der Leistungsbeschreibung sich nichts Weiteres ergibt – der Auftragnehmer über Art und Weise der Detailplanung und Bauausführung selbst entscheidet. Der Auftragnehmer hat das Leistungsbestimmungsrecht die Baustoffe, Bauteile die Konstruktionsart selbst zu bestimmen, soweit damit der geschuldete Leistungserfolg erbracht wird. Die EE in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung und das Wärmeschutzgesetz

ist bei den baulichen Anforderungen mit zu berücksichtigen.

- 9.3.6 Die Leistungen des Auftragnehmers sind im Übrigen unter Einbeziehung der VOB/C sowie aller DIN-Vorschriften nach den anerkannten Regeln der Technik zu erbringen. Sofern und soweit DIN-Vorschriften nicht dem neuesten anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen gilt nicht die DIN-Vorschrift. Die Leistungen sind in diesem Fall vielmehr entsprechend dem neuesten, anerkannten Stand der Regeln und Technik zu erbringen.
- 9.3.7 Der Auftragnehmer ist in der Auswahl und in der Art und Umfang des Einsatzes von Nachunternehmern, Lieferanten, Architekten, Ingenieuren und sonstigen Baubeteiligten frei. Der Auftragnehmer ist voll dafür verantwortlich, dass bei der Durchführung dieses Vertrages keine illegalen Arbeitskräfte beschäftigt werden, insbesondere das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und ausländer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften eingehalten werden. Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Arbeitskräfte über die notwendigen behördlichen Genehmigungen verfügen und entsprechend versichert sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Bestimmungen des Arbeitnehmerentendegesetzes (AEntG) uneingeschränkt und die notwendigen Anmeldungen bei den zuständigen Behörden vorzunehmen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, dafür Sorge zu tragen, dass keine Leiharbeiter unter Verstoß gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) eingesetzt werden.
- 9.3.8 Im Übrigen ist es Aufgabe des Auftragnehmers sämtliche weiteren zur Fertigstellung des Bauvorhabens erforderlichen Planungsleistungen, insbesondere die Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen selbst zu erbringen.
- 9.3.9 Soweit zur Erbringung der vertraglichen Leistungspflichten auch die Einschaltung von Fachplanern, Fachingenieuren und Sonderfachleuten erforderlich ist, hat dies der Auftragnehmer auf seine Kosten zu veranlassen.
- 9.3.10 Der Auftragnehmer kann für die Erfüllung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits erteilten Auflagen/Bedingungen der Bauaufsichtsbehörde keine Mehrkosten zum vertraglich vereinbarten Pauschalpreis geltend machen. Die zur Erbringung der geschuldeten Bauleistungen erforderlichen weiteren Planungen, Ausschreibungen und Bauleitung obliegt dem Auftragnehmer und sind Bestandteil des Pauschalpreises.

9.4 Leistungsänderung

Leistungsänderungen richten sich nach den entsprechenden Regelungen des BGB und der VOB/B, die ergänzt werden durch die AZB Nachtragsvereinbarungen.

9.5 Sonstige Einzelleistungen des Auftragnehmers

- 9.5.1 Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass nachfolgende weitere Einzelleistungen vom Auftragnehmer zu erbringen und im vereinbarten Pauschalpreis einkalkuliert und beinhaltet sind.
- 9.5.2 Die Bestellung eines verantwortlichen Bauleiters, der spätestens vier Wochen vor Baubeginn zu benennen ist, gemäß den einschlägigen Vorschriften der jeweiligen Bauordnung.
- 9.5.3 Aufbau und Vorhalten, Er- und Unterhaltung, Abbau und Transport der gesamten Baustelleneinrichtung einschließlich der Bauzäune und Einfriedung.
- 9.5.4 Die An- und Abfuhr von Geräten, Gerüsten, einschließlich deren Vorhaltung; alle Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle, wie Einplankung, Beleuchtung, Straßenabspernung.
- 9.5.5 Soweit der Auftragnehmer fremde Grundstücke für die Durchführung seiner Leistungen in Anspruch nehmen will, gehört es zu dem vertraglichen Leistungsumfang, die Zustimmung der jeweiligen Eigentümer einzuholen. Die Kosten für die Benutzung

fremder Grundstücke trägt der Auftragnehmer.

- 9.5.6 Die Beschaffung des Bauwassers und Baustroms sowie die Installation von Strom- und Wasserzuführungen von der Hauptentnahmestelle zu den Verwendungsstellen, soweit die Zuführungen nicht bereits vorhanden sind, sind vom Auftragnehmer geschuldet. Der Auftragnehmer hat zudem etwaige erforderliche Zwischenzähler einzubauen.
- 9.5.7 Die Beseitigung seines Bauschutts und Abfälle.
- 9.5.8 Die Reinigung der Baustelle, insbesondere die Endreinigung als Feinreinigung.
- 9.5.9 Der Auftragnehmer hat die notwendigen Zufahrten zu den Baugrundstücken zu schaffen und zu erhalten und hierbei mit den zuständigen Behörden abzuklären, welche Straßen hierfür zur Verfügung stehen. Die Kosten hierfür sowie für etwaige verkehrsregelnde Maßnahmen und/oder Sperrungen trägt der Auftragnehmer.
- 9.5.10 Der Auftragnehmer hat – ungeachtet der nach Ziffer 4.4.0 geregelten Kostentragungspflicht – sämtliche erforderlichen behördlichen Abnahmen und Abnahmebescheinigungen, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, der Brandschutzbehörde, des technischen Überwachungsvereins und des Kaminkehrers, rechtzeitig zu beantragen und einzuholen.
- 9.5.11 Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, dass die Hausanschlüsse rechtzeitig abgenommen und in Betrieb genommen werden können. Auflagen und Bedingungen der Behörden und der Versorgungsträger, die in diesem Zusammenhang gestellt werden, sind vom Auftragnehmer zu erfüllen.
- 9.5.12 Der Auftragnehmer hat die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators zu übernehmen.
- 9.5.13 Die Absteckungen, Einmessungen, das Schaffen der Höhenpunkte und Kontrollmessungen, sowie abschließende Gebäudeeinmessung ist vom Auftragnehmer unter Beziehung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs durchzuführen.

9.6 Ausführung der Leistung/Herausgabe von Unterlagen

- 9.6.1 Die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers zur kompletten Herstellung des Vertragsobjektes haben den anerkannten Regeln der Technik/Baukunst zu entsprechen. Der Auftragnehmer hat nur Baustoffe, Materialien, technische Einrichtungen und Ausführungsmethoden zu verwenden, welche nicht gesundheitsgefährdend oder gesundheitsbeeinträchtigend sind und insbesondere keine negativen Auswirkungen an die speziellen Nutzungsformen des Bauvorhabens haben.
- 9.6.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der SKH auf deren Aufforderung die Herkunft und Beschaffenheit der von ihm verwendeten Baustoffe und Bauteile, deren Güteüberwachung und deren bautechnische Zulässigkeit nachzuweisen.
- 9.6.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die notwendigen Versuchsläufe und Inbetriebsetzungen aller technischen Anlagen vor der Abnahme durchzuführen und hierbei der SKH Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Der Auftragnehmer hat das Bedienungspersonal der SKH und/oder der künftigen Nutzer in die Bedienung aller technischen Anlagen rechtzeitig einzuweisen.
- 9.6.4 Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teilleistungen sind nach ihrer Fertigstellung, die der SKH schriftlich anzuzeigen ist, gemeinsam zu überprüfen. Hierüber ist ein schriftliches – von beiden Parteien zu unterzeichnendes – Protokoll zu erstellen. Derartige Überprüfungen und Protokolle haben nicht den Charakter von Teilabnahmen.
- 9.6.5 Die SKH und/oder von ihr beauftragte Dritte sind befugt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen. Hierzu haben sie Zutritt zur Baustelle und Lagerstätte der hierfür bestimmten Stoffe und Bauteile.

9.6.6 Mit Beendigung der Arbeiten hat der Auftragnehmer der SKH folgende Unterlagen zu übergeben:

- Bestandspläne,
- Revisionspläne der technischen Ausrüstung,
- Installationspläne,
- Bedienungsanleitungen und Betriebsvorschriften der verwendeten Bauteile,
- Genehmigungsanträge und Bescheide, soweit diese nicht direkt von der Behörde der SKH zugestellt wurden,
- Prüfzeugnisse, soweit nicht allgemein zugelassene Bauteile verwendet wurden

9.6.7 Spätestens mit Fertigstellung des Werkes hat der Auftragnehmer diejenigen Unterlagen zu erstellen und der SKH herauszugeben, die dieser benötigt um gegenüber Behörden den Nachweis führen zu können, dass die Leistung unter Einhaltung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ausgeführt worden ist.

9.7 Vertragsstrafe

9.7.1 Kommt der Auftragnehmer mit dem vereinbarten Fertigstellungstermin in Verzug, hat er an die SKH für jeden Werktag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % der Netto-Abrechnungssumme zu bezahlen. Die vom Auftragnehmer insgesamt zu bezahlende Vertragsstrafe beträgt höchstens 5 % der vereinbarten Netto-Abrechnungssumme.

9.7.2 Ist der Auftragnehmer der Auffassung, er habe die Terminüberschreitung nicht verschuldet, hat er dies zu beweisen.

9.7.3 Falls die Parteien einvernehmlich anstelle des vertragsstrafenbewehrten Fertigstellungstermins einen anderen verbindlichen Fertigstellungstermin vereinbaren, gilt die Vertragsstrafenregelung der Ziffer 7.1 auch bei einer schuldhaften Überschreitung dieses neu vereinbarten Fertigstellungstermins.

9.7.4 Die Geltendmachung einer etwaigen Vertragsstrafe hat sich die SKH bei der Abnahme vorzubehalten.

9.7.5 Die SKH ist berechtigt, den die Vertragsstrafe übersteigenden tatsächlichen Verzugschaden vom Auftragnehmer ersetzt zu verlangen.

9.8 Abnahme

9.8.1 Der Auftragnehmer hat der SKH das Bauwerk zum Zeitpunkt der Abnahme vollständig und vertragsgemäß benutzbar sowie frei von wesentlichen Mängeln zu verschaffen. Das Bauwerk ist bei der Abnahme frei von wesentlichen Mängeln, wenn es vertragsgemäß gebrauchsfertig und funktionsfähig ist. Das Recht der SKH vom Auftragnehmer zu verlangen, dass noch bestehende Mängel und offene Restarbeiten erledigt und ein vertragsgemäßer und den Regeln der Technik entsprechender und völlig mangelfreier Zustand erreicht wird, bleibt davon unberührt.

9.8.2 Nach Fertigstellung des Werkes oder vorzeitiger Beendigung des Vertrages findet zwischen den Parteien eine förmliche Abnahme statt. Die Parteien verpflichten sich nach Fertigstellungserklärung des Auftragnehmers den Abnahmetermin förmlich zu vereinbaren. Der Abnahmetermin hat spätestens 14 Werktage nach Verlangen des Auftragnehmers zur Abnahme stattzufinden. Der Abnahmetermin ist in einem Protokoll schriftlich niederzulegen. In der Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und wegen Vertragsstrafen aufzunehmen. Jede Partei erhält eine Ausfertigung. Die SKH ist berechtigt, die Abnahme wegen wesentlicher Mängel bis zu deren Beseitigung zu verweigern.

- 9.8.3 Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme, noch durch die Mitteilung des Auftragnehmers über die Fertigstellung ersetzt.

9.9 Mängelbeseitigungsansprüche im Erfüllungsstadium

- 9.9.1 Die im Abnahmetermin festgestellten Mängel und noch offenen Restarbeiten hat der Auftragnehmer innerhalb einer von der SKH einzuräumenden angemessenen Frist zu beseitigen.
- 9.9.2 Auch vor erfolgter Abnahme kann die SKH den Auftragnehmer auffordern, bereits erkannte Mängel zu beseitigen und ihm hierfür eine angemessene Frist setzen.
- 9.9.3 Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, ist die SKH berechtigt, jedoch noch nicht verpflichtet, dem Auftragnehmer eine weitere Nachfrist zu setzen, verbunden mit der Androhung des Ausspruchs einer Teilkündigung bezogen auf den Vertragsteil, der von der gerügten Mangelhaftigkeit betroffen ist. Nach erneut ergebnislosem Fristablauf und Ausspruch der Teilkündigung ist die SKH berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers durch ein anderes Unternehmen beseitigen zu lassen. Der SKH steht dann auch das Recht zu, die voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten als Vorschuss vom Auftragnehmer zu verlangen.

9.10 Gewährleistung

- 9.10.1 Die allgemeine Gewährleistungsfrist für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und Lieferungen beträgt fünf Jahre.
- 9.10.2 Für nachfolgende Leistungsteile wird abweichend hiervon eine Verjährungsfrist von 10 Jahren vereinbart: Dichtigkeit der Dächer, alle Abdichtungen gegen Bodenfeuchtigkeit, drückendes und nicht drückendes Wasser.
- 9.10.3 Wie zwischen den Parteien im Einzelnen besprochen, wird für nachfolgende Leistungsteile abweichend von Ziffer 13.1 eine Verjährungsfrist von fünf Jahren vereinbart: Mechanische und elektronische Teile der Heizungs-, Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, sowie der elektronischen und mechanischen Teile der Eingangsanlage. Dabei haben die Parteien sich darauf geeinigt, dass die Wartung der aufgeführten Anlagen vom Auftragnehmer oder vom ihm beauftragten Errichtern der Anlagen übernommen wird.
- 9.10.4 Die Gewährleistungszeit beginnt mit der Abnahme.
- 9.10.5 Bei nach der Abnahme (während der Gewährleistungszeit) festgestellten Mängel, hat der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung ordnungsgemäß und vertragsgemäß durchzuführen.
- 9.10.6 Kommt der Auftragnehmer innerhalb einer von der SKH zu setzenden angemessenen Frist der Mängelbeseitigung nicht nach, so kann die SKH die Mängelbeseitigungsmaßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers durch ein anderes Unternehmen beseitigen lassen.
- 9.10.7 Die Art und Weise der Mängelbeseitigung bestimmt jeweils der Auftragnehmer. Er ist jedoch verpflichtet, die Mängelbeseitigung so durchzuführen, dass jeder einzelne Mangel nachhaltig beseitigt und der vertragliche sowie den Regeln der Technik entsprechende Zustand erreicht werden kann.
- 9.10.8 Liegen die Voraussetzungen vor, dass die SKH berechtigt ist, auf Kosten des Auftragnehmers Mängelbeseitigungsmaßnahmen anderweitig vornehmen zu lassen, so ist er ebenfalls berechtigt, die hierfür voraussichtlich erforderlichen Kosten vom Auftragnehmer als Vorschuss zu verlangen.

- 9.10.9 Der Auftragnehmer macht hiermit der SKH das unwiderrufliche und unbefristete Angebot auf Abtretung sämtlicher Gewährleistungsansprüche gegen Nachunternehmer, Lieferanten und sonstigen dritten Baubeteiligten wie Planer, Fachplaner, Sonderfachleute. Ebenso macht der Auftragnehmer der SKH das unwiderrufliche und unbefristete Angebot auch alle Ansprüche aus Gewährleistungsbürgschaften, die seine Gewährleistungsansprüche gegenüber Nachunternehmern und sonstigen am Bau Beteiligten absichern, abzutreten.

Nimmt die SKH dieses Angebot auf Abtretung an, so bleiben aber die Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer daneben bestehen. Der Auftragnehmer hat der SKH die Vertragsunterlagen, Abnahmebescheinigungen und Korrespondenzen, sowie die Originalbürgschaftsurkunden aus den von der Abtretung betroffenen Rechtsverhältnissen mit den Baubeteiligten in Abschrift herauszugeben.

9.11 Sicherheitsleistung

- 9.11.1 Die SKH ist bei der ersten Abschlagszahlung eine Sicherheit für die rechtzeitige Herstellung des Werkes ohne wesentliche Mängel in Höhe von 5 % der vereinbarten Gesamtvergütung zu leisten. Im Übrigen gilt § 650m Absatz 2 BGB.
- 9.11.2 Von der vereinbarten Gesamtvergütung darf die SKH 5 % für die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche einbehalten. Der Auftragnehmer kann den Barsicherungseinbehalt durch Übergabe einer Bürgschaft in Höhe des Barsicherungseinbehaltes ablösen.
- 9.11.3 Sämtliche vorbezeichneten Bürgschaften müssen unwiderruflich, unbeding, unbefristet und selbstschuldnerisch sein, von einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Bankinstitut oder Kreditversicherer stammen und den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit sowie auf ein etwaiges Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages enthalten.

9.12 Kündigung

- 9.12.1 Der Vertrag kann von der SKH unter den Voraussetzungen des § 8 VOB/B mit den dort genannten Kündigungsfolgen gekündigt werden.
- 9.12.2 Darüber hinaus ist die SKH berechtigt, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn durch ein schuldhaftes Verhalten des Auftragnehmers der Vertragszweck so gefährdet ist, dass der SKH die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.
- 9.12.3 Eine Kündigung des Vertrages durch die SKH ist insbesondere zulässig, wenn feststeht, dass der Auftragnehmer den Endfertigstellungstermin aus von ihm zu vertretenen Gründen nicht einhalten wird, und wenn der Auftragnehmer trotz Abmahnung die Arbeit nicht aufnimmt, unterbricht oder so langsam ausführt, dass eine rechtzeitige Vertragserfüllung ausgeschlossen scheint.
- 9.12.4 Der Auftragnehmer kann den Vertrag gegenüber der SKH unter den Voraussetzungen des § 9 VOB/B mit den dort geregelten Kündigungsfolgen kündigen.
- 9.12.5 Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

9.13 Versicherung und Haftung

- 9.13.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vertraglich vereinbarte Versicherungen während der gesamten Vertragsdauer aufrechtzuerhalten und sie auf Verlangen der SKH nachzuweisen.
- 9.13.2 Die SKH hat für die Leistung des Auftragnehmers eine Bauleistungsversicherung einschließlich Feuerversicherung abgeschlossen.

- 9.13.3 In dem vereinbarten Pauschalpreis ist die Kostenerstattung für die Kosten der Bauleitungsversicherung eingepreist.
- 9.13.4 Der Auftragnehmer trägt für das gesamte Baustellengelände einschließlich der Zufahrtsstraßen während der gesamten Bauzeit bis zur Abnahme die Verkehrssicherungspflichten in vollem Umfang. Er übernimmt die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen entsprechend den bau- und feuerpolizeilichen sowie den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften.
- 9.13.5 Der Auftragnehmer stellt die SKH von jeglicher Haftung und Inanspruchnahme durch Dritte (behördlich und privat) aus der schuldhaften Verletzung der vom Auftragnehmer vertraglich übernommenen Pflichten frei.

Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Sparkasse Hannover-Gruppe (SKH)

10. Nachtragsvereinbarung

10.1 Auftragsänderung

Die SKH ist jederzeit berechtigt, Änderungs- oder Zusatzaufträge an den Auftragnehmer schriftlich zu erteilen oder die im Vertrag festgelegte Leistung des Auftragnehmers hinsichtlich Qualität und Umfang (Verringerung und Erweiterung) zu ändern.

10.2 Nachtragsvereinbarungen

Werden Änderungs- beziehungsweise Zusatzleistungen, gleich aus welchem Grund, erforderlich, so hat der Auftragnehmer der SKH unverzüglich und unter fortlaufender Nummerierung ein verbindliches Angebot in der in der Anlage 1 zu dieser AZB Nachtragsvereinbarungen beschriebenen Form (mit sämtlichen zu erwartenden Mehr- und Minderkosten) zu unterbreiten, in dem

- die Abweichung vom Leistungssoll detailliert dargestellt wird
- alle kostenrelevanten Auswirkungen abschließend festgehalten sind
- die terminlichen Auswirkungen beschrieben sind

10.3 Überschreitung der Auftragssumme

Der Auftragnehmer hat dabei gegenüber der SKH sämtliche Möglichkeiten darzustellen, die Vertragstermine durch Gestaltung des Bauablaufs einzuhalten beziehungsweise terminliche Auswirkungen auf ein Minimum zu reduzieren. Sofern die Gefahr einer Überschreitung der Auftragssumme einschließlich etwa zuvor beauftragter Änderungs- beziehungsweise Zusatzleistungen besteht, hat der Auftragnehmer ferner Vorschläge für Kosteneinsparungen an anderer Stelle zu unterbreiten, die in der Lage sind, eine Einhaltung der Auftragssumme zu gewährleisten. Änderungs- und/oder Zusatzleistungen werden nur vergütet, wenn vor der Ausführung der entsprechenden Leistungen ein schriftlicher Auftrag hierüber erteilt worden ist. Qualitäten und Vertragstermine (Zwischentermine und Endtermin) bleiben unberührt. Im Falle der Leistungsverringerung oder -minderung kann der Auftragnehmer keinen entgangenen Gewinn geltend machen, sofern die entsprechenden Leistungen durch den Auftragnehmer noch nicht vergeben sind. Soweit der schriftlich erteilte Änderungs- oder Zusatzauftrag eine Änderung der Vertragstermine vorsieht, hat der Auftragnehmer diese sodann in den Gesamtterminplan einzubringen.

10.4 Zeitliche Verzögerungen

Führen Änderungs- oder Zusatzaufträge der SKH zu zeitlichen Verzögerungen, so hat der Auftragnehmer hierauf mit Abgabe seines Angebotes schriftlich hinzuweisen, und zwar unter Angabe der Verzögerungsdauer. Erfolgt ein solcher Hinweis nicht, gilt als vereinbart, dass durch den Änderungs- oder Zusatzauftrag eine zeitliche Verzögerung nicht eintritt. Eine Verlängerung der vertraglich vereinbarten Ausführungsfrist aus diesen Gründen ist dann ausgeschlossen. Etwaige Beschleunigungsmaßnahmen zum Aufholen eines bestehenden und durch den Auftragnehmer verursachten Verzuges sind mit dem vereinbarten Pauschalpreis abgegolten.

10.5 Zusammenarbeit vor Einigung

Soweit sich die Vertragsbeteiligten auf die entsprechende Vergütung von Änderungs- beziehungsweise Zusatzleistungen vor Ausführung nicht einigen können beziehungsweise eine Änderungs- oder Zusatzleistung von der SKH nicht anerkannt wird, ist der Auftragnehmer dennoch verpflichtet, die entsprechenden Leistungen auszuführen,

wenn die SKH dies verlangt beziehungsweise die Leistung erforderlich wird. In diesem Fall zahlt die SKH zunächst den von ihr nach billigem Ermessen als angemessen erachteten Preis. Die SKH ist jedoch zur Zahlung nach dieser Maßgabe nicht verpflichtet, sofern der Auftragnehmer kein prüfbares und vertragsgemäßes Angebot vorgelegt hat. Eine entsprechende Einigung über die Vergütung ist dann später nachzuholen.

10.6 Nachtragskorrespondenz

Die gesamte Nachtragskorrespondenz erfolgt ausschließlich über die projektleitenden Mitarbeiter im Baumanagement der SKH beziehungsweise der FacilityServices Hannover GmbH.

Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Sparkasse Hannover-Gruppe (SKH)

11. Miete

11.1 Geltungsbereich

- 11.1.1 Die AZB für Miete gelten für alle Arten von Mietverträgen einschließlich der vorübergehenden Anmietung von Veranstaltungsräumen, die die SKH mit Auftragnehmern abschließt. Ausgenommen sind langfristige Mietverträge für Räumlichkeiten. Nachrangig zu den Regelungen in Ziffer 11 gelten aus den Ziffern 14 bis 19 die AZB für alle Vertragsarten, Nachhaltigkeit, Geheimhaltung/Datenschutz/Sicherheitsvorschriften, Informationssicherheit und Auftragsverarbeitung sowie Einkaufs-Compliance.

11.2 Pflichten des Auftragnehmers

- 11.2.1 Der Auftragnehmer überlässt der SKH die Mietsache sowie die für die Nutzung der Mietsache notwendige deutsche Dokumentation während der Vertragslaufzeit zum Gebrauch. Die Mietsache entspricht jeweils dem aktuell anerkannten Stand der Technik während der Vertragslaufzeit. Die Dokumentation muss es einem durchschnittlichen Nutzer der Leistung ermöglichen, die Leistung ohne Unterstützung des Auftragnehmers verwenden zu können.
- 11.2.2 Der Auftragnehmer wird die SKH-Nutzer der Mietsache im erforderlichen Umfang einweisen und unterstützen.
- 11.2.3 Der Auftragnehmer erhält die Mietsache während der Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand und erbringt die dazu erforderlichen Wartungsleistungen.
- 11.2.4 Die Mietsache ist am vereinbarten Leistungsort (Einsatzort) zum vereinbarten Termin betriebsbereit zu überlassen.

11.3 Beseitigung von Störungen

- 11.3.1 Die SKH meldet dem Auftragnehmer auftretende Störungen. Der Auftragnehmer lokalisiert, analysiert und behebt die von der SKH gemeldeten oder vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit festgestellte oder vom Hersteller bekannt gegebenen Störungen. Nach Eingang der Störungsmeldung teilt der Auftragnehmer der SKH mit, bis wann die gemeldete Störung behoben sein wird. Störungen wird der Auftragnehmer innerhalb der vereinbarten Zeiten, ansonsten unverzüglich beseitigen.
- 11.3.2 Gestaltet sich die Behebung einer Störung als sehr umfangreich, stellt der Auftragnehmer eine vorläufige Umgehungslösung zur Verfügung, damit wesentliche Beeinträchtigungen für den Geschäftsbetrieb der SKH vermieden werden.
- 11.3.3 Im Übrigen gelten für Mängelansprüche und Leistungsstörungen die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften zu BGB-Mietverträgen.

11.4 Vertragslaufzeit / Kündigung

- 11.4.1 Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 11.4.2 Der Mietvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Bei der Anmietung von Veranstaltungsräumen kann bis 3 Tage vor dem geplanten Veranstaltungstermin eine kostenfreie Stornierung der Anmietung durch die SKH erfolgen.
- 11.4.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

11.5 Rückgabe

Nach Ablauf der Mietlaufzeit holt der Auftragnehmer die Leistungen am Einsatzort ab. Die Mietsache darf zum Zeitpunkt der Rückgabe die für eine übliche Benutzung angemessenen Gebrauchsspuren aufweisen.

11.6 Ersatz veralteter Leistungen

Der Auftragnehmer ersetzt in Absprache mit der SKH eine Mietsache, die nicht mehr dem jeweils aktuell anerkannten Stand der Technik entspricht, durch eine neue Mietsache, die diesen Anforderungen erfüllt. Die Beurteilung, ob eine Mietsache dem Stand der Technik entspricht, darf anhand der Marktentwicklung von der SKH dargestellt werden. Im Zweifel gilt für die Beurteilung die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer gemäß AfA-Tabelle bei Vertragsbeginn.

11.7 Ergänzende Regelungen zu IT-Mietverträgen

Bei der Miete von Hardware und/oder Software auf Basis eines BGB-Mietvertrages gelten zu den Regelungen in Ziffer 11 folgende ergänzende Vereinbarungen:

11.7.1 Die Standardsoftware wird der SKH zur bestimmungsgemäßen Nutzung überlassen. Der Auftragnehmer räumt der SKH folgende Nutzungsrechte an der Standardsoftware ein:

- das nicht ausschließliche Nutzungsrecht,
- das Nutzungsrecht in einer beliebigen Systemumgebung,
- das dauerhafte und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht,
- das Recht zur Vermietung, Leasing oder sonstigen zeitlich befristeten Überlassung an Dritte. Dies beinhaltet auch das Recht, Unterlizenzen zu erteilen.
- Die Nutzung und den Betrieb durch Dritte, insbesondere im Rahmen eines Rechenzentrumsbetriebes, das vorübergehende Zur-Verfügung-Stellen der Software (zum Beispiel als Application Service Providing) oder andere Formen des Betriebes im Auftrag der SKH.

Die SKH erhält das Recht, die Standardsoftware gemäß den vertraglichen Nutzungsbedingungen über ein Software-Tool zur Automatisierung von Installations- und Deinstallationsvorgängen zum Download bereit zu halten. Dabei darf unabhängig von dem jeweiligen Nutzer ein Lizenzkey für alle Installationen genutzt werden.

Die SKH ist berechtigt, von der Standardsoftware eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Standardsoftware sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.

Die SKH ist zur Übertragung der Nutzungsrechte an einen Dritten berechtigt. Es darf eine Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken behalten werden.

Der Auftragnehmer teilt der SKH die in der Standardsoftware enthaltene Kopier- und Nutzungssperren mit.

11.7.2 Haftung für Mängel bei Mietverträgen

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass die Standardsoftware während der Vertragslaufzeit nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit zu dem vertragsgemäßen Gebrauch aufheben oder mindern.

Sofern besonders beschriebene zugesicherte Eigenschaften vereinbart sind, sichert der Auftragnehmer zu, dass die Standardsoftware diese zugesicherten Eigenschaften während der Vertragslaufzeit hat.

Der Auftragnehmer kann den Mangel nach seiner Wahl durch unverzügliche

Beseitigung, Umgehung oder Neulieferung beheben. Zur Mängelbehebung gehört auch die Lieferung einer ausgedruckten oder ausdrückbaren Korrekturanweisung für die Dokumentation.

Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Mängelbehebung betrifft die jeweils bei der SKH eingesetzte Fassung der Standardsoftware.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte für Mietverträge gemäß BGB, insbesondere der Anspruch auf Mietminderung gemäß § 536 BGB, der Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz sowie das Selbstvornahmerecht nach § 536a BGB.

Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Sparkasse Hannover-Gruppe (SKH)

12. Wartung und Instandhaltung

12.1 Geltungsbereich

- 12.1.1 Die AZB für Wartungsverträge gelten für alle Arten von Wartungsverträgen, die die SKH mit Auftragnehmern abschließt, und für Instandhaltungsarbeiten, unabhängig davon, ob es sich um eine Einzelbeauftragung oder eine Dauerbeauftragung handelt.
- 12.1.2 Nachrangig zu den Regelungen in Ziffer 12 gelten aus den Ziffern 14 bis 19 die AZB für alle Vertragsarten, Nachhaltigkeit, Geheimhaltung/Datenschutz/Sicherheitsvorschriften, Informationssicherheit und Auftragsverarbeitung sowie Einkaufs-Compliance.
- 12.1.3 Unter dem Begriff „Wartung“ im Sinne der AZB fallen die Inspektion, die Instandhaltung und die Instandsetzung sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen. Inspektion bedeutet die Feststellung Beurteilung des Ist-Zustandes mit dem Ziel einer frühzeitigen Erkennung erforderlicher Wartungsmaßnahmen. Instandhaltung bedeutet die Bewahrung des Soll-Zustandes. Instandsetzung ist die Wiederherstellung des Soll-Zustandes.
- 12.1.4 Die Wartung ist so durchzuführen, dass die Leistungen des Auftragnehmers von der SKH einwandfrei und ohne Einschränkung genutzt werden können und die Leistungen die im Vertrag vereinbarten Eigenschaften und Funktionen aufweisen.
Bei den Wartungsleistungen sind insbesondere die Herstellervorschriften und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- 12.1.5 Der Auftragnehmer wird bei Leistungen des technischen Gebäudemanagements überdies den Erfordernissen eines in wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht optimierten Betriebs der von ihm zu betreuenden Anlagen und sonstigen Gebäudeausrüstungen Rechnung tragen.
- 12.1.6 Die Inspektion umfasst unter anderem die Feststellung etwa vorhandener Schäden und die Beurteilung festgestellter Schäden und deren Schadensfolgen. Der Auftragnehmer protokolliert seine Inspektionsmaßnahmen und überreicht der SKH einen Kostenvoranschlag für die Wiederherstellung des Soll-Zustandes.
- 12.1.7 Die Instandsetzung umfasst unter anderem das Ausbessern oder das Austauschen von Teilen.
- 12.1.8 Der Auftragnehmer wird seine Leistung so ausführen, dass die Sicherheit der Leistungen erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist während der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten. Die Wartungsleistungen dürfen den Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern. Der Ablauf der Arbeiten ist mit der SKH rechtzeitig abzustimmen.
- 12.1.9 Der Auftragnehmer wird zur Erfüllung der Wartungsleistungen nur Mitarbeiter einsetzen, die die anfallenden Arbeiten fachgerecht und unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik sowie unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften sowie der Unfallverhütungsvorschriften ausführen können. Er sorgt für eine ausreichende Beaufsichtigung der Mitarbeiter.
- 12.1.10 Die von der SKH gemachten Angaben im Rahmen der Wartungsleistungen sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu überprüfen. Der Auftragnehmer wird die Wartungsleistungen vor Beginn der Arbeit mit dem zuständigen technischen Ansprechpartner und der SKH abstimmen. Die Gesamtverantwortung des Auftragnehmers bleibt davon unberührt.

- 12.1.11 Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer Mängel oder Schäden, die die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit der Leistungen gefährden können, hat er die SKH unverzüglich zu informieren und auf mögliche Schadensfolgen hinzuweisen.
- 12.1.12 Der Auftragnehmer hat die von ihm ausgeführten Wartungsleistungen zu dokumentieren.
- 12.1.13 Die SKH ist befugt, unter Wahrung der dem Auftragnehmer zustehenden Leitung Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Wartungsleistungen notwendig sind. Hält der Auftragnehmer die Anordnung der SKH für unberechtigt oder unzweckmäßig, so hat er seine Bedenken unverzüglich geltend zu machen. Die Anordnung ist auf Verlangen der SKH auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.
- 12.1.14 Die Mängelansprüche richten sich nach den Regelungen des BGB-Werkvertrages. Wartungsarbeiten sind von der SKH abzunehmen. Die produktive Nutzung von Leistungen durch die SKH von mehr als zwei Wochen steht einer Abnahme gleich.

12.2 Ergänzende Regelungen für Service Level

- 12.2.1 Die Regelungen in Ziffer 12.2 gelten für Leistungen und Services, für die mit der SKH bestimmte Verfügbarkeiten vereinbart wurden. Die Mängelhaftungsansprüche bleiben in ihrem vertraglich geschuldeten Umfang von den Regelungen in Ziffer 12.2 unberührt. Die Regelungen in Ziffer 12.2 ergänzen die Mängelhaftungsansprüche.
- 12.2.2 Soweit keine anderweitige Regelung getroffen wurde, gilt eine Verfügbarkeit im Monatsdurchschnitt von 99,5 Prozent als vereinbart.
- 12.2.3 Der Auftragnehmer stellt der SKH monatlich eine aufbereitete Übersicht über die Einhaltung der vereinbarten Verfügbarkeit und Qualität der Leistung zur Auswertung zur Verfügung. Darüber hinaus kann die SKH die aktuellen Daten jederzeit online abfragen.
- 12.2.4 Bei Beeinträchtigung der Verfügbarkeit oder der Leistungsqualität soll der Auftragnehmer zunächst die Verfügbarkeit der Leistungen wiederherstellen und dann die weiteren Maßnahmen ergreifen.
- 12.2.5 Die SKH wird Störungen, die nach den Regelungen in Ziffer 12.2 behandelt werden sollen, dem Auftragnehmer zeitnah melden. Die SKH wird bei Störungen eine Klassifizierung nach den Regelungen in Ziffer 12.2 vornehmen, die für den Auftragnehmer bindend ist.
- 12.2.6 Störungen werden wie folgt klassifiziert:

Priorität 1 (dringend)

Die Verfügbarkeit sinkt in einem Zeitraum von 90 Minuten unter 50 Prozent oder entfällt für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 60 Minuten vollständig. Dann ist eine Reaktionszeit von zwei Stunden vom Auftragnehmer einzuhalten.

Priorität 2 (hoch)

Die Verfügbarkeit sinkt in einem Zeitraum von 60 Minuten unter 50 Prozent. Dann ist eine Reaktionszeit von vier Stunden vom Auftragnehmer einzuhalten.

Priorität 3 (niedrig)

Die Verfügbarkeit sinkt in einem Zeitraum von 30 Minuten unter 50 Prozent. Dann ist eine Reaktionszeit von zwölf Stunden vom Auftragnehmer einzuhalten.

Die Reaktionszeit berechnet sich vom Eingang der Störungsmeldung beim Auftragnehmer an. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Eingang der Störungsmeldung

spätestens innerhalb der festgelegten Reaktionszeiten mit der intensiven Beseitigung der Störung zu beginnen.

- 12.2.7 Treten innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen drei Störungen der Priorität 1 oder vier Störungen der Priorität 2 auf, so kann die SKH den Vertrag aus wichtigem Grund mit einer von ihr zu bestimmenden Auslauffrist von bis zu zwei Wochen kündigen.

12.3 Ergänzende Regelungen für Instandhaltungsarbeiten

- 12.3.1 Die Regelungen in Ziffer 12.3 gelten für Instandhaltungsarbeiten, die für den nutzungsgerechten Gebäudebetrieb und für das technische Gebäudemanagement für die Immobilien der SKH erforderlich sind.
- 12.3.2 Vorrangiges Ziel der Instandhaltungsarbeiten ist der Erhalt des Wertes, der Funktionalität und der Attraktivität der technischen Anlagen und Anlagenkomponenten und somit der Gebäude.
- 12.3.3 Der Auftragnehmer erbringt seine Tätigkeit als Werkleistung und bedient sich seines Personals als Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB. Eine Arbeitnehmerüberlassung ist nicht vorgesehen.
- 12.3.4 Die Instandhaltungsarbeiten werden auf unbestimmte Zeit vereinbart und können mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
- 12.3.5 Soweit zur Leistungserbringung besondere fachliche Zulassungen oder öffentlich-rechtliche Erlaubnisse erforderlich sind, steht der Auftragnehmer dafür ein, im Besitz der Erlaubnisse und Zulassungen zu sein. Der Auftragnehmer hat der SKH dies auf Verlangen nachzuweisen.
- 12.3.6 Der Auftragnehmer benennt einen Mitarbeiter als Projektleiter. Der Projektleiter oder Gebäudemanager ist Ansprechpartner der SKH in sämtlichen, die Durchführung dieses Vertrags betreffenden Angelegenheiten. Der Auftragnehmer hat eine Vertretungsregelung für Krankheit und Abwesenheit des Projektleiters oder Gebäudemanagers sicherzustellen und der SKH bekannt zu machen. Erklärungen, die gegenüber dem benannten Projektleiter oder Gebäudemanager oder dessen Vertreter abgegeben werden, wirken für und gegen den Auftragnehmer.
- 12.3.7 Der SKH ist zusätzlich ein Arbeitssicherheitsbeauftragter zu benennen.
- 12.3.8 Der Auftragnehmer hat die von ihm genutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen in einem guten Zustand zu erhalten.
- 12.3.9 Sämtliche Dokumentationen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erstellt oder dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wurden, sind der SKH vollständig und in strukturierter Form zu übergeben. Der Auftragnehmer darf keine Unterlagen zurückhalten.
- 12.3.10 Der Zeitpunkt der Rückübergabe und der festgestellte Instandhaltungszustand von Anlagen sind in einem gemeinsam zu erstellenden Protokoll zu dokumentieren. Beide Vertragspartner können die Hinzuziehung eines unabhängigen technischen Sachverständigen zur Erstellung des Protokolls verlangen. Die SKH und der Auftragnehmer tragen dessen Kosten je zur Hälfte. Sofern eine Einigung über die Person des Sachverständigen nicht erzielt werden kann, soll dieser durch den Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Hannover bestimmt werden.
- 12.3.11 Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, alle Gegenstände, die in den Bereichen der Gebäude gefunden werden, unverzüglich den zuständigen Mitarbeitern der SKH gegen Quittung zu übergeben. Finderlohn wird hierfür nicht gezahlt.

- 12.3.12 Dokumentationen für den Bereich technische Gebäudeausrüstung und graphische Dokumente sind in einer Form darzustellen, die auf der Datenstruktur der SKH beruht. Sämtliche vom Auftragnehmer erstellte Dokumentation sind auf Datenträger die SKH zu übergeben. Die Standards der SKH zur Erstellung einer IT-gerechten Bau- und Technikdokumentation sind zu berücksichtigen.
- 12.3.13 Mit der im Leistungsverzeichnis angegeben Vergütung sind alle vertraglichen Leistungen einschließlich sämtlicher Nebenleistungen (beispielsweise Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Wegezeiten in und zwischen den Gebäuden der SKH) abgegolten.
- 12.3.14 Mit einer Zahlung ist weder eine Abnahme noch ein Anerkenntnis der Mangelfreiheit der Instandhaltungsarbeiten verbunden.
- 12.3.15 Sofern die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen gegen Kostenerstattung vereinbart wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, für seine – nachweislich erbrachten – Aufwendungen einen Aufschlag von maximal 5% auf den Netto-Rechnungsbetrag zu erheben. Weitere Kosten nach Aufwand, insbesondere nach Stundensätzen, können nicht zusätzlich geltend gemacht werden.
- 12.3.16 Sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen des Auftragnehmers werden mit den in diesem Vertrag und den Leistungsbeschreibungen und -verzeichnissen getroffenen Vereinbarungen erfasst.
- 12.3.17 Der Auftragnehmer muss Zusatzleistungen ohne schriftlichen Auftrag erbringen, wenn der Aufwand zur Einholung einer schriftlichen Auftragsbestätigung angesichts der absehbaren Kosten der Zusatzleistung unverhältnismäßig hoch ist oder die sofortige Leistungserbringung zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren dringend geboten ist. Der Auftragnehmer erhält in diesen Fällen für Leistungen, die nicht von seiner Leistungspflicht im Rahmen der Leistungsbeschreibung der einzelnen Lose erfasst sind, gegen den schriftlichen Tätigkeitsnachweis die im Leistungsverzeichnis genannten Stundensätze.
- 12.3.18 Der Auftragnehmer soll der SKH, wenn er zusätzliche Leistungen für erforderlich hält, ein schriftliches Angebot unterbreiten. Sofern die SKH das Angebot annimmt, richtet sich die Vergütung nach den in diesem Vertrag vereinbarten Einheitspreisen. Änderungen des gesamten Leistungsumfanges, die 20 % nicht über- beziehungsweise unterschreiten, berechtigen nicht dazu, eine Änderung der Einheitspreise oder anderer Vertragsklauseln zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen.
- 12.3.19 Der Auftragnehmer hat der SKH zu den üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage Einsicht in sämtliche im Zusammenhang mit seinen Leistungen stehenden Verträge, Rechnungen, Wartungsbücher, Ersatzteillisten und sonstige zur Nachvollziehbarkeit der Kosten erforderlichen Unterlagen zu gewähren, soweit nicht gesetzliche Geheimhaltungspflichten bestehen. Der Auftragnehmer hat beim Abschluss von Verträgen mit Dritten die Zulässigkeit der uneingeschränkten Einsichtnahme durch die SKH zu vereinbaren.

12.4 Betreiberverantwortung

- 12.4.1 Die Definition und das Verständnis der Betreiberverantwortung ergeben sich aus der jeweils geltenden Fassung der GEFMA 190 und der VDI 3810.
- 12.4.2 Soweit dem Auftragnehmer in einem Vertrag die Betreiberverantwortung übertragen wird, übernimmt der Auftragnehmer die Betreiberverantwortung im Rahmen der von der SKH beauftragten Leistungen. Damit stellt der Auftragnehmer die SKH von sämtlichen eigenen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter, die sich aus der Betreiberverantwortung ergeben, frei.
- 12.4.3 Die SKH ist grundsätzlich Auftraggeber für Gebäudedienstleistungen. Die Facility Services Hannover GmbH (FSH) als 100% Tochterunternehmen ist mit der Betreuung der

Immobilien beauftragt und steuert sämtliche Gebäudedienstleistungen, sie ist insofern gegenüber dem Auftragnehmer weisungsbefugt. Erhält der Auftragnehmer sich widersprechende Weisungen von der SKH und der FSH, hat er hierüber sowohl die SKH als auch die FSH schriftlich zu unterrichten und eine erneute Weisung des einen oder anderen abzuwarten.

12.4.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er die sich aus Punkt 6.4.1 ergebenden Pflichten erfüllt, insbesondere die ordnungsgemäße Dokumentation.

Sofern dies individualvertraglich vereinbart wurde, hat der Auftragnehmer das Computer-Aided Facility Management System (CAFM) der SKH nach den dort verankerten Regeln zu verwenden.

Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Sparkasse Hannover-Gruppe (SKH)

13. Veranstaltung / Kreativleistungen

13.1 Geltungsbereich

- 13.1.1 Die AZB für Veranstaltungs-, Eventverträge und sonstige Kreativleistungen gelten für sämtliche Arten von Veranstaltungs- und Eventverträgen sowie Kreativleistungen, sofern diese nicht originäre Werkleistungen im Sinne der AZB darstellen (zusammenfassend nachfolgend „Kreativleistung“ genannt), die die SKH mit Auftragnehmern abschließt.
- 13.1.2 Nachrangig zu den Regelungen in Ziffer 13 gelten aus den Ziffern 14 bis 19 die AZB für alle Vertragsarten, Nachhaltigkeit, Geheimhaltung/Datenschutz/Sicherheitsvorschriften, Informationssicherheit und Auftragsverarbeitung sowie Einkaufs-Compliance.

13.2 Konzepterstellung

- 13.2.1 Die SKH stellt dem potenziellen Auftragnehmer ein Leistungsverzeichnis über die zu erbringende Kreativleistung zur Verfügung (Briefing). Anhand des Leistungsverzeichnisses ist der SKH gegebenenfalls ein Konzept vorzulegen, das sowohl einen konzeptionellen Überblick als auch einzelne Leistungspositionen, gegebenenfalls zeitliche Abläufe, Einzel- und Gesamtkosten und optionale Zusatzpositionen und -kosten enthält. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt für das erarbeitete Konzept eine Vergütung zu verlangen, es sei denn, dies ist gesondert vereinbart.
- 13.2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich das dargelegte Konzept außerhalb des Rechtsverhältnisses mit der SKH nicht zu verwenden und nicht an Dritte, auch nicht in Teilen, weiterzugeben, sofern ein Vertragsschluss nicht erfolgt.

13.3 Pflichten des Auftragnehmers

- 13.3.1 Der Auftragnehmer ist alleiniger Verantwortlicher für die Ausführung der Kreativleistung, die ihm von der SKH als Ausrichter übertragen werden. Ihm obliegt insbesondere die Erbringung der Leistungen, die im Leistungsverzeichnis beschrieben und im Konzept vereinbart sind.
- 13.3.2 Auf Grund einer Vereinbarung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) mit der Künstlersozialkasse ist die SKH bei Direktaufträgen beziehungsweise direkter Fakturierung mit Grafikern, Musikern, Künstlern aller Art, Rednern etc. von der Künstlersozialabgabe freigestellt. Bei Vertragsabschlüssen über Agenturen sind diese verpflichtet, die SKH über eine etwaige Abgabepflicht zur Künstlersozialkasse vor Vertragsschluss zu informieren und die entsprechende Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse abzuführen. Die SKH behält sich eine direkte Fakturierung mit den Künstlern vor. In diesem Fall ist ein Vermittlungsauftrag zwischen der Agentur und der SKH erforderlich.

13.4 Nutzungsrechte an Kreativleistungen

- 13.4.1 Werden im Vertrag keine anderweitigen Nutzungsrechtsvereinbarungen getroffen, räumt der Auftragnehmer der SKH folgende Nutzungsrechte an der Kreativleistung ein:
- das ausschließliche Nutzungsrecht,
 - das örtlich unbeschränkte Nutzungsrecht,
 - das Recht zur Nutzung in einer beliebigen Systemumgebung,
 - das übertragbare Nutzungsrecht,
 - das dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare Nutzungsrecht,

- das Recht zur wirtschaftlichen Verwertung einschließlich des Rechts zum Vertrieb,
- das Recht, Abänderungen, Übersetzungen, Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen vorzunehmen,
- das Recht, die Kreativleistung und Anpassungen im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, insbesondere nichtöffentlich und öffentlich wiederzugeben, auch durch Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger,
- das Recht zur Nutzung in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten, einschließlich des Rechts, die Kreativleistung und die Anpassungen auch in bearbeiteter Form, den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels von der SKH gewählter Tools beziehungsweise zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen,
- das Recht, die Kreativleistung und die Anpassungen auch in bearbeiteter Form, auf Computern oder anderen datenverarbeitenden Maschinen zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen,
- das Recht, die Kreativleistung und die Anpassungen nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen.

13.5 Mangelhafte Vertragserfüllung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das zusammen mit der SKH entwickelte Konzept wie vereinbart durchzuführen. Weicht der Auftragnehmer inhaltlich, zeitlich oder in sonstiger Weise vom Konzept ab, ohne dass die Abweichung von der SKH genehmigt wurde, so stellt dies einen Mangel dar.

13.6 Kündigung / Stornierung

13.6.1 Die SKH und der Auftragnehmer sind sich darüber einig, dass die Kreativleistung im Rahmen einer besonderen Vertrauensstellung Dienste höherer Art umfasst, die aufgrund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen. Entsprechend ist zur Beendigung des Vertragsverhältnisses der Grundgedanke des § 627 BGB anzuwenden. Ein wichtiger Grund für eine unzeitige Kündigung kann eine schwere Erkrankung eines Künstlers sein. Das Recht des Auftragnehmers, gemäß § 628 BGB eine Teilvergütung zu verlangen, bleibt nach Maßgabe dieser Vorschrift bestehen. Die SKH kann jedoch unter Nachweis der ihm durch die außerordentliche Beendigung des Vertragsverhältnisses entstandenen Schäden die Aufrechnung gegenüber der beanspruchten Teilvergütung erklären. Die gesonderte Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die SKH bleibt hiervon unberührt und besteht darüber hinaus.

13.6.2 Die SKH ist berechtigt, eine Kreativleistung bis einen Tag vor Beginn aus besonderen Gründen zu stornieren. In diesem Fall ist keine Vergütung von der SKH zu zahlen.

13.7 Vergütung

13.7.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, für einzelne, gesondert eingrenzbar Teilleistungen, Abschläge von der vereinbarten Gesamtvergütung zu verlangen. Abschlagszahlungspläne sind in Anlehnung an das Leistungsverzeichnis und den Ablaufplan vorab gesondert schriftlich zu vereinbaren.

13.7.2 Der Auftragnehmer wird nach Beendigung der Kreativleistung eine Schlussrechnung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung geleisteter Abschlagszahlungen, an die SKH überreichen. Er ist nicht berechtigt, nicht ausdrücklich vereinbarte Rechnungspositionen abzurechnen, auch dann nicht, wenn diese als branchenüblich gelten. Für Leistungen Dritter, die nicht im Konzept dargelegt sind und auch nicht nachträglich zur Vergütung vereinbart wurden, besteht seitens der SKH keine Zahlungspflicht.

13.7.3 Der Auftragnehmer räumt der SKH zur Prüfung der Schlussrechnung eine Frist von vier Wochen ein.

Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Sparkasse Hannover-Gruppe (SKH)

14. Auftrags- und Zahlungsbedingungen für alle Vertragsarten

14.1 Abweichungen von den AZB

Entgegenstehende oder von den AZB der SKH abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt die SKH nicht an, es sei denn, die SKH hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AZB gelten auch dann, wenn die SKH in Kenntnis entgegenstehender oder von den AZB abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.

14.2 Angebot / Vertragsabschluss

- 14.2.1 Die auf den Abschluss eines Vertrags gerichteten Willenserklärungen der SKH sind nur gültig, wenn sie schriftlich abgegeben werden. Dieses Erfordernis gilt nicht für nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags. Darüber hinaus gehende gesetzliche Formerfordernisse bleiben unberührt.
- 14.2.2 Nimmt der – zukünftige – Auftragnehmer das schriftliche Vertragsangebot der SKH nicht schriftlich binnen 10 Arbeitstagen nach Eingang bei ihm an, ist die SKH nicht mehr an das Vertragsangebot gebunden (§ 148 BGB). Sofern der Auftragnehmer nach dem schriftlichen Vertragsangebot der SKH die Vertragsannahme nicht schriftlich bestätigt, jedoch mit der Durchführung der vertraglichen Leistungen beginnt, gelten die AZB für diesen Vertrag als anerkannt.
- 14.2.3 Der Vertragsschluss erfolgt durch Übersendung eines Vertragsangebotes der SKH gegenüber dem Auftragnehmer und Rückübersendung der dem Vertrag beigefügten Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer. Erst der Zugang der Auftragsbestätigung bei der SKH bewirkt ein Vertragsverhältnis.

14.3 Geheimhaltungsverpflichtung, Rechte an Arbeitsergebnissen

- 14.3.1 Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstige Unterlagen (im Folgenden „Informationen“) der SKH, die weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Information umgehen, bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind und daher von wirtschaftlichem Wert sowie Gegenstand von angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber sind, dürfen Dritten ohne eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der SKH nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Lieferungen und Leistungen auf Grund des Vertrages der SKH zu verwenden; nach Abwicklung des Vertrages sind sie der SKH unaufgefordert zurückzugeben. Der Auftragnehmer wird alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Geheimhaltung der überlassenen Informationen sicherzustellen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt über die Dauer dieses Vertrages hinaus. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht nicht, wenn und soweit die überlassene Information allgemein bekannt geworden ist, der Auftragnehmer diese zum Zeitpunkt der Überlassung der Information ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits besessen oder von dritter Seite erhalten hat oder der Auftragnehmer unabhängig von den unter dieser Vereinbarung überlassenen Information entwickelt hat oder noch entwickelt.
- 14.3.2 Die SKH kann vom Auftragnehmer jederzeit die Herausgabe der überlassenen Informationen im Sinne der Ziff.14.3.1 verlangen.
- 14.3.3 Soweit im Rahmen der Leistungserbringung von Mitarbeitern des Auftragnehmers oder von ihm beauftragten Dritten im Auftrag der SKH Fotografien, Filme, Texte, Druckvorlagen, Dateien und sonstigen Leistungen inklusive Zwischenergebnisse und Hilfsmittel (im Folgenden „Arbeitsergebnisse“) erstellt werden, räumt der Auftragnehmer SKH zeitlich und räumlich unbegrenzt sowie unwiderruflich das ausschließliche und übertragbare Recht zur Nutzung sowie Veröffentlichung ein. Die SKH ist

berechtigt, Dritten Unterlizenzen zu erteilen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass ihm von den betreffenden Mitarbeitern oder Dritten wiederum die Rechte eingeräumt worden sind, damit er seiner Verpflichtung aus Satz 1 nachkommen kann. Auch nach Beendigung der Zusammenarbeit zwischen dem Auftragnehmer und SKH verbleiben die eingeräumten Nutzungsrechte bei SKH. Der Auftragnehmer ist selbst nicht berechtigt, von den Rechten, an denen er SKH ein Nutzungsrecht eingeräumt hat, Gebrauch zu machen.

- 14.3.4 Der Auftragnehmer garantiert, dass keine Rechte Dritter an den Arbeitsergebnissen im Sinne der Ziffer 14.3.3 bestehen.

14.4 Preise

- 14.4.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die vereinbarten Preise Pauschalpreise (Vergütung ohne Nachweis der exakten Mengen der ausgeführten (Teil-) Leistungen) und schließen auch bei Mehrleistungen Nachforderungen jeder Art aus, soweit diese nicht auf Zusatzaufträgen beruhen. Für alle in Verträgen genannten Beträge gilt der EURO als Währung.
- 14.4.2 In dem vereinbarten Preis sind die Kosten für Verpackung und Transport bis zur von der SKH angegebenen Lieferanschrift beziehungsweise Verwendungsstelle sowie für Zoll und Zollformalitäten enthalten. Dem Preis ist die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Umsatzsteuer in ihrer jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzurechnen, soweit sich aus den vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen nichts anderes ergibt.
- 14.4.3 Soweit zwischen der SKH und dem Auftragnehmer Preise nicht ausdrücklich vereinbart wurden, gelten die Listenpreise des Auftragnehmers mit den der SKH üblicherweise gewährten, hilfsweise handelsüblichen, Nachlässen als vereinbart. Die Listenpreise dürfen die marktüblichen Preise für die Leistungen nicht um mehr als 10% übersteigen.
- 14.4.4 Der Auftragnehmer kann die Vergütung jeweils mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten mit Wirkung zum Beginn eines Vertragsjahres durch schriftliche Anpassungserklärung gegenüber der SKH unter Einhaltung der folgenden Grundsätze ändern:

Der Auftragnehmer darf die Vergütung höchstens in dem Umfang ändern, in dem sich der nachfolgend benannte Index geändert hat (Änderungsrahmen). Handelt es sich um die erste Vergütungsanpassung, ist für den Änderungsrahmen die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Indexstandes und dem im Zeitpunkt der Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand maßgeblich. Hat bereits früher eine Vergütungsanpassung stattgefunden, wird der Änderungsrahmen definiert durch die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt der vorangehenden Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der neuen Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand.

Für die Ermittlung des Änderungsrahmens ist der Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer für den jeweils einschlägigen Wirtschaftszweig des Auftragnehmers zugrunde zu legen. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung des Änderungsrahmens derjenige vom statistischen Bundesamt veröffentlichte Index maßgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste des jeweils einschlägigen Wirtschaftszweiges des Auftragnehmers am ehesten abbildet.

Wenn die SKH nicht binnen sechs Wochen ab Zugang der Anpassungserklärung die Vereinbarung kündigt (Sonderkündigungsrecht) gilt die Neuvergütung als vereinbart. Hierauf weist der Auftragnehmer in der Anpassungserklärung hin. Ohne vorherigen Hinweis auf das Sonderkündigungsrecht in der Anpassungserklärung kann

keine Änderung der Vergütung verlangt werden.

Die Erhöhung darf für jeweils 12 Monate maximal 2 % betragen und frühestens nach einer Vertragslaufzeit von 24 Monaten verlangt werden.

14.5 Zahlungsbedingungen

- 14.5.1 Die SKH bezahlt innerhalb von 14 Tagen nach mangelfreier, vollständiger Leistung, einer gegebenenfalls erforderlichen Abnahme, sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung mit 3% Skontoabzug oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- 14.5.2 Zahlungen sind bei vorzeitiger Leistung des Auftragnehmers frühestens an dem vereinbarten Leistungstermin zu erbringen.
- 14.5.3 Voraus- und Abschlagszahlungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung in Schrift- oder Textform. Die SKH ist berechtigt, zuvor eine angemessene Sicherheit, zum Beispiel eine Bankbürgschaft, zu verlangen. § 632a BGB wird ausgeschlossen.
- 14.5.4 Lieferscheine, Frachtbriefe und Rechnungen sowie sämtliche Korrespondenz müssen die Bestell- oder Vertragsnummer der SKH enthalten. Art und Umfang der Leistung muss in ihnen so eindeutig beschrieben sein, dass die Rechnung prüfbar ist und den steuerlichen Anforderungen entspricht. Voraussetzung der Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung der SKH ist der Zugang einer prüffähigen und den steuerlichen Anforderungen genügenden Rechnung.
- Original und Durchschrift des Liefer- beziehungsweise Leistungsscheines müssen bei der Übergabe von einem Mitarbeiter der SKH abgezeichnet werden. Die Durchschrift verbleibt als Lieferbeleg beim Auftragnehmer. Für alle der SKH wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Schäden ist der Auftragnehmer der SKH zum Ersatz verpflichtet, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 14.5.5 Soweit die Vorlage von Nachweisen über erfolgte Materialprüfungen vereinbart ist, ist die Vorlage Voraussetzung einer vertragsgemäßen Leistung und damit Voraussetzung für einen Vergütungsanspruch.
- 14.5.6 Bei einer mangelhaften Leistung ist die SKH berechtigt, bis zur Beseitigung des Mangels einen angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.

14.6 Leistungserbringung

- 14.6.1 Soweit für die Leistungserbringung Mitwirkungshandlungen der SKH erforderlich sind, kann die Leistung nur während der gewöhnlichen Geschäftszeiten der SKH bewirkt werden.
- 14.6.2 Es erfolgt eine Anlieferung der Leistungen hinter die erste Tür des Erfüllungsortes, beispielsweise einer Filiale. Soweit diese Verpflichtung vom Auftragnehmer nicht übernommen wird, muss der Auftragnehmer die für die SKH damit verbundenen Mehrkosten tragen.
- 14.6.3 Der im Vertrag genannte Leistungstermin ist bindend. Wird er überschritten und trifft den Auftragnehmer diesbezüglich ein Verschulden, befindet sich der Auftragnehmer in Verzug, ohne dass die SKH noch eine gesonderte Mahnung aussprechen muss.
- 14.6.4 Erkennbare Terminverzögerungen hat der Auftragnehmer unter Angabe der Gründe unverzüglich anzuzeigen. Auf eine von der SKH zu vertretende Verzögerung kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn von der SKH zur Verfügung zu stellende Unterlagen oder sonstige Beistellungen nicht binnen angemessener Frist nach vorheriger Anforderung in Schrift- oder Textform übergeben worden sind. Dies gilt nicht bei Terminen, zu denen die SKH verbindlich Mitwirkungsleistungen zugesagt hat.

- 14.6.5 Teillieferungen kann die SKH annehmen, wenn diese zuvor schriftlich oder in Textform vereinbart waren. Bei Erbringung von Teillieferungen hat der Auftragnehmer gegenüber der SKH den Zeitpunkt der Erbringung der noch offenen Teilleistung/en mitzuteilen.
- 14.6.6 Der Auftragnehmer bestätigt, dass er vollumfänglich sowohl fachlich als auch personell in der Lage ist, die vertraglich vereinbarten Leistungen für die SKH zu erbringen. Dies gilt sowohl für den Umfang der zu erbringenden Leistungen als auch hinsichtlich des vereinbarten Zeitrahmens.
- 14.6.7 Der Auftragnehmer hat der SKH unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn Teilleistungen nicht vom Auftragnehmer erbracht werden können oder die SKH bei der Leistungserbringung mitwirken muss.

14.7 Stand der Technik, Qualität der Leistung, Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften

- 14.7.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass sämtliche Leistungen im Zeitpunkt der Leistungserbringung dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- 14.7.2 Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die Qualität der von ihm zu erbringenden Leistungen ständig überwacht, insbesondere in Bezug auf die vertraglichen Qualitätsanforderungen.
- 14.7.3 Der Auftragnehmer hat bei mehreren gleich geeigneten und wirtschaftlich vertretbaren Möglichkeiten der Leistungserbringung diejenige zu wählen, welche nach dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung aktuellen Stand der Technik die geringsten negativen Auswirkungen auf Ökologie, Umwelt und Natur sowie Gesundheit der mit der Leistung bestimmungsgemäß in Berührung kommenden Personen hat.
- 14.7.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Leistungen die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, die für seine Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen und dafür Sorge zu tragen, dass von ihm zur Leistungserbringung eingesetzte Dritte sich hierzu ebenfalls verpflichten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich über die jeweils geltenden einschlägigen Vorschriften zu informieren und die von ihm zur Leistungserbringung eingesetzte Dritte zu unterrichten.
- 14.7.5 Sofern eine Änderung von gesetzlichen Regelungen, behördlichen Bestimmungen oder technischen Normen zu höheren Kosten bei dem Auftragnehmer führen, wird dieser höhere Kostenaufwand, soweit vertraglich nichts anderes bestimmt ist, allein von dem Auftragnehmer getragen. Ein Anspruch auf Erhöhung der Vergütung besteht nicht.
- 14.7.6 Die Ausführung der Leistungen durch den Auftragnehmer muss den im Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Unfallverhütungs-, Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
- 14.7.7 Der Auftragnehmer und von ihm zur Leistungserbringung eingesetzte Dritte haben die Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften gemäß Ziff. 16.2 der AZB einzuhalten.

14.8 Warnpflichten / Haftung / Versicherung

- 14.8.1 Erkennt der Auftragnehmer während der Leistungserbringung vor Erfüllung, dass eine sich aus seinen vertraglichen Pflichten ergebende Handlung oder eine Forderung der SKH zur Vertragsausführung unwirtschaftlich, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ausführbar ist, hat der Auftragnehmer der SKH dies und die ihm erkennbaren Folgen unverzüglich mitzuteilen und vor der weiteren Leistungserbringung die Entscheidung der SKH abzuwarten.

- 14.8.2 Im Rahmen seiner Haftung ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von ihm durchgeführten notwendigen Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen hat der Auftragnehmer die SKH zu unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Unberührt davon bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 14.8.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von – pauschal – mindestens 3 Millionen EUR pro Personenschaden / Sachschaden zu unterhalten. Stehen der SKH weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Die SKH ist jederzeit berechtigt, vom Auftragnehmer den Nachweis seines Versicherungsschutzes zu verlangen. Sollte der Versicherungsschutz entfallen, ist die SKH unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer muss dann für einen gleichwertigen Versicherungsschutz sorgen.
- 14.8.4 Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter sowie ggf. Mitarbeiter von ihm eingesetzter Drittfirmen anweisen, die von der SKH ausgehändigten Tages- und Dauerausweise nicht missbräuchlich zu verwenden.
- 14.8.5 Eine Haftung für Schäden durch Arbeitsunterbrechungen aufgrund höherer Gewalt, einschließlich Streik, Aussperrung und Betriebsstilllegung, Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Verfügungen von höherer Hand (Beschlagnahme) ist für den Auftragnehmer ausgeschlossen.

14.9 Schutzrechte

- 14.9.1 Der Auftragnehmer stellt die SKH von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen die SKH geltend machen, dadurch, dass der Auftragnehmer bei der Erbringung seiner Vertragsleistungen Rechte Dritter verletzt.
- 14.9.2 Wird die SKH von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die SKH von allen Ansprüchen freizustellen; die SKH ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 14.9.3 Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der SKH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

14.10 Personal des Auftragnehmers

- 14.10.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass während der Vertragslaufzeit keine illegale Beschäftigung und keine unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung bei ihm und seinen Subunternehmern erfolgen. Bei Verstößen gegen diese vertragliche Pflicht haftet der Auftragnehmer vollumfänglich für alle Schäden und Aufwendungen, die durch die Pflichtverletzung bei der SKH entstehen.
- 14.10.2 Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu Zahlungen der gesetzlichen Mindestlöhne an seine Beschäftigten und die von ihm beschäftigten Leiharbeiter sowie zur Zahlung der Sozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge sowie der Beiträge zum Urlaubskassenverfahren der Sozialkassen für seine Beschäftigten. Der Auftragnehmer darf zur Erbringung seiner Leistungen nur sozialversicherungspflichtiges Personal einsetzen.
- 14.10.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Garantie nach 14.10.2 auch von seinen Subunternehmern und Leiharbeitsunternehmen abzuverlangen und zu kontrollieren. Die Beauftragung von Subunternehmern und Leiharbeitsunternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die SKH.

- 14.10.4 Ausländische Arbeitskräfte dürfen nur mit gültigem Arbeits- und Aufenthaltspapieren beschäftigt werden. Der Nachweis muss auf Anforderung erbracht werden. Mit den eingesetzten Arbeitnehmern muss eine Kommunikation in Deutsch möglich sein, Arbeitsanweisungen in Deutsch müssen uneingeschränkt verstanden werden.
- 14.10.5 Die SKH ist berechtigt, jederzeit zu überprüfen, ob die vom Auftragnehmer in seinen Einsatzplänen gemeldeten Personen den tatsächlich eingesetzten Personen entsprechen. Die Pflicht zur Erstellung von Einsatzplänen ist in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen und/oder Verträgen geregelt.
- 14.10.6 Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind mit einer einwandfreien, dem Einsatzzweck angepassten Berufsbekleidung vom Auftragnehmer auszustatten. Die Arbeitskleidung wird durch den Auftragnehmer gestellt. Die Reinigungskosten werden durch den Auftragnehmer getragen.
- 14.10.7 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die der SKH aus der schuldhaften Nichterfüllung oder nicht ausreichenden Erfüllung dieser Verpflichtung in 14.10 entstehen. Er stellt die SKH ausdrücklich von jeglicher Haftung diesbezüglich frei.
- 14.10.8 Der Auftragnehmer zahlt bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Einhaltung der Regelungen in 14.10 je Verstoß eine der Höhe nach angemessene Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe beträgt insgesamt maximal 5 % der Bruttoauftragssumme. Die Vertragsstrafe wird auf einen auf diesem Verstoß beruhenden Schadensersatzanspruch der SKH angerechnet.
- 14.10.9 Der SKH bleibt es vorbehalten, den Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen aus 14.10 durch Vorlage von Dokumentationen oder in anderer geeigneter Weise zu fordern. Der Auftragnehmer erteilt der SKH ausdrücklich Vollmacht, Auskunft über die Einhaltung der Verpflichtung zur Zahlung der Mindestlöhne auch direkt von den zur Erfüllung seiner Pflichten eingesetzten Arbeitnehmern und Leiharbeitnehmern einzuholen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der SKH jederzeit Auskunft darüber zu erteilen, welche Beschäftigten und Leiharbeiter zur Erfüllung seiner Pflichten eingesetzt werden.
- 14.10.10 Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die für die vereinbarten Leistungen erforderlichen Qualifikationen oder öffentlich-rechtliche Erlaubnisse besitzt, einschließlich etwaiger erforderlicher Zertifizierungen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur einschlägig qualifiziertes Personal mit der Durchführung der Leistung zu beauftragen. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer, qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen, um seinen Pflichten jederzeit ordnungsgemäß und vollständig nachkommen zu können.
- 14.10.11 Ist durch das Ersetzen eines Mitarbeiters des Auftragnehmers eine Einarbeitung erforderlich, so gehen diese Aufwände zu Lasten des Auftragnehmers. Bei der Auswahl wird der Auftragnehmer die Wünsche und Interessen der SKH berücksichtigen.
- 14.10.12 Die SKH kann den Austausch eines vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiters verlangen, wenn dieser gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat die fachlichen Anforderungen nicht erfüllt. Die durch den Austausch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 14.10.13 Der Auftragnehmer wird durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass die jeweils von ihm eingesetzten Mitarbeiter weiterhin dem Direktionsrecht und der Disziplinargewalt des jeweiligen Arbeitgebers unterstehen. Weisungen der SKH erfolgen ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Aufgabenverteilungen.

14.11 Subunternehmer

- 14.11.1 Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SKH. Der Auftragnehmer hat auf Anforderung der SKH seine Subunternehmer zu benennen. Der Auftragnehmer hat den Subunternehmern bezüglich der von

ihm übernommenen Leistungen alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er der SKH gegenüber übernommen hat.

- 14.11.2 Der Auftragnehmer garantiert, dass bei Subunternehmern und Arbeitskräften aus Nicht-EU-Staaten alle sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten und alle gesetzlichen Abgaben abgeführt werden.
- 14.11.3 Setzen der Auftragnehmer oder der Subunternehmer Arbeitskräfte ein, die nicht aus EU-Staaten stammen, sind der SKH vor Arbeitsbeginn durch den Auftragnehmer die entsprechenden Arbeitserlaubnisse vorzulegen.
- 14.11.4 Der Auftragnehmer darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit der SKH Verträge über andere Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivvereinbarungen mit Dritten, die die SKH oder den Subunternehmer am Bezug von Leistungen hindern, die die SKH selbst oder der Subunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt.
- 14.11.5 Soweit im Rahmen von Leistungen Subunternehmer eingesetzt werden, steht der Auftragnehmer dafür ein, dass seine Subunternehmer die deutschen gesetzlichen Regelungen und die anwendbaren Normen des internationalen und europäischen Rechts einhalten. Der Auftragnehmer stellt die SKH von allen Forderungen Dritter frei, die sich durch die Missachtung gesetzlicher Vorgaben durch die Subunternehmer ergeben.
- 14.11.6 Sofern sich der Auftragnehmer bei der Ausführung seines Auftrages Leistungen Dritter bedient, so hat er dies der SKH bereits vor Auftragsübernahme schriftlich mitzuteilen. Dabei hat der Auftragnehmer nicht nur die grundsätzliche Notwendigkeit der Drittvergabe, sondern auch Name, Anschrift und gegebenenfalls die Vertretungsberechtigten des Dritten mitzuteilen. Die SKH behält sich das Recht vor, die Einschaltung des benannten Dritten ohne Angabe von Gründen zu untersagen.
- 14.11.7 Sämtliche Kosten für die Einschaltung Dritter zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers trägt der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer wirkt darauf hin, dass eine vertragliche oder gesetzliche Bindung Dritter mit der SKH durch deren Einschaltung nicht begründet wird. Ergibt sich eine Bindung Dritter mit der SKH durch die schuldhaft Verletzung dieser Pflicht, stellt der Auftragnehmer die SKH im Innenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen, die eingeschaltete Dritte gegenüber der SKH geltend machen oder machen könnten, frei.

14.12 Mitwirkungsleistung

- 14.12.1 Die SKH wird den Auftragnehmer bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Die SKH wird ihm insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Darüber hinaus gehende Mitwirkungsleistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung im Vertrag.
- 14.12.2 Benötigt der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung die IT-Infrastruktur der SKH oder sonstige Sachmittel, so darf er diese nach vorheriger Vereinbarung nutzen. Das gleiche gilt, wenn zur Vertragserfüllung Testarbeiten mit der IT-Infrastruktur der SKH oder sonstigen sachlichen Mitteln durchzuführen sind. Vorlaufzeiten müssen berücksichtigt werden.
- 14.12.3 Der Auftragnehmer wird sich vor Vertragsschluss mit den Einzelheiten der speziellen Betriebserfordernisse vertraut machen und bei der SKH diejenigen Unterlagen und Angaben anfordern, die zur richtigen Beurteilung und Ausführung seiner Arbeit notwendig sind.

14.13 Leistungsänderungen

- 14.13.1 Vor Vertragsschluss, während der Vertragsdurchführung und bei Nacharbeiten hat der Auftragnehmer die SKH zu jeder Zeit auf Nachfrage über den Stand der

Bearbeitung und den Planungsstand zu unterrichten. Er hat darüber hinaus eine Mitteilungspflicht auch ohne Aufforderung seitens der SKH, sofern sich während der Bearbeitung Umstände ergeben, die in Abweichung zu einem Ablaufplan stehen, der Teil der vereinbarten Leistung ist. Dies gilt auch für Änderungen der Leistungsbeschreibung oder der Leistung, die aus Sicht des Auftragnehmers notwendig sind, um das Vertragsziel zu erreichen. Die entsprechenden Änderungen sind der SKH zur Genehmigung vorzulegen. Dabei muss der Auftragnehmer neben den Änderungen selbst auch mitteilen, ob und in welchem Maße die Änderungen eine Anpassung der Vergütung zur Folge hätten. Die entsprechenden Abweichungen von der ursprünglichen Leistung sind nur dann zulässig, wenn die SKH die Änderungen schriftlich bestätigt.

- 14.13.2 Sofern die SKH während der Vertragsausführung Änderungen wünscht, so hat dies der Auftragnehmer zu berücksichtigen, wenn diese für den Auftragnehmer technisch umsetzbar und zumutbar sind. Er ist verpflichtet, die SKH zur Vorbereitung über die Entscheidung einer Vertragsänderung die konzeptionellen und finanziellen Auswirkungen der entsprechenden Änderung schriftlich innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang des Änderungsverlangens darzulegen. Hat das zumutbare Änderungsverlangen keinen Einfluss auf die vereinbarte Vergütung oder Termine, so hat der Auftragnehmer unverzüglich mit der Umsetzung des Änderungsverlangens zu beginnen und dies der SKH mitzuteilen. Hat das zumutbare Änderungsverlangen Einfluss auf die vereinbarte Vergütung oder Termine, wird der Auftragnehmer ein verbindliches Realisierungsangebot des Auftragnehmers in angemessener Frist annehmen oder ablehnen. Ist das von SKH unterbreitete Änderungsverlangen für den Auftragnehmer nicht zumutbar oder nimmt die SKH das Änderungsangebot vom Auftragnehmer nicht an, werden die Vertragsparteien das Projekt unverändert fortsetzen.
- 14.13.3 Dem Auftragnehmer werden für die Vertragsdurchführung Mitarbeiter der Fachabteilung der SKH benannt, die als Ansprechpartner und Entscheider die Vertragsausführung begleiten. Von anderen als diesen benannten Mitarbeitern ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Weisungen entgegenzunehmen, Änderungen und Abweichungen von der Leistung, vom Leistungsverzeichnis oder dem Ablaufplan zu vereinbaren. Absprachen des Auftragnehmers mit Dritten sind für die SKH nicht bindend. Während eines laufenden Leistungsänderungsverlangens nach Ziff.14.13.1 oder 14.13.2 werden die Vertragsparteien die vertragsgegenständlichen Leistungen planmäßig weiterführen, es sei denn, sie vereinbaren einvernehmlich, dass die Arbeiten bis zur Entscheidung über die Leistungsänderungen eingestellt oder eingeschränkt werden sollen. Sind vor Abschluss des Leistungsänderungsverlangens Leistungen zu erbringen oder Handlungen durchzuführen, die aufgrund der Leistungsänderungen nicht mehr verwertbar wären, teilt der Auftragnehmer dies der SKH unverzüglich mit.

14.14 Abtretungsverbot / Aufrechnung

- 14.14.1 Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung der SKH.
- 14.14.2 Gegenüber den Forderungen der SKH kann der Auftragnehmer nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die nicht bestritten oder von der SKH anerkannt sind oder rechtskräftig festgestellt wurden. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftragnehmer.

14.15 Werbung mit der Geschäftsbeziehung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit der SKH bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung der SKH zulässig.

14.16 Vertragsbeendigung / Außerordentliche Kündigung

- 14.16.1 Die SKH ist berechtigt, Verträge aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt unter anderem,
- wenn der Auftragnehmer seine Vertragspflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat und er trotz vorheriger Abmahnung der SKH mit seinem vertragsverletzenden Verhalten fortfährt.
- 14.16.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 14.16.3 Mit Beendigung des Vertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, der SKH alle noch bei ihm befindlichen und für die SKH bestimmten Unterlagen sowie alle von der SKH erhaltenen Unterlagen herauszugeben.

14.17 Ergänzende Regelungen zu IT-Leistungen

- 14.17.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer bei der Erstellung von Individualsoftware oder von Anpassungen an Standard- oder Individualsoftware neben der Überlassung und Übereignung der Software im Objektcode einschließlich Benutzerdokumentation auch zur Überlassung und Übereignung des entsprechenden Quellcodes nebst Tools, Compilern, Datenbanken und Entwicklungs- und Programmierumgebungen auf geeigneten Datenträgern verpflichtet.
- 14.17.2 Soweit nichts anderes bezüglich der zu verwendenden Programmiersprache vereinbart ist, ist von dem Auftragnehmer bei der Erstellung von Individualsoftware oder von Anpassungen an Standard- oder Individualsoftware eine gängige höhere Programmiersprache (wie zum Beispiel Java, C++, JavaScript, C#, Python, PHP oder Ruby) zu verwenden.
- 14.17.3 Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie elektronisch übertragen werden, sowie sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Datenträger werden vor der Auslieferung an die SKH unter Verwendung aktuellster Prüf- und Analyseverfahren auf Schadsoftware überprüft.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet die von der SKH definierten Spezifikationen, wie zum Beispiel Anforderungen, Beschreibungen, Funktionalitäten, Zeitpläne und Leistungspotentiale, und/oder von der SKH vorgegebenen Standards auf Vollständigkeit, Eindeutigkeit, Schlüssigkeit und technische Umsetzbarkeit zu überprüfen. Er macht die SKH unverzüglich darauf aufmerksam, wenn aus den definierten Spezifikationen oder vorgegebenen Standards, aus den eingesetzten Software-Tools oder deren Zusammenwirken Risiken oder zusätzliche Aufwendungen entstehen können. Der Auftragnehmer zeigt mögliche Lösungsansätze auf.

Alle Lieferungen und Leistungen werden vom Auftragnehmer nach den anerkannten Grundsätzen des Software-Engineering, dem aktuell anerkannten Stand der Technik und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung erbracht. Er berücksichtigt anerkannte Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards (zum Beispiel ITIL, DIN, ISO) sowie gegebenenfalls mit der SKH vereinbarte spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken.

- 14.17.4 Der Auftragnehmer liefert eine vollständige, lückenlose und klar verständliche Dokumentation der Software. Die Dokumentation der Software ist in Deutsch oder, falls eine deutsche Version nicht vorhanden ist, in Englisch, sowie in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form zu liefern. Die Dokumentation kann von der SKH nach Bedarf vielfältig werden.

Zu der Dokumentation gehören insbesondere die Anwendungsdokumentation (unter anderem Nutzerhinweise, Anleitungen und Hilfestellungen) sowie Nutzungshandbücher.

Die Dokumentation muss es dem von der SKH für die Nutzung und Administration

einzusetzenden Personal ermöglichen, die Software nach Durchführung der vereinbarten Schulung ordnungsgemäß zu bedienen, sofern das Personal ausreichende Vorbildung und Ausbildung aufweist.

Die Dokumentation muss darüber hinaus den technischen Aufbau und die technischen Abläufe so umfassend beschreiben, dass es der SKH möglich ist, die Unterlagen auch ohne Inanspruchnahme des Auftragnehmers zu verwenden, insbesondere um die Software selbständig einsetzen und – falls entsprechende Nutzungsrechte vereinbart wurden – auch fortentwickeln zu können.

Bei Änderung der Software (zum Beispiel bei der Beseitigung eines Mangels oder bei Lieferung neuer Software) wird der Auftragnehmer eine entsprechende Ergänzung/Aktualisierung der Dokumentation mit einer Erklärung der sich ergebenden Änderungen vornehmen und der SKH zur Verfügung stellen.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer bei der Erstellung von Individualsoftware oder von Anpassungen an Standard- oder Individualsoftware verpflichtet, eine den Quellcode beschreibende und erläuternde Dokumentation zu erstellen, deren Mindestumfang so zu bemessen ist, dass nach angemessener Einarbeitungszeit eines Softwareentwicklers ein Verständnis des Aufbaus und der Arbeitsweise der Software ermöglicht wird. Die entsprechende Dokumentation kann teilweise im Quellcode (Kommentarzeilen) enthalten sein, darf sich jedoch nicht allein hierauf beschränken, sondern muss zumindest einen zusammenhängenden Gesamtüberblick in Textform umfassen.

- 14.17.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gebotenen Maßnahmen zur IT-Sicherheit anzuwenden. Der Auftragnehmer orientiert sich dabei an den Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) im IT-Grundschutzhandbuch (www.bsi.de). Dies betrifft auch die notwendigen Maßnahmen zur Gebäudesicherheit.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von der SKH vorgesehenen Verfahren zur Datenlöschung beziehungsweise Datenträgervernichtung einzuhalten. Die SKH stellt dem Auftragnehmer eine Beschreibung der Verfahren kostenlos zur Verfügung. Die Datenlöschung beziehungsweise Datenträgervernichtung wird protokolliert. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Datenlöschung und Datenträgervernichtungen vollständig und unumkehrbar nach einem zertifizierten Verfahren erfolgen (zum Beispiel für zu entsorgende Unterlagen DIN 32757-1; für zu entsorgende Datenträger DIN 66399). Dabei sind die Mindestanforderungen für Datenlöschung gemäß dem mittleren Schutzbedarf nach BSI IT-Grundschutzhandbuch mindestens einzuhalten.

- 14.17.6 Die SKH darf den Betrieb der Software selbst oder durch ein drittes Unternehmen durchführen lassen (zum Beispiel als Outsourcing oder Hosting).

- 14.17.7 Soweit der Auftragnehmer der SKH im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen Software von Drittanbietern überlässt, für die Lizenzbedingungen Dritter zu beachten sind, hat der Auftragnehmer diesen Umstand gegenüber der SKH unverzüglich offenzulegen. Die Drittlizenzbedingungen finden nur insoweit Anwendung wie der Auftragnehmer darauf explizit vor Vertragsschluss und/oder Abschluss des Einzelvertrags hinweist und diese Lizenzbedingungen auf einem dauerhaften Datenträger an die SKH vollständig aushändigt.

An bereits vor Vertragsbeginn vom und beim Auftragnehmer entwickelten oder verwendeten Werken, sonstigen Urheberrechten oder sonstigen ungeschützten Kenntnissen (Know-how) des Auftragnehmers sowie an dem während der Leistungserbringung vom Auftragnehmer oder dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen erworbenen Know-how an Standardsoftware und Entwicklungstools, räumt der Auftragnehmer der SKH ein einfaches, unwiderrufliches, übertragbares, unterlizenzierbares, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein, soweit dies zur Nutzung der

vom Auftragnehmer für die SKH erstellten Individualsoftware und/oder Arbeitsergebnissen erforderlich ist. Dies umfasst insbesondere die Vervielfältigung, Bearbeitung und Änderung durch die SKH oder Dritte, soweit dies zur Nutzung erforderlich ist.

- 14.17.8 Diese nachfolgenden Bedingungen dieser Ziffer 14.17.8 finden Anwendung, wenn die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers Free- und Open Source Software beziehungsweise Open Source Software (beides: „OSS“), das heißt Software, die regelmäßig kostenfrei und quelloffen bezogen werden kann, enthalten.

Über den Einsatz und die Nutzung von OSS ist die SKH vorab zu informieren. Außerdem muss der Auftragnehmer vorher die ausdrückliche vorherige Zustimmung von der SKH für den Einsatz und die Nutzung von OSS einholen.

Die SKH stimmt der Einbeziehung von OSS mit Copyleft-Regelungen grundsätzlich nicht zu; Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall individuell zu vereinbaren.

Der Auftragnehmer hat bei einer Anfrage zur Zustimmung die betreffende OSS-Komponente unter Angabe der Versionsnummer, der anwendbaren Lizenzbedingungen und der Gründe, warum der Auftragnehmer die OSS nutzen will, insbesondere die Vorteile/den Nutzen für den Einsatz von OSS, genau zu bezeichnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die SKH explizit auf Lizenz- und Nutzungsbestimmungen hinzuweisen, die Copyleft-Regelungen enthalten.

Soweit der Auftragnehmer mit Zustimmung der SKH im Rahmen der Erbringung von Leistungen OSS verwendet, gewährleistet der Auftragnehmer, dass die eingeräumten oder einzuräumenden Nutzungsrechte an den Nutzungsgegenständen und deren kommerzieller Verwertbarkeit für die SKH nicht beeinträchtigt werden.

Eine Nutzung von OSS ohne die vorherige Zustimmung der SKH gilt als wesentliche vertragliche Pflichtverletzung des Auftragnehmers. Enthält eine Lieferung und/oder Leistung des Auftragnehmers nicht durch der SKH freigegebene OSS, gilt diese als mangelhaft.

Die Regelungen der Ziffer 14.17.8 gelten entsprechend, wenn die Leistungen des Auftragnehmers weitere freie Inhalte (unter anderem Bilder, Texte, Daten), enthalten („Open Content“).

14.18 Verhinderung von Unfällen / Haftung

- 14.18.1 Sofern Arbeitskräfte des Auftragnehmers bei der Ausübung der vertraglich durchzuführenden Leistungen Schäden erleiden und deshalb gegen die SKH Ansprüche geltend machen, stellt der Auftragnehmer die SKH von diesen Ansprüchen frei, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch die SKH vorliegen. Für Unfälle und Schäden, die aus der Benutzung von durch die SKH zur Verfügung gestellten Einrichtungen entstehen, ist die Haftung der SKH ebenfalls ausgeschlossen es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch die SKH vorliegen. Instandsetzungsarbeiten von Einrichtungen, die aufgrund des Verschuldens des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter notwendig werden, erfolgen auf Kosten des Auftragnehmers. Eintretene Unfälle sind der SKH unverzüglich zu melden.
- 14.18.2 Der Auftragnehmer sorgt unter seiner alleinigen Verantwortung von sich aus für alle Schadenverhütungsmaßnahmen, wie Abschränkungen, Einzäunungen, Beleuchtung, Geländer, Fanggerüste, Absteifungen, Warntafeln, Brandverhütung, Sturmsicherung aller Gegenstände, Vorschriftsmäßigkeit von elektrischen Geräten und Leitungen. Die SKH haftet nicht für Schäden, die den Mitarbeitern des Auftragnehmers durch das Betreten der Arbeitsstelle, unter anderem auch beim Betreten der Gerüste anderer Firmen und Ähnliches entstehen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der SKH vorliegt. Mängel daran sind sofort zu beheben beziehungsweise zu beanstanden. Diesbezügliche Hinweise der SKH sind umgehend zu befolgen und alle Möglichkeiten der Mängelbeseitigung unverzüglich vom Auftragnehmer zu prüfen und umzusetzen.

Der Auftragnehmer haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen der SKH erwachsenden Schäden. Alle Leistungen hat der Auftragnehmer so zu liefern, dass auch künftige Schäden nach Möglichkeit vermieden werden.

- 14.18.3 SKH übernimmt keine Haftung für Betriebsmittel oder sonstige Gegenstände des Auftragnehmers oder durch diesen beauftragte Dritte, die im Rahmen der Leistungserbringung in den Obhutsbereich der SKH verbracht und gegebenenfalls dort belassen werden. Bezüglich seiner eingebrachten Gegenstände trägt der Auftragnehmer das alleinige Risiko der Beschädigung, des Untergangs sowie alle weiteren Risiken. Eine Haftung für eine Schädigung durch die SKH oder Dritte ist ausgeschlossen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch die SKH vorliegt.
- 14.18.4 Der Auftragnehmer haftet für die von ihm zu erbringenden Leistungen nicht nur im Rahmen der von ihm selbst erbrachten Leistungen, sondern auch für die Leistungen, die er durch Subunternehmer oder Dritte im Rahmen seiner Leistungspflicht für die SKH erbringt. Insoweit haftet er nicht nur im gesetzlichen Rahmen der Haftung für Verrichtungsgehilfen, sondern auch für deren leichte Fahrlässigkeit. Die Anwendung des § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist für den Auftragnehmer ausgeschlossen.

14.19 Rahmenvertrag

Ein Rahmenvertrag enthält Regelungen, die für zukünftige Einzelverträge gelten, und legt insbesondere die Vergütung sowie Zahlungs- und Lieferbedingungen fest. Ein Rahmenvertrag begründet keine Verpflichtung zum Abschluss der Einzelverträge. Durch einen Rahmenvertrag wird der Auftragnehmer verpflichtet, alle abgerufenen Leistungen zu den Bedingungen des Rahmenvertrages zu erbringen. Vertragliche Pflichten der SKH, insbesondere Abnahme- oder Zahlungsverpflichtungen, entstehen frühestens nach Leistungserbringung des Auftragnehmers.

14.20 Schrift- und Textform / Änderungen der AZB

- 14.20.1 Der Vertrag und seine Änderungen sowie alle Erklärungen mit Vertragsbezug sind zu Dokumentationszwecken in Schrift- oder Textform festzuhalten. Die Erfüllung von sich aus dem Vertrag ergebenden Mitteilungs- und Dokumentationspflichten hat zu Dokumentationszwecken ebenso in Schrift- oder Textform zu erfolgen. Darüber hinaus gehende gesetzliche Formerfordernisse bleiben unberührt.
- 14.20.2 Die SKH kann Änderungen dieser AZB vornehmen, soweit dies zur Anpassung an veränderte gesetzliche, rechtliche oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen notwendig ist und der Auftragnehmer hierdurch nicht wider Treu und Glauben benachteiligt wird. Änderungen der AZB werden dem Auftragnehmer mitgeteilt. Widerspricht der Auftragnehmer solchen Änderungen nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen schriftlich, gelten die Änderungen als angenommen. Im Falle eines Widerspruchs bleiben die ursprünglichen AZB in Kraft. Über die Wirkungen des Fristablaufs wird die SKH den Auftragnehmer in der Änderungsmitteilung hinweisen.

14.21 Gerichtsstand / Erfüllungsort / Feiertage

- 14.21.1 Sofern der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz der SKH ausschließlicher Gerichtsstand; die SKH ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Geschäftssitz- oder Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 14.21.2 Sofern sich aus dem Vertrag keine anderweitige Festlegung ergibt, ist Hannover Erfüllungsort.

14.22 Anwendbares Recht / Vertragssprache / Änderungen beim Auftragnehmer

- 14.22.1 Die vertraglichen Beziehungen unterliegen, auch wenn der Auftragnehmer seinen Sitz im Ausland hat, ausschließlich dem deutschen Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- 14.22.2 Vertragssprache ist Deutsch.
- 14.22.3 Der Auftragnehmer hat die SKH unverzüglich über Änderungen einer Gesellschafterstruktur zu informieren.

14.23 Verpackungen

- 14.23.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass die Regelungen des Verpackungsgesetzes von ihm eingehalten werden. Der Auftragnehmer überprüft im Vorfeld seiner Lieferung, inwieweit von ihm gelieferte Verpackungen der Systembeteiligungspflicht nach § 7 VerpackG unterliegen und insoweit eine Registrierungspflicht des Herstellers besteht. Der Auftragnehmer beachtet die Sonderregelung für Getränkeverpackung. Daneben sorgt der Auftragnehmer für eine gesetzeskonforme Lizenzierung in einem dualen System.
- 14.23.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die allgemeinen Anforderungen an Verpackungen gemäß § 4 VerpackG, die Stoffbeschränkung gemäß § 5 VerpackG und die Kennzeichnungspflicht zur Identifizierung des Verpackungsmaterials gemäß § 6 VerpackG uneingeschränkt eingehalten werden.
- 14.23.3 Der Auftragnehmer sorgt für eine gesetzeskonforme Kennzeichnung der Verpackungen, die ihn beziehungsweise den Hersteller als Hersteller ausweist, beispielsweise durch den Hinweis „hergestellt für ...“ und einer ausreichenden Angabe mit Kontaktdaten.
- 14.23.4 Mit dem Lieferschein übermittelt der Auftragnehmer seine Registrierungsnummer beim Herstellerregister von LUCID. Außerdem verpflichtet sich der Auftragnehmer zur ordnungsgemäßen Mitteilung der Datenmeldungen gemäß § 10 VerpackG sowie der weitergehenden Pflichten zur Rücknahme und Verwertung. Auf Anforderung der SKH werden unverzüglich entsprechende Nachweise überreicht, dass die Pflichten nach dem VerpackG uneingeschränkt eingehalten werden, insbesondere die Pflichten zur Umsetzung der Registrierungspflicht bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister und der Lizenzierungspflicht bei einem dualen System.
- 14.23.5 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die aufgrund von Pflichtverletzungen nach dem VerpackG durch den Auftragnehmer verursacht wurden. Dies umfasst auch die Erstattung von Bußgeldern, die gegen die SKH aufgrund von vom Auftragnehmer verursachten Verstößen verhängt wird. Der Auftragnehmer stellt die SKH von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen einer schuldhaften Pflichtverletzung der Regelungen des VerpackG gegen die SKH geltend machen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Kosten einer hierdurch notwendigen Rechtsverteidigung von der SKH zu übernehmen und der SKH jeden weiteren durch eine etwaige Inanspruchnahme von Dritten entstandenen Schaden zu ersetzen.

15. Auslagerungen

15.1 Anwendungsbereich, Zweck und Begriffsbestimmung

- 15.1.1 Für Auslagerungen gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen. Diese dienen der Erfüllung bankaufsichtsrechtlicher Anforderungen, insbesondere aus §§ 25a und 25b Kreditwesengesetz (KWG) i.V.m. den Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute (MaRisk).
- 15.1.2 Eine Auslagerung liegt vor, wenn der Auftragnehmer mit der Wahrnehmung solcher Aktivitäten und Prozesse im Zusammenhang mit der Durchführung von Bankgeschäften i.S.d. § 1 Abs. 1 KWG, Finanzdienstleistungen i.S.d. § 1 Abs. 1a KWG oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen i.S.d. § 2 Abs. 9 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) beauftragt wird, die ansonsten vom Institut selbst erbracht würden.

15.2 Standort der Auslagerungsleistungen

- 15.2.1 Der Standort, an denen der Auftragnehmer Auslagerungsleistungen erbringt und/oder Daten in Zusammenhang mit Auslagerungsleistungen verarbeitet, entspricht dem Geschäftssitz des Auftragnehmers, soweit nicht zwischen der SKH und dem Auftragnehmer Abweichendes vereinbart ist.
- 15.2.2 Sofern und soweit der Auftragnehmer nach Vertragsschluss Auslagerungsleistungen und/oder eine Verarbeitung von Daten in diesem Zusammenhang an anderen Standorten vornehmen will, bedarf es einer vorherigen Zustimmung der SKH in Textform. Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn die geplante Standortveränderung keine für die SKH unzumutbaren nachteiligen Auswirkungen auf die nach § 25b KWG vorzunehmende Risikoanalyse hat.

15.3 Informations- und Prüfungsrechte der SKH, Internen Revision der SKH, Prüfer sowie der Aufsichtsbehörden

- 15.3.1 Die SKH, die Interne Revision der SKH, Prüfer zuständiger Bankaufsichtsbehörden (zum Beispiel BaFin, Deutsche Bundesbank, EZB), die bei der SKH aufgrund gesetzlicher Vorgaben tätig werden, Abschlussprüfer der SKH sowie von diesen mit der Prüfung beauftragte Stellen sind berechtigt, beim Auftragnehmer während dessen üblicher Geschäftszeiten und unter größtmöglicher Schonung von dessen Betriebsablauf in Bezug auf die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse Audits durchzuführen.
- 15.3.2 Den nach Ziff. 15.3.1 Berechtigten ist hierfür auf Verlangen Zutritt, Zugang bzw. Zugriff zu allen Räumlichkeiten, Dokumenten, Datenträgern und IT-Systemen beim Auftragnehmer zu gewähren, die die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse betreffen. Die Berechtigten sind berechtigt, auf eigene Kosten Abschriften und Kopien von den die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse betreffenden Unterlagen und Daten anzufertigen.
- Die Maßnahmen sind durch die SKH dem Auftragnehmer vorab mit einer Frist von einer Woche anzukündigen.
- 15.3.3 Personen, die beim Auftragnehmer Funktionen der Internen Revision wahrnehmen oder gesetzlich vorgeschriebene oder aufsichtsrechtlich angeordnete externe Prüfungen vornehmen, sind gegenüber den nach Ziff. 15.3.1 Berechtigten in Bezug auf die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse von etwaig gesetzlichen und/oder vertraglich bestehenden Verschwiegenheitspflichten zu befreien. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse so zu organisieren, dass Rechte Dritter der Erfüllung der Pflichten nach Ziff. 15.3.1 nicht entgegenstehen.
- 15.3.4 Alle vorgenannten Rechte der SKH bestehen für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung der Auslagerung, beginnend mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag beendet wird, sowie im Fall einer Weiterverlagerung gemäß Ziff. 15.8 fort. Die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse betreffenden Unterlagen und Daten

müssen bei dem Auftragnehmer beginnend mit dem vorgenannten Zeitpunkt für einen Zeitraum von fünf Jahren und Revisionsberichte und Arbeitsunterlagen für einen Zeitraum von sechs Jahren weiterhin verfügbar bleiben, sofern zwischen der SKH und dem Auftragnehmer nichts Abweichendes vereinbart ist. Sonstige gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

15.4 Notfallkonzept

- 15.4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erstellung eines Notfallkonzepts für den Fall etwaiger Störungen des Geschäftsbetriebs. Das Notfallkonzept gewährleistet, dass im Notfall, das heißt nach einem Ereignis höherer Gewalt oder einem sonstigen zu einer Betriebsunterbrechung führenden Ereignis, zeitnah Ersatzlösungen zur Verfügung stehen und eine Rückkehr zum Normalbetrieb innerhalb eines angemessenen Zeitraums vorgenommen werden kann.
- 15.4.2 Das Notfallkonzept umfasst mindestens definierte Notfallszenarien, Geschäftsfortführungs- sowie Wiederherstellungspläne. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,
- die ihm übertragenen Tätigkeiten in sein Notfallmanagementkonzept einzubeziehen,
 - soweit erforderlich dieses an die Erfordernisse der SKH anzupassen,
 - die Wirksamkeit und Angemessenheit des Notfallkonzepts durch Notfalltests regelmäßig zu überprüfen,
 - auf Verlangen der SKH gemeinsame Notfallübungen vorzunehmen und
 - das Notfallkonzept im Notfall entsprechend den dort aufgeführten Vorgaben und praktischen Erfahrungen anzuwenden.
- 15.4.3 Das Notfallkonzept sowie bezüglich des Notfallkonzepts erstellte Prüfberichte Dritter sind der SKH unverzüglich zur Kenntnis zu geben, soweit nicht zwingende datenschutzrechtliche Regelungen oder der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dem entgegenstehen.
- 15.4.4 Sofern es sich bei den Auslagerungsleistungen um zeitkritische Aktivitäten oder Prozesse handelt, haben die SKH und der Auftragnehmer aufeinander abgestimmte Notfallkonzepte zu erstellen.

15.5 Beendigungsmanagement, Anordnung von Abwicklungsbehörden

- 15.5.1 Im Falle der gesamten oder teilweisen Beendigung des Vertrags ist der Auftragnehmer verpflichtet, bei der Rückübertragung der ausgelagerten Leistungen auf die SKH oder der Weiterübertragung auf einen von der SKH benannten Dritten die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen, insbesondere Unterlagen, Daten, Dokumente und sonstige Informationen, welche die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse betreffen, in geeigneter Form bereit zu stellen und für die Rück- oder Weiterübertragung notwendige Restarbeiten vorzunehmen. Dies gilt unabhängig vom Grund der Beendigung des Vertrages, das heißt auch im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund.

Beide Parteien werden alle ihnen zumutbaren und möglichen Anstrengungen unternehmen, damit die Überleitung zeitnah nach dem Wirksamwerden der Beendigung des Vertrages oder Teilen hiervon abgeschlossen werden kann. Hierfür erhält das Auslagerungsunternehmen eine aufwandbezogene, angemessene Vergütung, deren Höhe sich an der vertraglich vereinbarten Vergütung orientiert.

Diese Bestimmungen gelten auch im Fall jeder unbeabsichtigten und/oder unerwarteten faktischen Beendigung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse.

- 15.5.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall der Insolvenz, Abwicklung oder Einstellung der Geschäftstätigkeit, sämtliche in seinem Besitz befindlichen und im

Eigentum der SKH stehenden Unterlagen und Daten unverzüglich an die SKH herauszugeben.

15.5.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der SKH, im Falle einer Anordnung der Abwicklungsbehörde gemäß § 80 Abs. 1 und Abs. 2 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) diejenigen Leistungen zu erbringen, die erforderlich sind, damit die SKH in der Lage ist, den Anordnungen der Abwicklungsbehörde den ausgelagerten Bereich betreffend nachzukommen.

15.5.4 Alle vorgenannten Rechte der SKH bestehen auch im Fall einer Weiterverlagerung gemäß Ziff. 15.8 fort.

15.6 Vergütung

Der Auftragnehmer ist während der Dauer des Vertrages verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die seinen Mitarbeitern gezahlte oder vereinbarte Vergütung im Einklang mit den Anforderungen der Institutsvergütungsverordnung steht.

15.7 Informationspflichten

15.7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die SKH unverzüglich, spätestens binnen 72 Stunden über alle wesentlichen Entwicklungen bei der Erbringung der Auslagerungsleistungen zu unterrichten. Wesentliche Entwicklungen sind Fehler und sonstige Vorkommnisse, welche die ordnungsgemäße Leistungserbringung gefährden können. Dazu gehören insbesondere

- Fehler und Vorkommnisse, die zu einer erheblichen Schadenshöhe führen können;
- Fehler und Vorkommnisse, die den organisatorischen Arbeitsablauf in erheblicher Weise behindern können, z. B. vorsätzliche Schadenszufügungen von Mitarbeitern;
- eine wiederholte Häufung von fahrlässig verursachten Störungen;
- erhebliche Funktionsstörungen in der EDV;
- personelle Mängel, die erheblichen Einfluss auf die Leistungserbringung haben;
- Verstöße des Auftragnehmers oder der bei diesem beschäftigten Personen gegen gesetzliche Vorschriften und solche aus diesem Vertrag zum Schutz personenbezogener Daten;
- eingetretene oder drohende Datenverluste.

15.7.2 Der Auftragnehmer ist während der Dauer dieses Vertrages verpflichtet, gegen sich durch die Aufsichtsbehörde angeordnete aufsichtsrechtliche Maßnahmen und die Ergebnisse aufsichtsrechtlicher Prüfungen der SKH unverzüglich mitzuteilen, soweit diese die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse betreffen, und sich diesbezüglich und hinsichtlich etwaig vorzunehmender Maßnahmen mit der SKH abzustimmen.

15.7.3 Alle vorgenannten Rechte der SKH bestehen für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung der Auslagerung, beginnend mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag beendet wird, sowie im Fall einer Weiterverlagerung gemäß Ziff. 15.8 fort.

15.8 Weiterverlagerungen, fortbestehende Informations- und Berichtspflicht und Weitergabeklausel

15.8.1 Erbringt der potentielle Auftragnehmer, dessen Leistung aus Sicht der SKH als Auslagerung eingestuft wurde, diese vertraglich geschuldeten Leistungen nicht selbst, sondern überträgt diese vollständig oder teilweise auf einen Dritten (Subunternehmer), stellt dies im Sinne der MaRisk eine Weiterverlagerung für die SKH dar. Diese ist vor Vertragsabschluss anzuzeigen. Eine Weiterverlagerung ist nur zulässig, wenn der Subunternehmer die erforderliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung besitzt. Die SKH behält sich das Recht vor, die Einschaltung des benannten Dritten aus triftigen Gründen zu untersagen.

Ist eine neue Weiterverlagerung während einer bestehenden Vertragsbeziehung geplant, so ist diese vor Übergabe der Leistung ebenfalls anzuzeigen. Für eine Weiterverlagerung bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SKH. Liegen Weiterverlagerungen vor, sind der Sparkasse Hannover Prüfungsrechte bezüglich der Vollständigkeit der Weiterverlagerungsanzeige einzuräumen. Alternativ stellt der Dienstleister jährlich externe Prüfungsberichte zur Verfügung, die die Vollständigkeit und Richtigkeit der Weiterverlagerungsanzeige beurteilen.

Weiterhin hat der Auftragnehmer der SKH auf deren Verlangen sämtliche Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit der geplanten Weiterverlagerung zur Verfügung zu stellen, welche die SKH für eine nach § 25b KWG vorzunehmende Risikoanalyse, Risikobewertung und Wesentlichkeitseinstufung der geplanten Weiterverlagerung benötigt.

15.8.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der SKH, seine Subunternehmer zur Einhaltung der in dieser Ziff. 15 geregelten Verpflichtungen zu verpflichten.

Dabei hat der Auftragnehmer mit dem Subunternehmer zu vereinbaren, dass die SKH, die bei ihr aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben tätigen Prüfer, die Interne Revision der SKH und die Bankaufsichtsbehörden die in dieser Ziff. 15 vereinbarten Informations-, Einsichts-, Prüf-, Kontroll- und Zugangsrechte inhaltsgleich auch beim jeweiligen Subunternehmer des Auftragnehmers wahrnehmen können. Bei Wahrnehmung dieser Rechte durch die SKH, die bei ihr aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben tätigen Prüfer, die Internen Revision der SKH oder die Bankaufsichtsbehörden hat die SKH dem Auftragnehmer die Prüfung vorab anzuzeigen und diesen über die Ergebnisse der jeweiligen Prüfung unverzüglich zu informieren. Auf Verlangen der SKH hat der Auftragnehmer die Umsetzung dieser Pflichten bei einer Weiterverlagerung auf geeignete Art und Weise nachweisen.

Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Sparkasse Hannover-Gruppe (SKH)

16. Regelungen zur Nachhaltigkeit

16.1 Grundsätze

- 16.1.1 Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen gelten die nachfolgenden kaufmännischen Mindestanforderungen zur Nachhaltigkeit und partnerschaftlichen Zusammenarbeit.
- 16.1.2 Der Auftragnehmer bietet marktgerechte Preise und liefert und leistet zuverlässig.
- 16.1.3 In Not- und Sonderfällen handelt der Auftragnehmer hoch flexibel, dies beinhaltet ein schnelles Beheben von Reklamationen und ein überdurchschnittliches Serviceverhalten.
- 16.1.4 Das kundenorientierte Verhalten des Auftragnehmers zeichnet sich durch regelmäßigen Kontakt und eine kompetente zentrale Kontaktperson aus sowie durch selbstinitiierte Verbesserungsvorschläge.
- 16.1.5 Rechtzeitige Informationen über die betrieblich relevanten Veränderungen des Auftragnehmers, über neue Ideen und Entwicklungen, aber auch über vertraglich relevante Änderungen von gesetzlichen Regeln beziehungsweise Verordnungen sind für den Auftragnehmer selbstverständlich.
- 16.1.6 Die SKH hat sich selbst zu dieser Thematik verbindliche Regeln, Prinzipien und Ziele auferlegt, die in einem Verhaltenskodex zusammengefasst und unter folgendem Link abrufbar sind: <https://www.sparkasse-hannover.de/de/home/ihre-sparkasse/zahlen-und-fakten/vorstand.html?n=true&stref=search&q=verhaltenskodex&mdidian-lass=&mdidiansprache>. Dieser Verhaltenskodex gilt nachrangig.
- 16.1.7 Der Auftragnehmer wird die Anforderungen zur Nachhaltigkeit umsetzen beziehungsweise ihre Umsetzung gewährleisten. Informationen zum Einhalten der Anforderungen der SKH legt der Auftragnehmer auf Anfrage vor. Sollte es bezüglich des Einhaltens der aufgeführten Anforderungen zu Bedenken auf Seiten der SKH kommen, ist der Auftragnehmer bereit, vor Ort Überprüfungen des Einhaltens der Anforderungen zur Nachhaltigkeit von der SKH oder einer von ihr beauftragten, unabhängigen und kompetenten Institution durchführen zu lassen.

16.2 Einhaltung von Mindeststandards

- 16.2.1 In den jeweiligen Produktionsländern geltende nationale und internationale Gesetze, Standards, Tarife, Richtlinien und Verordnungen hält der Auftragnehmer ein. Die Anforderungen sind dabei als Mindestmaß zu verstehen und dürfen nicht durch vertragliche Vereinbarungen umgangen werden. Es gilt die Norm mit den strengsten Anforderungen als Mindestgröße.
- 16.2.2 Der Auftragnehmer liefert und verwendet keine umwelt- und gesundheitsschädlichen Produkte. Er verfügt über Grundsätze und Systeme zur kontinuierlichen Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen. Auf Nachfrage kann der Auftragnehmer Nachweise für die durchgeführten Umweltmaßnahmen darlegen.
- 16.2.3 Die Menschenrechte erkennt der Auftragnehmer an und hält sie ein. Grundlegend sind dabei die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) der Generalversammlung der Vereinten Nationen und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).

16.3 Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit

- 16.3.1 Der Auftragnehmer und seine Subunternehmen beziehungsweise Zulieferbetriebe beschäftigen weder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter 15 Jahren noch schulpflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Das ausnahmslose Verbot von Kinderarbeit, die Untersagung von Zwangsarbeit ebenso wie die Schuldknechtschaft oder unfreiwillige Haftarbeit hat der Auftragnehmer sichergestellt. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass ausschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt sind, die sich freiwillig für die Beschäftigung zur Verfügung gestellt haben.
- 16.3.2 Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Auftragnehmers wie auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer seiner Zulieferer erhalten einen gesetzlich geltenden oder in der Branche üblichen Mindestlohn, der für ihren angemessenen Lebensunterhalt ausreicht und ihre Grunderfordernisse deckt. Faire Arbeitsbedingungen, in denen Arbeitszeitregulierung und Arbeitssicherheit beachtet werden, sind für den Auftragnehmer selbstverständlich. Der Auftragnehmer sorgt für das Einhalten der Kernarbeitsnormen gemäß der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), sollten gesetzliche Normen unter diesen liegen oder ganz fehlen.

16.4 Arbeitssicherheit / Gesundheitsschutz

- 16.4.1 Der Auftragnehmer gewährleistet die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten, um Unfällen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen präventiv zu begegnen. Er verfügt über Maßnahmen und Systeme, um einer möglichen Gefährdung vorzubeugen, diese aufzudecken und gegebenenfalls entsprechend zu reagieren. Seine Beschäftigten informiert er regelmäßig über Sicherheitsmaßnahmen. Sofern lokale Gesetze geringere Anforderungen aufweisen, gelten die Kernarbeitsnormen der ILO als Mindestmaß.
- 16.4.2 Der Auftragnehmer beachtet in den Räumen der SKH bei der Erbringung seiner Bauleistung oder seiner infrastrukturellen- oder technischen Leistung am Gebäude die von ihm zuvor bei der SKH angeforderten Arbeitsschutzbestimmungen und Beschreibungen besonderer Gefahren, Risiken und Arbeitsbedingungen.

16.5 Vereinigungsfreiheit

Seinen Beschäftigten räumt der Auftragnehmer das Recht auf Vereinigungsfreiheit und auf das Führen von Kollektivverhandlungen ein. Dabei werden sie vor jeder unterschiedlichen Behandlung, die mit einer Beschäftigung im Zusammenhang steht und sich gegen die Vereinigungsfreiheit richtet, vom Auftragnehmer geschützt. Schränken lokale Normen das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen ein, ermöglicht der Auftragnehmer seinen Beschäftigten mindestens den freien und unabhängigen Zusammenschluss zum Zweck der Verhandlungsführung.

16.6 Korruptionsbekämpfung

Der Auftragnehmer bekämpft aktiv jedwede Form der Korruption, Bestechung sowie Preisabsprache. Es dürfen keine persönlichen Abhängigkeiten, Verpflichtungen oder Beeinflussungen der Beschäftigten der SKH durch den Auftragnehmer initiiert werden. Das Geschäftsverhalten basiert auf Fairness und Einhalten geltender nationaler und internationaler Normen. Der Auftragnehmer verfügt über eine Antibestechungs- und Antikorruptionspolitik.

16.7 Anforderungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

- 16.7.1 Die SKH wird eine Grundsatzerklärung über ihre Menschenrechtsstrategie nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) abgeben. Diese enthält unter anderem eine Festlegung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen, welche die SKH an die Zulieferer in der Lieferkette richtet. Diese Grundsatzerklärung wird unter www.sparkasse-hannover.de veröffentlicht und abrufbar.

- 16.7.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der SKH, im eigenen Geschäftsbereich im Sinne des § 2 Abs. 6 LkSG die geschützten Rechtspositionen gemäß § 2 Abs. 1 LkSG zu beachten und die in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des LkSG genannten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Verbote einzuhalten. Das LkSG ist abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/>.
- Diese Verpflichtung des Auftragnehmers reicht jedoch nur soweit, wie er mit seinem Handeln nicht gegen für ihn geltendes nationales Recht verstößt.
- 16.7.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der SKH, seine eigenen unmittelbaren Zulieferer i.S.d. § 2 Abs. 7 LkSG im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren zur Einhaltung der in vorgenannter Ziff. 16.7.2 geregelten Verpflichtungen zu verpflichten.
- 16.7.4 Die SKH ist berechtigt, Schulungen und Weiterbildungen des Auftragnehmers mit dem Ziel der Befähigung des Auftragnehmers durchzuführen, die sich aus Ziff. 16.7.2 ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.
- Die Festlegung konkreter Daten, Inhalte, Formate, Teilnehmerkreis für die Schulungen und Weiterbildungen erfolgt durch die SKH in enger Abstimmung mit dem Auftragnehmer und unter Berücksichtigung von dessen betrieblichen Belangen.
- 16.7.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der SKH, diese unverzüglich über Tatsachen zu unterrichten, die auf eine bereits erfolgte Verletzung oder die hinreichende Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Verpflichtungen aus Ziff. 16.7.2 im eigenen Geschäftsbereich des Auftragnehmers im Sinne des § 2 Abs. 6 LkSG hindeuten, wenn und soweit die Verletzung oder wahrscheinliche Verletzung einen Bezug zu dem Vertragsverhältnis zwischen der SKH und dem Auftragnehmer aufweist.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der SKH, diese unverzüglich über tatsächliche Anhaltspunkte zu unterrichten, die eine Verletzung einer geschützten Rechtsposition gemäß § 2 Abs. 1 LkSG oder eines menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Verbots im Sinne der § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG bei mittelbaren Zulieferern gemäß § 2 Abs. 8 LkSG möglich erscheinen lassen, wenn und soweit die Verletzung einen Bezug zu dem Vertragsverhältnis zwischen der SKH und dem Auftragnehmer aufweist. In diesen Fällen unterstützt der Auftragnehmer die SKH bei der Ergriffung von Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 LkSG im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren nach besten Kräften.
- 16.7.6 Die SKH ist berechtigt, selbst oder durch beauftragte, zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte beim Auftragnehmer während dessen üblicher Geschäftszeiten und unter größtmöglicher Schonung von dessen Betriebsablauf einmal kalenderjährlich sowie anlassbezogen Audits durchzuführen.
- Diese Audits dienen der Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen des Auftragnehmers zur Beachtung der geschützten Rechtspositionen gemäß § 2 Abs. 1 LkSG und zur Einhaltung der in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des LkSG genannten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Verbote im eigenen Geschäftsbereich im Sinne des § 2 Abs. 6 LkSG sowie der hierauf bezogenen weiteren Verpflichtungen des Auftragnehmers nach dieser Ziff. 16.7.
- Ein Anlass im Sinne von Satz 1 besteht, wenn die SKH Kenntnis von Tatsachen erhält, die auf eine bereits erfolgte Verletzung oder die hinreichende Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer der vorgenannten Verpflichtungen hindeuten.
- Die SKH ist insbesondere zu folgenden Maßnahmen berechtigt:
- Einholung von Informationen beim Auftragnehmer mittels Fragebögen,
 - Führung von Gesprächen mit der Geschäftsleitung sowie einer repräsentativen Auswahl von Mitarbeitern und, soweit vorhanden, der Arbeitnehmervertretung bei dem Auftragnehmer,

- Begehung der Geschäftsräume sowie von Produktions- und Arbeitsstätten des Auftragnehmers,
- Prüfung von Geschäftsdokumenten, die einen Rückschluss auf die Einhaltung der in Satz 2 genannten Verpflichtungen durch den Auftragnehmer ermöglichen.

Die Maßnahmen sind durch die SKH dem Auftragnehmer in Textform vorab mit einer Frist von einer Woche anzukündigen.

Der Auftragnehmer kann der Offenlegung von Informationen und Unterlagen widersprechen, soweit zwingende datenschutzrechtliche Regelungen entgegenstehen oder der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dies erfordert. Die Gründe sind durch den Auftragnehmer glaubhaft zu machen.

Die Kosten für die jährlich stattfindenden Audits trägt die SKH. Kosten für anlassbezogene Audits trägt der Auftragnehmer, es sei denn, im Rahmen des Audits werden keine Verletzungen des Auftragnehmers festgestellt.

- 16.7.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der SKH, mit seinen eigenen unmittelbaren Zulieferern gemäß § 2 Abs. 7 LkSG im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren die in Ziff. 16.7.5 und 16.7.6 geregelten Auskunfts- und Kontrollrechte zugunsten der SKH zu vereinbaren.
- 16.7.8 Für den Fall, dass der Auftragnehmer feststellt, dass in seinem eigenen Geschäftsbereich im Sinne des § 2 Abs. 6 LkSG die Verletzung eines menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Verbots gemäß § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 LkSG bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, verpflichtet er sich gegenüber der SKH, unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, die SKH über die eingetretene oder bevorstehende Verletzung und die geplanten Abhilfemaßnahmen unverzüglich umfassend zu unterrichten.
- 16.7.9 Sofern bei einem Auftragnehmer eine Verletzung eines menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Verbots im Sinne der § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG bereits eingetreten und so beschaffen ist, dass die Verletzung nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die SKH über die Verletzung unverzüglich umfassend zu unterrichten und an der Erarbeitung eines gemeinsamen Plans mit der SKH zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung innerhalb einer zu vereinbarenden angemessenen Frist und dessen Umsetzung innerhalb der in dem Plan gesetzten Frist mitzuwirken. Die gemeinsame Auswahl der konkreten Maßnahmen und des Zeitplans zu deren Umsetzung erfolgen unter Berücksichtigung der jeweiligen Verletzung im Einzelfall sowie deren Schwere.
- 16.7.10 Die SKH ist im Fall einer schwerwiegenden Verletzung eines menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Verbots im Sinne der § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG durch den Auftragnehmer während dessen Bemühungen zur Risikominimierung berechtigt, die Geschäftsbeziehung temporär auszusetzen.

Die temporäre Aussetzung der Geschäftsbeziehung ist dem Auftragnehmer in Textform mitzuteilen. Die Aussetzung ist auf maximal vier Wochen zu befristen. Die SKH kann die Aussetzung vor Ablauf der Befristung höchstens drei Mal jeweils um eine weitere Frist von jeweils maximal vier Wochen verlängern.

Während der temporären Aussetzung der Geschäftsbeziehung ist die SKH berechtigt, sämtliche gegenüber dem betroffenen Auftragnehmer geschuldete Leistungen zu verweigern und sämtliche ihr von dem betroffenen Auftragnehmer angebotene Leistungen abzulehnen. Diese Rechte der SKH betreffen sämtliche zwischen der SKH und dem betroffenen Auftragnehmer im Zeitpunkt der Mitteilung der Aussetzung bestehenden Vertragsverhältnisse. Der Auftragnehmer trägt sämtliche ihm aus der temporären Aussetzung der Geschäftsbeziehung entstehende Schäden selbst.

- 16.7.11 Die SKH ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer gemäß Ziff. 14.16 der AZB aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unter den dort genannten Voraussetzungen zu kündigen, wenn
- die Verletzung einer geschützten Rechtsposition gemäß § 2 Abs. 1 LkSG oder eines umweltbezogenen Verbots gemäß § 2 Abs. 3 LkSG als sehr schwerwiegend bewertet wird, die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ziff. 16.7.9 nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt, und dem Unternehmen keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint;
 - der Auftragnehmer entgegen Ziff. 16.7.8 angemessene Abhilfemaßnahmen nicht unverzüglich ergreift oder
 - der Auftragnehmer entgegen Ziff. 16.7.9 an der Erarbeitung eines gemeinsamen Abhilfeplans mit der SKH und dessen Umsetzung nicht mitwirkt.
- 16.7.12 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses in regelmäßigen Abständen, unabhängig von der Laufzeit eines solchen Vertragsverhältnisses jedoch mindestens einmalig, mit der SKH über die Wirksamkeit der in dieser Ziff. 16.7. geregelten Maßnahmen zur Beachtung der geschützten Rechtspositionen gemäß § 2 Abs. 1 LkSG und zur Einhaltung der in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des LkSG genannten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Verbote auszutauschen
- 16.7.13 Im Falle einer schuldhaften Verletzung der sich aus dieser Ziff. 16.7. ergebenden Verpflichtungen durch den Auftragnehmer ist dieser verpflichtet, den der SKH hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Sparkasse Hannover-Gruppe (SKH)

17. Geheimhaltung/Datenschutz/Sicherheitsvorschriften

17.1 Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und Datenschutz

- 17.1.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen und alle vertraulichen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung mit der SKH bekannt sind oder bekannt werden, geheim zu halten. Vertraulich sind solche Informationen, die weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind und daher von wirtschaftlichem Wert sind und Gegenstand von angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber sind.
- 17.1.2 Der Auftragnehmer weiß um die der SKH durch das Bankgeheimnis auferlegten Verpflichtungen. Er garantiert die Beachtung der Grundsätze des Bankgeheimnisses und trägt dafür Sorge, dass die jeweilige Vertragsausführung unter Beachtung der Grundsätze des Bankgeheimnisses erfolgt. Hat er eine Verletzung dieser Verpflichtungen durch die SKH zu vertreten, stellt er die SKH von daraus folgenden finanziellen Belastungen und allen weiteren Ansprüchen Dritter frei.
- 17.1.3 Der Auftragnehmer hält die Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Landesschutzgesetze nach Bundesland (jeweiliges LDSG) und alle weiteren ggf. datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere aus der E-Privacy-Verordnung uneingeschränkt ein und garantiert dies. Dies gilt für alle Leistungen und Produkte des Auftragnehmers. Die SKH ist berechtigt, ohne Mehrkosten Maßnahmen zum Datenschutz und zu deren Umsetzung vom Auftragnehmer einzufordern.
- Zur vereinbarten Beschaffenheit und zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch der vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen gehört es, dass diese vollumfänglich eine Umsetzung aller datenschutzrechtlich relevanten gesetzlichen Anforderungen ermöglichen.
- Der Auftragnehmer haftet für Schadensersatzansprüche und Bußgelder, die gegen die SKH geltend gemacht werden, soweit dies durch seine Leistungen und/oder Produkte verursacht oder mitverursacht wurde.
- 17.1.4 Der Auftragnehmer hat seine bei der SKH zum Einsatz kommenden Mitarbeiter darauf hingewiesen, dass sie
- bei der SKH der Pflicht zur Wahrung des Bankgeheimnisses und des Datenschutzes unterliegen und über eventuell bekannt gewordene Geschäftsgeheimnisse und Geschäftsvorgänge sowohl nach außen als auch innerhalb des Unternehmens der SKH – auch nach Beendigung des Vertrages – Stillschweigen zu bewahren haben;
 - Aufzeichnungen und Abschriften von geschäftlichen Vorgängen zu privaten Zwecken nicht anfertigen dürfen;
 - Akten, Geschäftspapiere, Arbeitsunterlagen sowie Arbeitsmaterial nicht an sich nehmen dürfen;
 - spezielle Sicherheitsmaßnahmen der Organisationseinheit (OE) –gegebenenfalls nach Unterrichtung durch den OE-Leiter – zu beachten haben.
- 17.1.5 Dienstliche Unterlagen des Auftragnehmers sind so aufzubewahren und technische Einrichtungen zur Abfrage, Eingabe oder Änderung dienstlicher Daten des Auftragnehmers so zu sichern, dass Unbefugte keinen Zugriff haben.
- 17.1.6 Dienstliche Unterlagen der SKH, Daten, Datenträger, Datenspeicher jeder Art dürfen nur mit der Einwilligung der SKH aus den Geschäftsräumen entfernt werden.

- 17.1.7 Abschriften, Kopien oder Auszüge aus dienstlichen Unterlagen oder von Daten dürfen nur mit Zustimmung der SKH angefertigt werden. Bei der digitalen oder elektronischen Übermittlung des Inhalts dienstlicher Unterlagen ist für die gebotene vertrauliche Behandlung Sorge zu tragen.
- 17.1.8 Bei der Vernichtung beziehungsweise Entsorgung dienstlicher Unterlagen ist vorab die Zustimmung der SKH einzuholen. Es sind die Aufbewahrungsfristen, die Belange des Bankgeheimnisses und des Datenschutzes zu beachten.
- 17.1.9 Bei einer Ladung als Zeuge zu einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Vernehmung über dienstliche oder geschäftliche Angelegenheiten der SKH ist die SKH unverzüglich unter Angabe des Sach- und Streitverhältnisses zu unterrichten.
- 17.1.10 Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen über personelle, betriebliche und geschäftliche Vorgänge sowie die Erteilung und Weitergabe entsprechender für die Öffentlichkeit bestimmter Informationen bleiben ausschließlich der SKH vorbehalten.
- 17.1.11 Veröffentlichungen, Gutachten und Vorträge bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der SKH, wenn sie sich mit Fragen des Sparkassengeschäfts befassen und dabei die Interessen der SKH berühren. Dies gilt auch für entsprechende schriftliche oder mündliche Äußerungen, unter anderem in Leserbriefen, Aufsätzen oder Interviews, die mit dem Namen des Autors oder der Nennung der SKH verbunden sind.
- 17.1.12 Die Verpflichtungen aus 17.1. bleiben auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

17.2 Sicherheitsvorschriften

Für die Gebäude der Unternehmen der SKH gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

- 17.2.1 Eine Anmeldung von Technikern und Servicepersonal ist im Sicherheitsleitstand (nachfolgend SLS) vor jedem Einsatz an allen Standorten zwingend erforderlich.
- 17.2.2 Bei Alarmen von Brandmeldeanlagen und der Sicherheitstechnik dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, die eine Unterbrechung des Meldeweges und der automatischen Abläufe darstellen. Die Rücksetzung eines Brandmeldealarms ist erst nach Freigabe des Gebäudes durch die Feuerwehr erlaubt.
- 17.2.3 Der bei Arbeitsbeginn erhaltene Tagesausweis ist deutlich sichtbar an der Kleidung zu befestigen und am selben Tag nach Beendigung der Arbeiten beziehungsweise vor Verlassen des Gebäudes beim Empfang oder dem SLS abzugeben.
- 17.2.4 Vor Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten ist der Erlaubnischein auszufüllen, und es sind die dort genannten Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
- 17.2.5 Es dürfen nur die persönlich unentbehrlichen, unmittelbar und mittelbar arbeitsdienlichen Sachen in den Betrieb eingebracht werden. Das so genannte eingebrachte Eigentum wird an den zugewiesenen Plätzen aufbewahrt (beispielsweise Garderobe, Spinde, Räume, Schreibtische oder Arbeitsplätze). Diese Gegenstände können auf Anweisung durch das Betriebsschutzpersonal kontrolliert werden. Arbeits- und Hilfsmittel dürfen nicht in Treppenhäusern, Fluren, Fluchtwegen oder ähnlichen Flächen deponiert werden.
- 17.2.6 Bei Feuer, Unfall, Verletzung, Fund von sprengstoffverdächtigen Gegenständen, Bombendrohung oder sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen ist sofort die Meldestelle (SLS) der SKH über Tel. 0511-3000-5555 zu informieren.
- 17.2.7 In Gebäuden mit offenen Alarmen ertönt ein Dauersirenenton. Sobald dieser ertönt, ist das Gebäude unverzüglich zu räumen. Dabei dürfen Aufzüge in keinem Fall benutzt werden. Anschließend ist der Sammelplatz aufzusuchen. Der den jeweiligen Gebäuden zugeordnete Sammelplatz wird im Rahmen der Sicherheitsunterweisung

durch das betreffende Unternehmen der SKH bekannt gegeben.

- 17.2.8 Eine Lagerung von Betriebs- und gefährlichen Stoffen in den Räumlichkeiten der SKH darf nur in den zulässigen notwendigen Mengen für die Wartung und den laufenden Betrieb erfolgen.
- 17.2.9 Die Räume, die SKH dem Auftragnehmer für die Leistungserfüllung zur Verfügung stellt, müssen für die SKH jederzeit zugänglich sein.

Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Sparkasse Hannover-Gruppe (SKH)

18. Informationssicherheit

18.1 Vorab-Risikobewertung

Soweit sich aus der vor Vertragsabschluss von Seiten der SKH durchgeführten Vorab-Risikobewertung relevante Aspekte zur Einhaltung der Informationssicherheitsvorgaben ergeben, werden diese gegenüber dem Auftragnehmer mitgeteilt. Der Auftragnehmer ist in diesem Zusammenhang dazu verpflichtet, entsprechende risikomindernde Informationssicherheitsmaßnahmen zu treffen.

18.2 IT-Berechtigungsvergabe

- 18.2.1 Die SKH vergibt die Berechtigungen zu ihren IT-Systemen, das heißt den Zugang zu den IT-Systemen und den Zugriff auf die Daten, sowie die Zutrittsrechte zu Räumen an den Auftragnehmer beziehungsweise dessen Mitarbeiter nach dem Sparsamkeitsgrundsatz (Need-to-know-Prinzip). Jeder Mitarbeiter erhält dabei nur die Rechte, die er für seine Tätigkeit benötigt. Der Auftragnehmer muss dabei die Funktionstrennung wahren und Interessenkonflikte vermeiden, wobei die Zugriffe und Zugänge jederzeit zweifelsfrei einer handelnden beziehungsweise verantwortlichen Person zuzuordnen sein müssen.
- 18.2.2 Die Mitarbeiter des Auftragnehmers, die mit den Daten der SKH in Kontakt kommen, müssen über die hierfür notwendigen Fachkenntnisse auf Basis einer geeigneten Ausbildung, Schulung oder Erfahrung verfügen.
- 18.2.3 Die vergebenen IT-Berechtigungen dürfen von der SKH anlassbezogen geprüft werden.
- 18.2.4 Die erteilten Berechtigungen werden unverzüglich deaktiviert beziehungsweise gelöscht, wenn die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung droht, zum Beispiel bei einer fristlosen Kündigung eines Mitarbeiters. Die Einrichtung, Änderung, Deaktivierung sowie Löschung von Berechtigungen und die Überprüfung der eingeräumten Berechtigungen sind vom Auftragnehmer nachvollziehbar und auswertbar zu dokumentieren.
- 18.2.5 Von Seiten der SKH werden gegebenenfalls technisch-organisatorische Maßnahmen getroffen, die eine Umgehung der Vorgaben der Berechtigungskonzepte vorbeugen, insbesondere die Auswahl angemessener Authentifizierungsverfahren, unter anderem starke Authentifizierung im Falle von Fernzugriffen, die Implementierung einer Richtlinie zur Wahl sicherer Passwörter, die automatische passwortgesicherte Bildschirmsperre, die Verschlüsselung von Daten sowie die manipulationssichere Implementierung der Protokollierung. Diese Maßnahmen müssen vom Auftragnehmer entsprechend umgesetzt werden.

18.3 IT-Risiken

- 18.3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet ein Schwachstellenmanagement zur Erkennung, Bewertung, Behandlung und Dokumentation von Schwachstellen einzurichten. Dies umfasst insbesondere die Segmentierung und Kontrolle des Netzwerks, einschließlich der Endgeräte, die sichere Konfigurationen von IT-Systemen, die Verschlüsselung von Daten bei Speicherung und Übertragung, den mehrstufigen Schutz der IT-Systeme, zum Beispiel vor Datenverlust, Manipulation oder Verfügbarkeitsangriffen oder vor

nicht autorisiertem Zugriff sowie den Perimeterschutz von zum Beispiel Liegenschaften, Rechenzentren und anderen sensiblen Bereichen.

- 18.3.2 Der SKH ist das Vorhandensein eines solchen Schwachstellenmanagements unter Vorlage eines Risikoberichtes unter Nennung der Veränderungen an der Risikosituation ohne zusätzliche Aufforderung der SKH zu Beginn eines jeden Kalenderjahres nachzuweisen. Die SKH kann die Vorlage eines solchen Risikoberichtes vierteljährlich verlangen. Weiterhin hat der Auftragnehmer bei der Überprüfung der Maßnahmen zum Schutz der Informationssicherheit durch die SKH deren Anweisungen Folge zu leisten.
- 18.3.3 Sollte es Indizien für Bedrohungen oder Schwachstellen geben, wird der Auftragnehmer geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Behebung ergreifen. Maßnahmen können zum Beispiel die direkte Warnung von Mitarbeitern, das Sperren von betroffenen Schnittstellen und den Austausch von betroffenen IT-Systemen umfassen.
- 18.3.4 Der Auftragnehmer hat potentiell sicherheitsrelevante Informationen, insbesondere Protokolldaten, Meldungen und Störungen, die Hinweise auf eine Verletzung der Informationssicherheit geben können, angemessen zeitnah, regelbasiert und zentral auszuwerten. Sollten sich in diesem Zusammenhang Hinweise auf eine Verletzung der Informationssicherheit ergeben, die den Datenaustausch zwischen den Parteien betreffen, und insbesondere nicht autorisierte Zugriffsversuche stattgefunden haben, erwartete Protokolldaten nicht mehr angeliefert werden oder die Uhrzeiten der anliefernden IT-Systeme voneinander abweichen, so wird der Auftragnehmer die SKH umgehend informieren und im Anschluss allen Aufforderungen zur Beseitigung oder Reduzierung des Informationssicherheitsrisikos Folge leisten.

18.4 Informationssicherheitsbeauftragter und Ansprechpartner

- 18.4.1 Der von der SKH gegenüber dem Auftragnehmer zu benennende Informationssicherheitsbeauftragte ist Ansprechpartner für alle Fragen der Informationssicherheit, die den Datenaustausch zwischen den Parteien betreffen.
- 18.4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Informationssicherheitsbeauftragten über alle bekannt gewordenen informationssicherheitsrelevanten Sachverhalte, die den Datenaustausch zwischen den Parteien betreffen, sofort und umfassend zu unterrichten. Der Auftragnehmer hat den Anweisungen des Informationssicherheitsbeauftragten hinsichtlich möglicher Nachsorgemaßnahmen wegen eines etwaigen Informationssicherheitsvorfalls des Auftragnehmers Folge zu leisten.
- 18.4.3 Der Auftragnehmer hat ebenfalls einen Ansprechpartner für alle Fragen der Informationssicherheit, die den Datenaustausch zwischen den Parteien betreffen, zu benennen.

18.5 IT-Betrieb und Kommunikation

- 18.5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die IT-Systeme regelmäßig zu aktualisieren. Nicht mehr vom Hersteller unterstützte IT-Systeme dürfen vom Auftragnehmer für den Datenaustausch zwischen den Parteien nicht genutzt werden.
- 18.5.2 Sollte der Auftragnehmer Änderungen an seinen IT-Systemen vornehmen, sind diese sicher umzusetzen. Die sichere Umsetzung umfasst dabei insbesondere
- die Vornahme einer Risikoanalyse in Bezug auf die bestehenden IT-Systeme (insbesondere auch das Netzwerk und die vor- und nachgelagerten IT-Systeme), auch im Hinblick auf mögliche Sicherheits- oder Kompatibilitätsprobleme, als Bestandteil der Änderungsanforderung;

- Tests von Änderungen vor Produktivsetzung auf mögliche Inkompatibilitäten der Änderungen sowie mögliche sicherheitskritische Aspekte bei bestehenden IT-Systemen;
- Tests von Patches vor Produktivsetzung unter Berücksichtigung ihrer Kritikalität;
- die Datensicherung der betroffenen IT-Systeme;
- Rückabwicklungspläne, um eine frühere Version des IT-Systems wiederherstellen zu können, wenn während oder nach der Produktivsetzung ein Problem auftritt sowie
- alternative Wiederherstellungsoptionen, um dem Fehlschlagen primärer Rückabwicklungspläne begegnen zu können.

18.5.3 Die SKH wird dem Auftragnehmer mitteilen, auf welchem Weg die Kommunikation mit diesem stattzufinden hat, insbesondere unter Verwendung eines Ticketsystems oder unverschlüsselt/verschlüsselt per E-Mail.

18.6 IT-Notfallmanagement

18.6.1 Der Auftragnehmer hat einen IT-Notfallplan festzulegen, der insbesondere einen Wiederanlauf-, einen Notbetriebs- und einen Wiederherstellungsplan inkl. der Wiederanlaufzeit des maximal tolerierbaren Zeitraums, in dem Datenverlust hingenommen werden kann und die Konfiguration für den Notbetrieb umfasst.

18.6.2 Der Auftragnehmer hat den IT-Notfallplan durch mindestens einen jährlichen IT-Notfalltest zu überprüfen.

18.6.3 Auf Verlangen der SKH hat der Auftragnehmer das Vorliegen eines solchen IT-Notfallplans nachzuweisen.

18.7 Subdienstleister

18.7.1 Sollte der Auftragnehmer gemäß den weiteren Regelungen dieser AZB Subdienstleister einsetzen, so hat dieser die SKH unverzüglich hierüber zu informieren und diese bekannt zu geben.

18.7.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in dieser Ziff. 18 vereinbarten Regelungen an die Informationssicherheit von den eingesetzten Subdienstleistern ebenfalls eingehalten werden.

18.8. Vertragsende

Sollte sich aus diesen AZB bzw. aus den einzelvertraglichen Regelungen zwischen SKH und dem Auftragnehmer nichts anderes ergeben, so hat der Auftragnehmer sämtliche von der SKH erhaltenen Daten und sonstigen Informationen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich an die SKH zurückzugeben bzw. auf deren Anforderung zu vernichten und der SKH die Vernichtung nachzuweisen. Die Vernichtung hat gegebenenfalls auf die nach dem Stand der Technik sichersten Weise zu erfolgen, soweit dies möglich und zumutbar ist.

18.9 Vertragsstrafe

18.9.1 Verstößt der Auftragnehmer gegen eine der in Ziff. 18 genannten Verpflichtungen zur Einhaltung der IT-Sicherheit, insbesondere gegen seine Unterrichts- oder Handlungspflicht bezüglich der vom Informationssicherheitsbeauftragten der SKH ihm gegenüber erteilten Anweisungen gemäß Ziff. 18.3.2, so hat er für jede schuldhaft zuzurechnende Zuwiderhandlung eine 25.000,00 Euro betragende Vertragsstrafe an die SKH zu leisten.

Handelt es sich dabei um einen andauernden Verstoß, so ist der Auftragnehmer für jeden Monat, den dieser Verstoß andauert, zu einer weiteren Zahlung an die SKH in Höhe von 10.000,00 Euro verpflichtet.

- 18.9.2 Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen darüberhinausgehenden Schadensersatz angerechnet.

Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Sparkasse Hannover-Gruppe (SKH)

19. Auftragsverarbeitung

Für eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag der SKH nach Art. 4 Nr. 8, 28 DS-GVO gelten die nachfolgenden Regelungen:

19.1 Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

- 19.1.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten für die SKH im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen.
- 19.1.2 Die vertraglich vereinbarte Leistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Leistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung der SKH und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (zum Beispiel Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).
- 19.1.3 Die Auftragsverarbeitung beginnt zu dem im Vertrag festgelegten Termin und endet gemäß den vertraglichen Vereinbarungen. Soweit keine Beendigungstermine vereinbart sind, gilt der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt dann vier Wochen zum Monatsende.
- 19.1.4 Die SKH kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung der SKH nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte der SKH vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DS-GVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

19.2 Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen:

Die Art und der Zweck der Verarbeitung, die Arten der personenbezogenen Daten entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DSGVO sowie die Kategorien betroffener Personen entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO werden in der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung festgelegt, die Anlage des Hauptvertrages ist.

19.3 Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse der SKH

- 19.3.1 Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Absatz 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist die SKH verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an die SKH gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.
- 19.3.2 Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen der SKH und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.
- 19.3.3 Die SKH erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

- 19.3.4 Die SKH ist berechtigt, sich vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.
- 19.3.5 Die SKH informiert den Auftragnehmer, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- 19.3.6 Die SKH ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

19.4 Weisungsberechtigte der SKH, Weisungsempfänger des Auftragnehmers

- 19.4.1 Die weisungsberechtigten Personen der SKH, die Weisungsempfänger beim Auftragnehmer und die für die Weisung zu nutzenden Kommunikationskanäle sind in der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung festgelegt.
- 19.4.2 Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger beziehungsweise die Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

19.5 Pflichten des Auftragnehmers

- 19.5.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen der SKH, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (zum Beispiel Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter der SKH diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Absatz 3 Satz 2 lit. a DS-GVO).
- 19.5.2 Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen der SKH nicht erstellt.
- 19.5.3 Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für die SKH verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
- 19.5.4 Die Datenträger, die von der SKH stammen beziehungsweise für die SKH genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.
- Der Auftragnehmer hat über die gesamte Abwicklung der Dienstleistung für die SKH regelmäßige datenschutzrechtliche und IT-sicherheitstechnische Überprüfungen in seinem Bereich durchzuführen. Das Ergebnis der Kontrollen ist zu dokumentieren. Der Auftragnehmer übermittelt der SKH mindestens einmal jährlich einen aussagekräftigen Bericht über die Überprüfungen und deren Ergebnisse.
- 19.5.5 Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO durch die SKH, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen der SKH hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitzuwirken und die SKH soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Absatz 3 Satz 2 lit. e und f DS-GVO). Er hat die dazu erforderlichen Angaben jeweils unverzüglich an die SKH weiterzuleiten.

- 19.5.6 Der Auftragnehmer wird die SKH unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine von der SKH erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Absatz 3 Satz 3 DS-GVO). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bei der SKH nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.
- 19.5.7 Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn die SKH dies mittels einer Weisung verlangt und berechnete Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen.
- 19.5.8 Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch die SKH erteilen.
- 19.5.9 Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die SKH - grundsätzlich nach Terminvereinbarung - die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch von der SKH beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Absatz 3 Satz 2 lit. h DS-GVO).
- 19.5.10 Der Auftragnehmer sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt.
- 19.5.11 Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- beziehungsweise Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragnehmers) ist nur mit Zustimmung der SKH gestattet. Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist vorher der Zugang zur Wohnung des Beschäftigten für Kontrollzwecke des Arbeitgebers vertraglich sicher zu stellen. Die Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO sind auch in diesem Fall sicherzustellen.
- 19.5.12 Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DS-GVO bekannt sind. Er verpflichtet sich, auch folgende für diesen Auftrag relevanten Geheimnisschutzregeln zu beachten, die der SKH obliegen.
- 19.5.13 Der Auftragnehmer hat bei der Verarbeitung im Auftrag das Bankgeheimnis zu wahren. Das Bankgeheimnis erstreckt sich auf alle personenbezogenen Daten und anderen Informationen, die der SKH über ihre Kunden, Interessenten oder über Dritte aus der Geschäftsbeziehung zu diesen bekannt werden. Unter das Bankgeheimnis fällt auch die Angabe, ob die SKH überhaupt eine Geschäftsbeziehung zu einem Kunden unterhält.
- 19.5.14 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten der SKH die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages unbefristet fort.
- 19.5.15 Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Absatz 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DS-GVO). Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.
- 19.5.16 Der beim Auftragnehmer benannte Beauftragte(r) für den Datenschutz ist in der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung festgelegt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist der SKH unverzüglich mitzuteilen.

- 19.5.17 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die SKH über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln nach Art. 41 Absatz 4 DS-GVO und den Widerruf einer Zertifizierung nach Art. 42 Absatz 7 DS-GVO unverzüglich zu informieren.

19.6 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Der Auftragnehmer teilt der SKH unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten SKH nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO. Der Auftragnehmer sichert zu, der SKH erforderlichenfalls bei ihren Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Absatz 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für die SKH darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung gem. Ziff. 4 dieses Vertrages durchführen.

19.7 Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern (Art. 28 Absatz 3 Satz 2 lit. d DS-GVO)

- 19.7.1 Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung von Daten der SKH ist dem Auftragnehmer nur mit Genehmigung der SKH gestattet, Art. 28 Absatz 2 DS-GVO, welche auf einem der vertraglich vereinbarten Kommunikationswege mit Ausnahme der mündlichen Gestattung erfolgen muss. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der Auftragnehmer der SKH Namen und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Subunternehmers mitteilt. Außerdem muss der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DS-GVO sorgfältig auswählt. Die relevanten Prüfunterlagen dazu sind der SKH auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- 19.7.2 Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (zum Beispiel Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).
- 19.7.3 Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen der SKH und Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern. Insbesondere muss die SKH berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihr beauftragte Dritte durchführen zu lassen.
- 19.7.4 Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Absatz 4 und Absatz 9 DS-GVO).
- 19.7.5 Die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Absatz 4 DS-GVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.
- 19.7.6 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Pflichten des/der Subunternehmer(s) zu überprüfen.
- 19.7.7 Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren und der SKH auf Verlangen zugänglich zu machen.

- 19.7.8 Soweit zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits Subunternehmer bekannt sind, werden diese in einem gesonderten Dokument mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt benannt. Mit deren Beauftragung erklärt sich die SKH einverstanden.
- 19.7.9 Der Auftragnehmer informiert die SKH immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Subunternehmer, wodurch die SKH die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (§ 28 Absatz 2 Satz 2 DS-GVO).

19.8 Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO (Art. 28 Absatz 3 Satz 2 lit. c DS-GVO)

- 19.8.1 Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Absatz 1 DS-GVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.
- 19.8.2 Für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten wird eine Methodik zur Risikobewertung verwendet, welche die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten berücksichtigt.
- 19.8.3 Das Datenschutzkonzept des Auftragnehmers stellt die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen passend zum ermittelten Risiko dar. Dabei werden die Schutzziele nach Stand der Technik detailliert und die eingesetzten IT- Systeme und Verarbeitungsprozesse berücksichtigt. Soweit das Datenschutzkonzept nicht als Anlage in der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung beigefügt ist, ist ein Datenschutzkonzept auf Anforderung der SKH innerhalb einer Frist von 14 Tagen vom Auftragnehmer vorzulegen.
- 19.8.4 Das im Datenschutzkonzept beschriebene Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der datenschutzkonformen Verarbeitung wird als verbindlich festgelegt. Soweit ein solches Verfahren vertraglich nicht weiter festgelegt ist, kann die SKH entsprechende Anforderungen auch nach Vertragsschluss definieren. Dabei sind die gesetzlichen Anforderungen und die der SKH bekannten betrieblichen Belange des Auftragnehmers zu berücksichtigen.
- Der Auftragnehmer hat bei gegebenem Anlass, mindestens aber jährlich, eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchzuführen (Art. 32 Absatz 1 lit. d DS-GVO). Das Ergebnis samt vollständigem Auditbericht ist der SKH mitzuteilen.
- 19.8.5 Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind zwischen Auftragnehmer und der SKH abzustimmen.
- 19.8.6 Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Maßnahmen den Anforderungen der SKH nicht genügen, benachrichtigt er die SKH unverzüglich.
- 19.8.7 Die Maßnahmen beim Auftragnehmer können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards und den Stand der Technik nicht unterschreiten.
- 19.8.8 Wesentliche Änderungen muss der Auftragnehmer mit der SKH in dokumentierter Form (schriftlich, elektronisch) abstimmen. Solche Abstimmungen sind für die Dauer dieses Vertrages aufzubewahren.

19.8.9 Die Modalitäten des Transports der Daten mittels Datenträger (einschließlich Übergabe und Abholung) oder gegebenenfalls einer Datenfernübertragung werden vom Auftragnehmer vor Beginn beziehungsweise am Ende der Auftragsabwicklung abgestimmt und protokolliert.

19.9 Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags, Art. 28 Absatz 3 Satz 2 lit. g DS-GVO

19.9.1 Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz sowie an Subunternehmen gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, der SKH auszuhändigen oder datenschutzgerecht zu löschen beziehungsweise zu vernichten/vernichten zu lassen.

19.9.2 Die Löschung beziehungsweise Vernichtung ist der mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

19.10 Haftung, Aufbewahrung

19.10.1 Auf Art. 82 DS-GVO wird verwiesen. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen gemäß den AZB.

19.10.2 Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen (auch zu Subunternehmen) sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

19.10.3 Im Falle einer Inanspruchnahme der SKH durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche aus Art. 82 DSGVO, verpflichtet sich der Auftragnehmer die SKH bei der Abwehr des Anspruches weitgehend zu unterstützen.

Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Sparkasse Hannover-Gruppe (SKH)

20. Regelungen zur Einkaufs-Compliance

20.1 Grundsätze

20.1.1 Die SKH lebt vom Vertrauen ihrer Kundinnen und Kunden, Partner, Lieferanten und Mitarbeiter. Reputation ist ein hohes Gut. Keine Art des Betruges der Bestechung oder der Korruption wird geduldet. Geschenke und Einladungen dürfen von den Mitarbeitern der SKH einschließlich der Vorstandsmitglieder nur angenommen werden, solange sie in Art und Menge angemessen sind, keinen persönlichen Vorteil gewähren und die Objektivität zu keiner Zeit beeinträchtigen.

Die SKH legt größten Wert auf die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie der Grundsätze der Fairness und Transparenz in den Beziehungen zu ihren Auftragnehmern. Ziel der Compliancefunktion ist es, auf die Einhaltung gesetzlichen Regelungen und Vorgaben zu achten. Der Auftragnehmer und die SKH verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen.

20.1.2 Bei Zweifeln hinsichtlich korrekten Verhaltens kann zwischen den beteiligten Parteien offen darüber gesprochen werden – die SKH hat ein Hinweisgebersystem.

20.2 Vorteilsgewährung / Vertraulichkeit der Unterlagen

20.2.1 Der Auftragnehmer wird der SKH, seinen mit der Vertragsanbahnung, Vertrags- und Projektabwicklung befassten Mitarbeitern sowie dessen Angehörige oder Dritten keine unentgeltlichen Leistungen materieller, immaterieller oder finanzieller Art, auf die kein rechtlicher Anspruch besteht, anbieten, versprechen oder gewähren.

20.2.2 Der Auftragnehmer wird mit anderen Anbietern oder Auftragnehmern keine unzulässigen Absprachen unter Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen der Verdingungsordnungen, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption sowie des Strafgesetzbuches treffen. Hierzu zählen insbesondere verbotene Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, die Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten oder Ähnliches.

20.2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, anvertraute Unterlagen und Daten der SKH zu schützen. Diese Informationen dürfen in keinem Fall zu persönlichen Vorteilen oder zur Bereicherung benutzt werden. Es dürfen keine anvertrauten Unterlagen zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz an Dritte weitergeben werden.

20.3 Befangenheit / Interessenkonflikte

Die Geschäftsbeziehung zwischen der SKH und dem Auftragnehmer basieren auf sachlichen und objektiven Kriterien. Es werden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um Interessenkonflikte zwischen der SKH, dem Auftragnehmer und deren Mitarbeitern auszuschließen, beziehungsweise frühzeitig zu erkennen und gegenzusteuern. Der Auftragnehmer wird voreingenommene Mitarbeiter von der fachlichen Mitwirkung bei Angebotsauswertungen oder Vergabeproofungen und Empfehlungen ausschließen.

20.4 Korruptionsversuch

Die SKH steht als öffentlich-rechtliches Institut beim Thema Korruption und Bestechlichkeit in einem besonderen Fokus. Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von Verhaltensweisen seiner Mitarbeiter oder Mitarbeiter des SKH, die den Tatbestand der Vorteilsnahme oder der Bestechlichkeit erfüllen oder hat er einen entsprechenden konkreten Verdacht, so hat er unverzüglich das Hinweisgebersystem – Frau Ines

Schuhmann (0511/3000-1465) der SKH vertraulich unter Angabe aller ihm bekannten Verdachtsmomente zu informieren und darüber einen Aktenvermerk anzufertigen.

20.5 Interessenvertretung

Der Auftragnehmer hat die berechtigten Interessen und Rechte der SKH zu wahren. Finanzielle Verpflichtungen für die SKH darf der Auftragnehmer nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise. Er darf keine Interessen Dritter vertreten, die den Interessen und Rechten der SKH entgegenstehen.

20.6 Subunternehmer

Beabsichtigt der Auftragnehmer, Teile der ihm übertragenen Leistungen von Subunternehmern erbringen zu lassen, ist rechtzeitig vorher die Zustimmung der SKH einzuholen. Dabei hat er zu beachten, dass die Bestimmungen dieser Auftrags- und Zahlungsbedingungen auf den Subunternehmer unverändert übertragen werden. Er darf Subunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als mit ihm vereinbart sind; auf Verlangen der SKH hat er dies nachzuweisen.